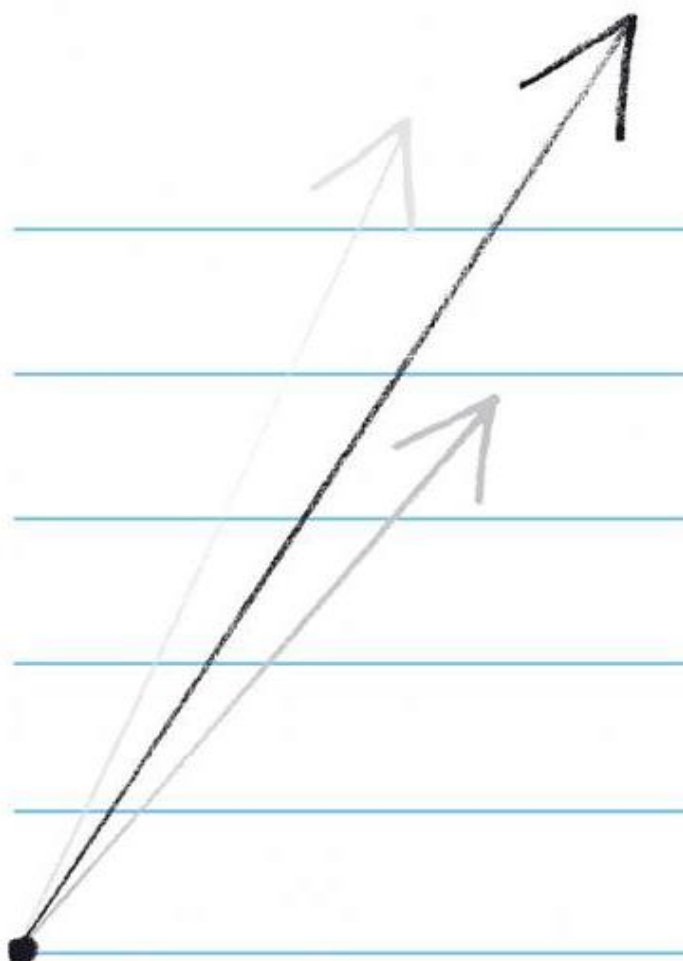




Kantonaler Richtplan



Inhaltsverzeichnis

I.	Erläuterungen	I.3
1.	Einführung	I.4
1.1	Richtplan des Kantons Appenzell Ausserrhoden 2002	I.4
1.2	Formen der Nachführung	I.5
2.	Ablauf der Richtplannachführung 2015	I.6
2.1	Projektleitung	I.6
2.2	Lenkungsausschuss	I.6
2.3	Einbezug der Gemeinden	I.6
2.4	Ämterkonsultation	I.6
2.5	Vernehmlassung	I.7
2.6	Genehmigung	I.7
2.7	Inkrafttreten	I.7
2.8	Druck	I.7
3.	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen	I.8
B.	Raumkonzept Kanton Appenzell Ausserrhoden	I.8
S.	Siedlung	I.9
S.1.1	Ganzes Siedlungsgebiet	I.9
S.1.2	Festlegungen für Wohn-, Misch- und Kernzonen	I.10
S.1.3	Arbeitsplatzentwicklung	I.11
S.1.4	Festlegungen für Arbeitszonen	I.11
S.1.5	Umgang mit weiteren Bauzonentypen	I.12
S.1.6	Weitere Festlegungen für Einzonungen	I.12
S.2.1	Siedlungsentwicklung nach Innen und Siedlungserneuerung	I.12

I. Erläuterungen

S.3.2	Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende	I.12
S.4.2	Lärmschutz und Luftreinhaltung	I.12
S.4.3	Bewilligungspflicht von Solaranlagen	I.13
S.6	Entwicklungsschwerpunkte	I.13
S.7	Publikumsintensive Einrichtungen	I.13
S.8	Controlling und Monitoring	I.13
V.	Verkehr	I.14
V.1.3	Langsamverkehr	I.14
V.2.1	Kantonsstrassennetz	I.14
V.2.2	An die Gemeinden abzugebende Strassen	I.14
V.2.3	Trassensicherung für Ortsumfahrungen	I.14
V.2.4	Radwege	I.14
V.3.1	Bahn- und Busnetz	I.14
V.3.2	Bauvorhaben	I.14
V.3.4	Güterverkehr	I.15
V.4	Übergeordnete Verkehrsanbindung	I.15
L.	Landschaft	I.15
L.3	Wald	I.15
L.4	Gewässer und Wasserbau	I.15
L.10	Wildtierkorridore	I.15
L.11	Pärke von nationaler Bedeutung	I.15
E.	Ver- und Entsorgung	I.16
E.2.2	Erneuerbare Energie	I.16
K.	Richtplankarte	I.16
II.	Anpassungen (Genehmigungsinhalt)	II.1
	Inhaltsverzeichnis	II.2
	Richtplantext	II.5
	Richtplankarte (Ausschnitte)	II.106
III.	Bereits rechtskräftige Änderungen (Informationsinhalt)	III.1

I. Erläuterungen

1. Einführung

1.1 Richtplan des Kantons Appenzell Ausserrhoden 2002

Das teilrevidierte Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz RPG, SR 700) wurde in der Volksabstimmung vom 3. März 2013 angenommen, in Ausserrhoden mit einem Ja-Anteil von 68 % bei Zustimmung aller Gemeinden. Das Gesetz sowie die revidierte Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) traten am 1. Mai 2014 in Kraft. Ziele der revidierten Bestimmungen sind ein sorgsamer Umgang mit dem Boden, Bauzonen massvoll festzulegen und kompakte Siedlungen. Dörfer und Städte sollen nach innen weiter entwickelt werden, beispielsweise durch verdichtetes Bauen, das Schliessen von Baulücken oder die Umnutzung von Brachen. Damit sollen der Verschleiss von Kulturland eingedämmt und hohe Kosten für die Erschliessung mit Strassen, Strom und Wasser vermieden werden. Die Umsetzung der Revision verantworten die Kantone. Sie müssen in ihren Richtplänen aufzeigen, wie die Entwicklung nach innen erfolgen wird. Sie haben zudem sicherzustellen, dass ihre Bauzonen dem voraussichtlichen Bedarf der nächsten fünfzehn Jahre entsprechen. Innert fünf Jahren muss diese Richtplanrevision bereinigt und vom Bundesrat genehmigt sein. Andernfalls ist die Ausscheidung von neuen Bauzonen nicht mehr zulässig, auch wenn die Flächen andersorts ausgezont würden.

Nebst der revidierten RPV wird die RPG-Revision durch zwei weitere Instrumente des Bundes umgesetzt: zum einen durch die «Technischen Richtlinien Bauzonen», welche die Frage beantworten, wann Bauzonen in einem Kanton zu gross sind. Zum anderen hat das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) seinen «Leitfaden für die Richtplanung» ergänzt.

Der kantonale Richtplan Appenzell Ausserrhoden wurde letztmals im Jahre 2010 nachgeführt (Inkraftsetzung durch Regierungsrat auf 1. Mai 2012). Die vorliegende Richtplannachführung 2015 legt den Fokus nun auf die Umsetzung des neuen gesetzlichen Auftrags im Bereich Siedlung. Die Gelegenheit soll aber auch genutzt werden, andere Themen wie zB. Energie oder Öffentlicher Verkehr zu aktualisieren.

Die Richtplannachführung 2015 sieht vor, das Kapitel Grundzüge der räumlichen Entwicklung (Richtplankapitel B) und das Kapitel Siedlung (Richtplankapitel S) umfassend zu überarbeiten. Das Richtplankapitel B Grundzüge der räumlichen Entwicklung wird grundlegend überarbeitet. Neu wird in Kapitel B das erarbeitete Raumkonzept des Kantons Appenzell Ausserrhoden abgebildet. Im Kapitel B.1 werden entsprechend die Leitsätze und die Entwicklung neu formuliert. In Kapitel B.2 Gemeindegliederung werden die bestehenden Kapitel S 2.1 (Gemeinden mit Zentrumsaufgaben) und S 2.2 (Übrige Gemeinden) integriert und abgestimmt auf das Raumkonzept neu formuliert. Mit dem überarbeiteten Richtplankapitel S werden die im revidierten Raumplanungsgesetz (RPG und RPV) definierten Anforderungen aufgenommen. Darüber hinaus wurden diverse kleinere Anpassungen vorgenommen.

1.2 Formen der Nachführung

- Der kantonale Richtplan ist in der Regel zehn Jahre nach Inkrafttreten gesamthaft zu überprüfen und wenn nötig zu überarbeiten. Aufgrund der Überprüfung und der neuen gesetzlichen Vorgaben handelt es sich um eine Richtplananpassung, welche im Erlassverfahren gemäss Art. 13 des Gesetzes über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz, BauG, bGS 721.1) durchzuführen ist. Nach Erlass der Richtplanüberarbeitung wird die Überarbeitung durch den Kantonsrat genehmigt.
- Unter Anpassungen werden alle Änderungen verstanden, die keine vollständige Überarbeitung darstellen, sich aber auch nicht aus dem Vollzug bzw. der Anwendung des Richtplanes ergeben. Darunter fallen z.B. die Änderungen von richtungsweisenden Festlegungen. Derartige Änderungen bedürfen eines speziellen Richtplan-Anpassungsverfahrens.

Richtplananpassungen fallen in die Kompetenz des Regierungsrates. Er kann die Mitwirkung auf die betroffenen Gemeinden, Planungsträger und Interessenvertreter beschränken (Art. 13 Abs. 2 BauG).

- Fortschreibungen sind Änderungen des Richtplanes im Rahmen der bestehenden Richtplananweisungen, also Änderungen, die sich aus der Anwendung des kantonalen Richtplanes ergeben.

Richtplanfortschreibungen fallen in die Kompetenz des Departementes Bau und Umwelt (Art. 13 Abs. 3 BauG).

Mit der vorliegenden Richtplananpassung 2015 wird der geltende Richtplan in wesentlichen Teilen überarbeitet, weshalb die Genehmigung durch den Kantonsrat erfolgt.

2. Ablauf der Richtplannachführung 2015

2.1 Projektleitung

Die Projektleitung obliegt der Abteilung Raumentwicklung, das durch das beauftragte Raumplanungsbüro Metron Raumentwicklung AG unterstützt wurde.

2.2 Lenkungsausschuss

Die Arbeiten der Projektleitung wurde durch einen für dieses Projekt gebildeten Lenkungsausschuss unter Leitung von Regierungsrat Jakob Brunnschweiler begleitet. Der Lenkungsausschuss setzt sich aus zwei Kantonsräten (Gilgian Leuzinger und Christian Meng), einer Vertreterin der Gemeindepräsidentenkonferenz (Inge Schmid), Vertretern der kantonalen Verwaltung (Philipp Ludwig, DBV; Hans Bruderer, AFU; Gallus Hess und Heinz Weber, ARE), der Leiterin Regierungsprogramm (ab 1. Juni 2014: Karin Jung; bis 31. Mai 2014: Hansruedi Laich) und einem externen Raumplaner (Alex Müller) zusammen. Vorliegende Richtplan-Änderungen wurden vom Lenkungsausschuss begleitet und verabschiedet.

2.3 Einbezug der Gemeinden

Die Gemeinden sind Planungsträger der Ortsplanungen und damit hauptsächlich von vorliegender Richtplanänderung betroffen. Der Einbezug der Gemeinden erfolgte früh und intensiv:

- Ständige Vertretung der Gemeindepräsidentenkonferenz im Lenkungsausschuss
- Direktinformation anlässlich mehrerer Gemeindepräsidenten-Konferenzen durch den Kantonsplaner
- Drei Workshops unter Beteiligung aller Gemeinden
- Bilaterale Gespräche mit den hauptbetroffenen Gemeinden.

2.4 Ämterkonsultation

Die Richtplannachführung 2015 wurde am 3. Dezember 2014 vom Departement Bau und Volkswirtschaft für die Vernehmlassung in der kantonalen Verwaltung freigegeben. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein entsprechender Bericht liegt vor

Danach hat das Departement Bau und Volkswirtschaft den Entwurf des Nachführungsdokumentes an den Regierungsrat weitergeleitet und die Durchführung der Vernehmlassung beantragt.

2.5 Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat am 31. März 2015 beschlossen, die Nachführung 2015 in die Vernehmlassung und Volksdiskussion zu geben und hat das Departement Bau und Volkswirtschaft mit der Durchführung beauftragt.

Die Vernehmlassungsunterlagen wurden am 30. April 2015 den Gemeinden, kantonalen Amtsstellen, Parteien, Verbänden und den Nachbarkantonen St.Gallen und Appenzell Innerrhoden zur Stellungnahme bis zum 28. August 2015 zugestellt.

Gleichzeitig wurden die Vernehmlassungsunterlagen dem Bund zur Vorprüfung übergeben.

Auf Grund der Vernehmlassung wurde ein Vernehmlassungsbericht erstellt und Änderungen am Richtplantext vorgenommen. Der Regierungsrat hat am 29. November 2016 beschlossen, den aufgrund der Vernehmlassung angepassten Richtplantext (Nachführung 2015) den Gemeinden für eine 2. Anhörung zu unterbreiten und hat das Departement Bau und Volkswirtschaft mit der Durchführung beauftragt.

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2016 hat das Departement Bau und Volkswirtschaft die Gemeinden eingeladen, ihre Vernehmlassungsantworten bis am 28. Februar 2017 einzureichen. Aufgrund der zweiten Anhörung wurde ein Vernehmlassungsbericht erstellt und Änderungen am Richtplantext vorgenommen.

2.6 Genehmigung

Nach abgeschlossener erster Vernehmlassung und zweiter Anhörung wird die bereinigte Nachführung der Regierung zum Erlass vorgelegt. Der Kantonsrat hat am 2017 der Richtplannachführung in dieser Form zugestimmt.

Nach Prüfung durch das Bundesamt für Raumentwicklung hat der Bundesrat die Nachführung am genehmigt.

2.7 Inkrafttreten

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom die Richtplannachführung 2015 auf den in Kraft gesetzt.

2.8 Druck

Anschliessend werden die Richtplanänderungen so aufbereitet, dass die bestehenden Richtplanordner mit den neuen und geänderten Blättern vervollständigt werden können. Die Richtplankarte wird neu gedruckt.

3. Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen

Die Richtplannachführung 2015 legt den Fokus auf die Richtplankapitel S (Siedlung) und B (Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Entwicklung). Folgende Themen wurden neu formuliert:

- Raumkonzept mit Leitsätzen, Karte und Gemeindegliederung (Kapitel B)
- Festlegungen zum Siedlungsgebiet (Kapitel S.1.1 – S.1.6) und zur Siedlungserneuerung (Kapitel S.2.1)
- Aussagen zu Entwicklungsschwerpunkten (Kapitel S.6) und publikumsintensiven Einrichtungen (Kapitel S.7)

Daneben sind zu folgenden Themen Anpassungen vorgenommen worden:

- Fahrende (Kapitel S.3.2)
- Bewilligungspflicht von Solaranlagen (Kapitel S. 4.3)
- Öffentlicher Verkehr (Kapitel V.3)
- Wildtierkorridore (Kapitel L.10)
- erneuerbare Energien (Kapitel E2.2)
- Kleinere Anpassungen in den Richtplankapiteln (V.), Landschaft (L.) und Ver- und Entsorgung (E.).

B. Raumkonzept Kanton Appenzell Ausserrhoden

Gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700) muss im kantonalen Richtplan aufgezeigt werden, wie sich der Kanton räumlich entwickeln soll. Mit dem Raumkonzept (Kapitel B) zeigt Appenzell Ausserrhoden die Gesamtschau der erwünschten räumlichen Entwicklung für den Zeithorizont 2040 unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes auf. Das Raumkonzept bildet den Rahmen für die Abstimmung der raumrelevanten Tätigkeiten und Sektoralpolitiken und fördert die Zusammenarbeit über räumliche, sektorielle und institutionelle Grenzen hinweg. Es berücksichtigt weiter die Vorgaben des Agglomerationsprogramms. Daraus abgeleitet werden in Kapitel B.1 die Leitsätze der räumlichen Entwicklung neu formuliert. Im Kapitel B.2 wird gestützt auf das Raumkonzept die Gemeindegliederung überarbeitet. Neu werden vier Gemeindetypen definiert. Dies ist Voraussetzung, um dem gesetzlichen Auftrag gemäss Art. 8a Abs.1 lit.a RPG nachzukommen, wonach die künftige Siedlungsentwicklung regional abgestimmt zu erfolgen hat. Damit wird die Grundlage geschaffen, die Siedlungsentwicklung aktiv und im Sinne der angestrebten Kantonsentwicklung zu lenken.

S. Siedlung

Das Siedlungsgebiet bezeichnet die Gebiete, in denen die bauliche Entwicklung im Richtplanhorizont über 25 Jahre (bis 2040) stattfinden kann und soll.

Als Ausgangslage zur Festlegung des Siedlungsgebiets im Rahmen der Nachführung des kantonalen Richtplans 2015 wurden die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes (Stand 1. Mai 2014) zur Verfügung stehenden Daten verwendet. Es handelt sich dabei um folgende Datengrundlagen:

- BFS STATPOP, Stand 31.12.2013
- BFS STATENT, Stand 31.12.2012
- Stand Erschliessung am 1. Mai 2014 / Datenbereinigung Dezember 2014
- Stand Bauzonen am 1. Mai 2014

Die Inkraftsetzung des revidierten RPG hat gemäss Art. 38a, Abs. 2 zur Folge, dass bis zur Genehmigung der Richtplananpassung durch den Bundesrat die Fläche der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen insgesamt nicht vergrössert werden darf.

Die weiteren Erläuterungen zur Festlegung des Siedlungsgebiets sind insbesondere dem Richtplan Kap. S 1.1, 2.3 sowie 2.6 zu entnehmen.

S.1.1 Ganzes Siedlungsgebiet

Mit der am 1. Mai 2014 in Kraft gesetzten Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetzes, SR 700) sind die Kantone verpflichtet, die kantonalen Richtpläne im Sinne der Gesetzesrevision anzupassen. Insbesondere müssen die in Artikel 8 und 8a RPG definierten Mindestanforderungen im Bereich Siedlung erfüllt werden. Mit dem vorliegenden neu formulierten Kapitel B und S kann diesen Anforderungen entsprochen werden.

Das revidierte RPG verpflichtet die Kantone in ihren Richtplänen das Siedlungsgebiet auf den Zeithorizont von 25 Jahren verbindlich festzulegen. Grundlage für die Festlegung des Siedlungsgebiets bilden die im Kapitel Raumkonzept beschriebenen Ziele der Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung (Kapitel B1).

Die Entwicklungsziele werden mit den tatsächlich vorhandenen Bauzonenreserven verglichen.

I. Erläuterungen

Wohn-, Misch- und Kernzonen

Für die Wohn-, Misch- und Kernzonen erfolgt diese Berechnung analog der technischen Richtlinien des Bundes (TRB) für den Zeithorizont von 25 Jahren anstelle von 15 Jahren für die Bauzonendimensionierung. Die Erweiterung des Siedlungsgebietes für Wohn-, Misch- und Kernzonen bis 2040 kann somit für rund 1'100 E und VÄ aufgrund des Szenarios "Mittel-Plus" vorgesehen bzw. festgelegt werden. Die Verteilung des Siedlungsgebiets für Wohn-, Misch- und Kernzonen stützt sich auf das Raumkonzept Kapitel B und die gemäss Kapitel S.1.2 definierten Wachstumsziele für die einzelnen Gemeindetypen.

Arbeitszonen

Für die Erweiterung von bestehenden Betrieben sowie für eine allfällige Ansiedlung von neuen insbesondere grösseren Arbeitgebern wird eine zusätzliche Fläche von zehn Hektaren als Siedlungsgebiet bis 2040 festgelegt. Prioritär sind jedoch die bestehenden Reserven zu nutzen.

Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen

Eine zusätzliche Reserve von fünf Hektaren wird für die Erweiterung von bestehenden Bauten und Anlagen für öffentliche Nutzungen vorgesehen, die am Bauzonenrand liegen und auf den Standort angewiesen sind.

S.1.2 Festlegungen für Wohn-, Misch- und Kernzonen

Siedlungsgebiet bis 2040

Für die Entwicklung der Bevölkerung und der innerörtlichen Arbeitsplätze sind die Wohn- Misch- und Kernzonen von zentraler Bedeutung. Der Richtplan regelt die gesamte Siedlungsfläche für Wohn-, Misch- und Kernzonen bis 2040 und die verbesserte Verteilung der Reserven gemäss Raumkonzept.

Einzelne Gemeinden mit zu gross dimensionierten Bauzonenreserven müssen einen Teil der Flächen auszonieren. Die so frei werden Kapazitäten können in Gemeinden eingezont werden, welche einen zusätzlichen Bedarf ausweisen und die entsprechenden Anforderungen an die Einzonungen erfüllen können. Diese flächengleichen Kompensationen schaffen wichtige Spielräume für die räumliche Entwicklung.

Dimensionierung der Bauzonen für die nächsten 15 Jahre

Für die Wohn-, Misch- und Kernzonen erfolgt diese Berechnung gemäss den technischen Richtlinien des Bundes (TRB) für den Zeithorizont von 15 Jahren. Die aktuelle Berechnung basiert auf folgenden Datengrundlagen:

- BFS STATPOP, Stand 31.12.2013
- BFS STATENT, Stand 31.12.2012
- Stand Erschliessung am 1. Mai 2014 / Datenbereinigung Dezember 2014
- Stand Bauzonen am 1. Mai 2014

Die Berechnung der kantonalen Auslastung der Wohn-, Misch- und Kernzonen, die für die Überprüfung der gesamtkantonalen Auslastung durch den Bund von Bedeutung ist, wird vor Einreichung zur Genehmigung an den Bund aktualisiert. Um aktuelle Entwicklungen zu erkennen und den Richtplan darauf auszurichten, wird u.a. im Rahmen des Controlling und Monitoring (siehe Kap. S.8 Entwurf Richtplan) die Berechnung der Bauzonenkapazitäten gemäss den technischen Richtlinien des Bundes periodisch alle 4 Jahre aktualisiert.

S.1.3 Arbeitsplatzentwicklung

Als Grundlage für das Ausscheiden neuer Arbeitszonen oder die Erweiterung bestehender (vgl. Kapitel S.1.4) dient die Beurteilung der Arbeitsplatzentwicklung. Diese wurde im neuen Kapitel S.1.3 dargelegt. Gestützt darauf und auf die neue Regionalpolitik wurden die Gemeinden, die künftig von Steuererleichterungen profitieren können, als Schwerpunktgemeinden bezüglich Arbeitsplätze bezeichnet. Entsprechend wurden richtungsweisende Festlegungen zu neuen Betriebsansiedlungen und zu Umzonungen von bestehenden, zusammenhängenden Arbeitszonen in Wohn-, Misch- und Kernzonen formuliert.

S.1.4 Festlegungen für Arbeitszonen

Gemäss Artikel 30a, Absatz 2 der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) setzt die Ausscheidung neuer Arbeitszonen voraus, dass der Kanton eine Arbeitszonenbewirtschaftung einführt, welche die haushälterische Nutzung der Arbeitszonen insgesamt gewährleistet. Diesem Auftrag wird mit dem erwähnten Kapitel Rechnung getragen.

Das RPG erlaubt für die Entwicklung der Arbeitsplatzgebiete eine gewisse Flexibilität. Voraussetzung für Neueinzonungen ist eine effiziente Nutzung der bestehenden bebauten und unbebauten Bauzonenreserven. Dazu wird im Richtplan das neue Instrument eines Arbeitszonen-Managements aufgenommen. Zudem werden die Bedingungen für Neueinzonungen für bestehende und neue Betriebe festgelegt.

I. Erläuterungen

S.1.5 Umgang mit weiteren Bauzonentypen

In der Raumplanungsgesetzgebung wird zurzeit darauf verzichtet, quantitative oder spezielle qualitative Vorgaben zu Kurzonen und Intensiverholungszone zu machen. Entsprechend ist im kantonalen Richtplan vorgesehen, allfällige Einzonung der erwähnten Zonenarten einzelfallweise / projektfallweise zu beurteilen.

S.1.6 Weitere Festlegungen für Einzonungen

Einzonungen, die für die Einwohner- und Arbeitsplatz-Kapazität nicht relevant sind, sind gesondert zu beurteilen. Die beiden möglichen Fälle werden in erwähntem Kapitel umschrieben.

S.2.1 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung

Durch die im Raumplanungsgesetz verbindlich vorgegebene Begrenzung des Siedlungsraums und durch die trotzdem angestrebte moderate Entwicklung der Bevölkerung und der Beschäftigten gewinnt die erfolgreiche Umsetzung einer qualitätsorientierten Innenentwicklung an Bedeutung.

Das Richtplankapitel beschreibt die Vorgaben für die Siedlungsentwicklung nach innen, die Siedlungserneuerung und die bei der Verdichtung sehr wichtige Qualitätssicherung.

Als Planungsinstrument sollen die kommunalen Richtpläne mit einer ortsspezifischen Innenentwicklungsstrategie ergänzt werden. Zudem werden Vorgaben für eine massvolle Nachverdichtung beschrieben. Der Kanton unterstützt die durch die verstärkte Innenentwicklung geforderten Gemeinden mit Beratung und Arbeitshilfen.

S.3.2 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende

Aufgrund eines Antrages des Gemeinderates Teufen, wonach der Zeughausplatz als Durchgangsplatz für Fahrende aus dem kantonalen Richtplan zu streichen sei, wurde das erwähnte Kapitel überarbeitet. Entsprechend wird festgehalten, dass der Zeughausplatz Teufen als Durchgangsplatz für Fahrende nur gestrichen werden kann, wenn ein gleichwertiger, gefahrlos erschliessbarer, rechtlich gesicherter Platz zur Verfügung gestellt werden kann und die Verfügbarkeit gewährleistet ist.

S.4.2 Lärmschutz und Luftreinhaltung

Erwähntes Kapitel wurde aktualisiert und entsprechend auf die heute geltenden gesetzlichen Grundlagen abgestimmt.

S.4.3 Bewilligungspflicht von Solaranlagen

Art. 18a Abs. 3 RPG verlangt, dass Kultur- und Denkmaldenkmäler, auf denen das Anbringen von Solaranlagen stets einer Baubewilligung bedürfen, im kantonalen Richtplan bezeichnet werden. Mit der in erwähntem Kapitel gewählten Formulierung kann der gesetzlichen Vorgabe entsprochen werden.

S.6 Entwicklungsschwerpunkte

Der Kanton definiert kantonale Entwicklungsschwerpunkte insbesondere zur Förderung der Wirtschaftsattraktivität (Arbeitsplätze) und der Versorgungssicherheit. Dabei stehen insbesondere die Nutzung von bestehenden Industriebrachen oder Industrielandreserven sowie mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossene Areale im Vordergrund. Im Richtplan werden zu den einzelnen Entwicklungsschwerpunkten kantonale Zielsetzungen für eine koordinierte Gesamtentwicklung definiert.

Die Festlegung kantonaler Entwicklungsschwerpunkte soll insgesamt die Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsattraktivität im Kanton steigern.

Für die Festlegung allfälliger weiterer Entwicklungsschwerpunkte von kantonalem und kommunalem Interesse werden im Richtplan Standortkriterien definiert.

S.7 Publikumsintensive Einrichtungen

Gemäss Artikel 8, Absatz 2 RPG bedürfen Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan.

Die Definition von publikumsintensiven Einrichtungen sowie die Standortvoraussetzungen für solche Vorhaben im Kanton werden in diesem Kapitel in Abstimmung mit dem Kanton St.Gallen festgelegt.

S.8 Controlling und Monitoring

Die Aufgaben und Inhalte des Controllings und Monitorings zur Siedlungsentwicklung werden in diesem Kapitel gestützt auf die übergeordneten Vorgaben definiert.

Für die Ermittlung der Bauzonenkapazitäten durch die Gemeinden im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen erstellt der Kanton eine Arbeitshilfe.

V. Verkehr

V.1.3 Langsamverkehr

Der Langsamverkehr (Rad- und Fussverkehr) ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesamtverkehrs. Insbesondere für die nicht motorisierten Bevölkerungsgruppen (Kinder / Schüler, Jugendliche, Senioren) aber auch für Gäste und Besucher spielt der Langsamverkehr eine zentrale Rolle. Die Elektrifizierung des Radverkehrs (E-Bike) verhilft dem Langsamverkehr zu mehr Reichweite, auch im Pendlerverkehr. Mit dem neu formulierten Kapitel wird diesem Umstand Rechnung getragen.

V.2.1 Kantonsstrassennetz

Das erwähnte Kapitel wurde redaktionell angepasst. Zudem wurde die Bedeutung des Sachplanes Verkehr und des Netzbeschlusses zur Ergänzung des Nationalstrassennetzes für den Kanton Appenzell Ausserrhoden aufgezeigt.

V.2.2 An die Gemeinden abzugebende Strassen

Unter erwähntem Kapitel wurden vier neue Kantonsstrassen festgelegt, die an die jeweiligen Gemeinden angegeben werden sollen.

V.2.3 Trassensicherung für Ortsumfahrungen

Das erwähnte Kapitel wurde redaktionell angepasst.

V.2.4 Radwege

Das erwähnte Kapitel wurde redaktionell angepasst. Zusätzlich wurde u.a. die Alpsteinstrasse, Herisau neu als auszubauende Strecke für Radfahrer festgesetzt.

V.3.1 Bahn- und Busnetz

Das erwähnte Kapitel wurde umfassend überarbeitet und auf das Leitbild Öffentlicher Regionalverkehr Appenzell Ausserrhoden und das Agglomerationsprogramm abgestimmt. Das Leitbild wird durch das Konzept öffentlicher Regionalverkehr konkretisiert. Daraus wird im kantonalen Richtplan die Angebotsentwicklung unter anderem im Fernverkehr Zürich-St.Gallen / München, beim Voralpenexpress St.Gallen-Luzern, bei der S-Bahn St.Gallen, der Durchmesserlinie Appenzell-St.Gallen-Trogen (DML) sowie dem Busangebot aufgezeigt und die richtungsweisenden Festlegungen und Abstimmungsweisungen ergänzt.

V.3.2 Bauvorhaben

Die Liste der Bauvorhaben für den öffentlichen Verkehr wurde aktualisiert und entsprechend ergänzt.

V.3.4 Güterverkehr

Das Kapitel „Schienenanschlüsse an Gewerbe und Industriezonen Ostschweiz“ wurde gestrichen und durch das neue Kapitel „Güterverkehr“ ersetzt. Dabei steht das Kombiverkehrsterminal Ostschweiz in Gossau, im Mittelpunkt. Der Standort Gossau und somit auch das angrenzende Appenzellerland gewinnen weiter an logistischer Standortattraktivität.

V.4 Übergeordnete Verkehrsanbindung

Als richtungsweisende Festlegungen wurden Forderungen bezüglich des Angebotes im nationalen Personenverkehr formuliert. Insbesondere wird ab 2022 ein durchgehender Halbstundentakt der schnellen Fernverkehrszüge von St.Gallen nach Zürich (ohne Halt bis Winterthur) mit guten Anschlüssen in St.Gallen verlangt. Zudem wird spätestens ab 2030 eine optimale Anbindung des Appenzellerlandes halbstündlich auf schnelle Züge Richtung Zürich via Wallisellen im Richtplan postuliert.

L. Landschaft

L.3 Wald

Erwähntes Kapitel wurde überarbeitet und auf den vom Regierungsrat genehmigten kantonalen Waldplan abgestimmt.

L.4 Gewässer und Wasserbau

Erwähntes Kapitel wurde aktualisiert und entsprechend auf die heute geltenden gesetzlichen Grundlagen abgestimmt.

L.10 Wildtierkorridore

Bereits im Rahmen der Genehmigung der Richtplannachführung 2006 wurde der Kanton Appenzell Ausserrhoden durch den Bund aufgefordert, den Richtplan mit Aspekten der Wildtierkorridore zu ergänzen. Mit vorliegendem Kapitel kann dieser Forderung Rechnung getragen werden.

L.11 Pärke von nationaler Bedeutung

Mit der Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung, PÄV, SR 451.36) hat der Bund die Voraussetzungen zur Etablierung von Pärken von nationaler Bedeutung geschaffen. Pärke von nationaler Bedeutung bedürfen für deren Betrieb einer räumlichen Sicherung. Entsprechend ist es zwingend notwendig, dass die Pärke im kantonalen Richtplan bezeichnet werden. Mit vorliegendem Kapitel kann dieser Anforderung Rechnung getragen werden. Vor Inkrafttreten der PÄV hat sich der auf der Schwägalp der Naturerlebnispark Schwägalp / Säntis etabliert. Der Naturerlebnispark erwägt weiterhin die Anerkennung des nationalen Labels. An der

I. Erläuterungen

Urne gescheitert jedoch ist das Bestreben, den regionalen Naturpark Neckertal zu etablieren.

E. Ver- und Entsorgung

E.2.4 Erneuerbare Energien

Nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima vom Frühling 2011 und dem vom Bundesrat beschlossenen schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie erhält die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen eine grössere Bedeutung. Der Revisionsentwurf des Energiegesetzes und die Energiestrategie 2050 des Bundes sehen einen massiven Ausbau der erneuerbaren Energien vor.

Zudem sind gemäss Artikel 2 Absatz 2 des kantonalen Energiegesetzes (kEnG, bGS 750.1) die einheimischen, erneuerbaren Energien verstärkt zu nutzen. Mit der gemäss kantonalem Energiekonzept 2008-2015 vorgesehenen Energierichtplanung sollen die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche, ökologische und auf die regionalen Bedürfnisse abgestimmte Nutzung der erneuerbaren Energien geschaffen werden.

Appenzell Ausserrhoden verfügt über verschiedene erneuerbare Energiequellen. Langfristig könnte der Ausserrhoder Wärmebedarf vollumfänglich aus einheimischen erneuerbaren Energien gedeckt werden. Der Ausserrhoder Strombedarf hingegen kann, auch unter Ausnützung der Effizienzpotenziale, nicht zu 100 % durch einheimische erneuerbare Energien gedeckt werden. Die einheimischen erneuerbaren Energien werden bezüglich genutztem und ungenutztem Potenzial einzeln beschrieben.

K. Richtplankarte

In der Richtplankarte werden das Bauentwicklungsgebiet, die Gebiete mit später festzulegender Nutzung und das kantonale Interessengebiet Naturgefahren nicht mehr dargestellt. Letzteres ist dem Geografischen Informationssystem zu entnehmen. Zudem wird auf das Darstellen der Zusatzkarte „Siedlungs- und Verkehrskonzept“ verzichtet. Neu dargestellt werden die Wildtierkorridore und die kantonalen Interessengebiete Windenergie sowie die Entwicklungsschwerpunkte. Die aktualisierte Richtplankarte wird für das Genehmigungsverfahren neu gedruckt.

II. Anpassungen (Genehmigungsinhalt)

Änderungen nicht speziell markiert

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort

A. Einleitung

- A.1 Aufbau und Inhalt der kantonalen Richtplanung
 - A.1.1 Grundlagen
 - A.1.2 Richtplan
- A.2 Entstehung und Änderung des kantonalen Richtplanes
 - A.2.1 Planungsablauf
 - A.2.2 Überarbeitung, Anpassung und Fortschreibung des Richtplanes (Änderungsverfahren)
- A.3 Rolle und Wirkung des kantonalen Richtplanes
 - A.3.1 Behördenverbindlichkeit
 - A.3.2 Leitfunktion des kantonalen Richtplanes
 - A.3.3 Verbindliche Festlegungen zur Rolle und Wirkung des Richtplanes

B. Raumkonzept Kanton Appenzell Ausserrhoden

II.5

- B.1 Leitsätze der räumlichen Entwicklung II.5
- B.2 Gemeindegliederung (S.2.1 und S.2.2 neu in B2 integriert) II.15
- B.3 Karte Raumkonzept II.22

C. Allgemeine Festlegungen

- C.1 Gebiete mit zu prüfender Nutzung
- C.2 Konfliktgebiete

S. Siedlung

- S.1 Siedlung II.23
 - S.1.1 Ganzes Siedlungsgebiet II.23
 - S.1.2 Festlegungen für Wohn-, Misch- und Kernzonen II.30
 - S.1.3 Arbeitsplatzentwicklung II.35
 - S.1.4 Festlegungen für Arbeitszonen II.37
 - S.1.5 Umgang mit weiteren Bauzonentypen II.39
 - S.1.6 Weitere Festlegungen für Einzonungen II.40
- S.2 Siedlungsstruktur
 - S.2.1 Siedlungsentwicklung nach Innen und Siedlungserneuerung II.41
 - S.2.2 Siedlungsbegrenzungen
 - S.2.3 Siedlungstrenngürtel

S.3	Siedlungsausstattung	
S.3.1	Öffentliche Bauten und Anlagen	
S.3.2	Stand und Durchgangsplätze für Fahrende (Anpassungen)	II.45
S.4	Siedlungsqualität	
S.4.1	Ortsbilder und Kulturdenkmäler	
S.4.2	Lärmschutz und Luftreinhaltung (Anpassungen)	II.47
S.4.3	Bewilligungspflicht von Solaranlagen	II.49
S.5	Bauen ausserhalb Bauzone	
S.5.1	Kleinsiedlungen	
S.5.2	Streusiedlungsgebiete, schützenswerte und landschaftsprägende Bauten	
S.6	Entwicklungsschwerpunkte	II.50
S.7	Publikumsintensive Einrichtungen	II.55
S.8	Controlling und Monitoring	II.58
V.	Verkehr	
V.1	Gesamtverkehr	
V.1.1	Verkehrskonzept	
V.1.2	Agglomerationsprogramm	
V.1.3	Langsamverkehr	II.60
V.2	Strassen (Anpassungen)	II.62
V.2.1	Kantonsstrassennetz (Anpassungen)	II.62
V.2.2	An die Gemeinden abzugebende Strassen (Anpassungen)	II.65
V.2.3	Trassensicherung für Ortsumfahrungen (Anpassungen)	II.67
V.2.4	Radwege (Anpassungen)	II.69
V.2.5	Fuss- und Wanderwege	
V.2.6	Parkierung ausserhalb Siedlungsgebiet	
V.3	Öffentlicher Verkehr (Anpassungen)	II.73
V.3.1	Bahn- und Busnetz (Anpassungen)	II.73
V.3.2	Bauvorhaben (Anpassungen)	II.80
V.3.3	P+R-Anlagen	
V.3.4	Güterverkehr	II.82
V.4	Übergeordnete Verkehrsanbindungen (Anpassungen)	II.83

II. Anpassungen
Richtplantext

L. Landschaft

L.1	Kantonale Interessengebiete	
L.2	Landwirtschaft	
L.3	Wald (Anpassungen)	II.85
L.4	Gewässer und Wasserbau (Anpassungen)	II.87
L.5	Freizeit, Tourismus und Erholung	
L.5.1	Touristische Interessengebiete	
L.5.2	Aussichtspunkte und Aussichtslagen	
L.6	Naturgefahren	
L.7	Naturschutzgebiete	
L.8	Konzept zur Erhaltung und Förderung von Natur und Landschaft	
L.9	Landschaftsschutz	
L.9.1	Landschaften von kantonaler Bedeutung	
L.9.2	Landschaften von nationaler Bedeutung	
L.10	Wildtierkorridore	II.89
L.11	Pärke von nationaler Bedeutung	II.93

E. Versorgung und Entsorgung

E.1	Wasserversorgung und Grundwasser	
E.1.1	Wasserversorgung	
E.1.2	Grundwasser	
E.2	Energieversorgung	
E.2.1	Grundsätze zur Energieversorgung	
E.2.2	Erneuerbare Energien	II.95
E.2.3	Strom, Elektrische Übertragungsleitungen	II.105
E.2.4	Gas	II.105
E.3	Materialversorgung	
E.4	Abfallbewirtschaftung	
E.5	Abwasserentsorgung	
E.6	Kommunikation	

R. Weitere Raumnutzungen

R.1	Militär	
R.2	Schiessanlagen, Schiessstände	
R.3	Zivilschutz, Infrastrukturen und Risiken	

K.	Richtplankarte Ausschnitte	II.106
-----------	-----------------------------------	---------------

B. Raumkonzept Kanton Appenzell Ausserrhoden

B.1 Leitsätze der räumlichen Entwicklung

1. Richtplanaufgabe

In Artikel 8, Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700) wird festgehalten, dass jeder Kanton einen Richtplan erstellt, worin er festlegt, wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll.

Das Raumkonzept Appenzell Ausserrhoden zeigt die Gesamtschau der erwünschten räumlichen Entwicklung für den Zeithorizont 2040 unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes. Das kantonale Raumkonzept ist eingebettet in das neue Raumkonzept Schweiz und abgestimmt auf die Raumkonzepte und Richtpläne der Nachbarkantone St.Gallen und Appenzell Innerrhoden.

Das Raumkonzept bildet den Rahmen für die Abstimmung der raumrelevanten Tätigkeiten und Sektoralpolitiken und fördert die Zusammenarbeit über räumliche, sektorielle und institutionelle Grenzen hinweg. Es berücksichtigt weiter die Vorgaben des Agglomerationsprogramms St.Gallen - Bodensee.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

2.1 Herleitung und Entscheid Szenario "Mittel-Plus"

Die zwanzig Gemeinden des Kantons umfassen insgesamt 53'443 Einwohner¹ (Stand per 31. Dezember 2013) und 19'601 Beschäftigte (VÄ)² (Stand per 31. Dezember 2012).

In den zwanzig Jahren zwischen 1990 und 2010 blieb die Bevölkerung in etwa stabil und wuchs um zwei Prozent von rund 52'200 auf 53'000 Einwohner. Zwischen 2010 und 2013 erfolgte ein verstärktes Wachstum um weitere rund 430 Einwohner. Das Wachstum von rund 430 Einwohnern in den letzten drei Jahren fand vor allem in den "Portalgemeinden" (Herisau, Teufen, Speicher) entlang der nördlichen Kantonsgrenze zu St.Gallen statt.

¹ Quelle: BFS STATPOP, Stand 31.12.2013

² Quelle: BFS STATENT, Stand 31.12.2012

Generell wird im Folgenden der Begriff „Beschäftigte (VÄ)“ verwendet. Dieser Begriff ist die Abkürzung für Beschäftigten-Vollzeitäquivalente und rechnet die Anzahl Beschäftigte in Vollzeitstellen um. Statistische Erhebungen haben ergeben, dass der Flächenbedarf für Vollzeitäquivalente gut mit dem Flächenbedarf für Einwohner korreliert. Die Verwendung des Begriffs entspricht auch den Vorgaben des Bundes in den technischen Richtlinien.

B. Raumkonzept Kanton Appenzell A.Rh.
B.1 Leitsätze der räumlichen Entwicklung

Die Teilregion Hinterland weist mit rund 23'600 Einwohner - davon rund 15'200 in Herisau - die meisten Einwohner auf. Die Teilregionen Mittelland und Vorderland umfassen rund 16'800 Einwohner bzw. 13'300 Einwohner. Speziell im Kanton ist der Umstand, dass 22 % der Bevölkerung ausserhalb der Bauzonen in den für den Kanton typischen Streusiedlungen wohnt.

Die Beschäftigtenzahl schwankte von 1995 bis 2012 zwischen rund 19'800 und 19'600 Beschäftigten (VÄ). Die Zahl der Beschäftigten (VÄ) liegt aktuell bei rund 19'600 (gemessen mit Voll- und Teilzeitstellen beträgt die Gesamtzahl rund 25'500). Das Verhältnis der Zahl der Beschäftigten (VÄ) zur Einwohnerzahl beträgt 37 %. Die Hälfte der Arbeitsplätze des Kantons liegen in der Teilregion Hinterland, davon ein Drittel im kantonalen Zentrum Herisau.

Als Grundlage für das Raumkonzept und die Festlegung des Siedlungsgebiets sowie der Bauzonendimensionierung wird das Szenario "Mittel-Plus" (2015) verfolgt. Das Szenario "Mittel-Plus" liegt leicht höher als das Szenario „Mittel“ des Bundesamtes für Statistik (BfS) und gewährleistet sowohl eine aus Sicht des Kantons realistische moderate Entwicklung als auch ausreichende Spielräume der Siedlungsentwicklung (siehe nachfolgende Diagramme). Das angenommene Szenario wurde im Rahmen der Abstimmung mit den Nachbarkantonen als realistisch eingeschätzt.

Die Beschäftigten (VÄ) sollen sich im gleichen Masse zu den Einwohnern entwickeln.

Einwohner:

von 53'443 Einwohnern (2013) auf 59'941 Einwohner (2040)
plus 6'498 Einwohner, +0.46 %/Jahr

Beschäftigte (VÄ):

Von 19'601 Beschäftigten VÄ (2012) auf 21'643 Beschäftigte VÄ (2040)
plus 2'042 Beschäftigte VÄ, +0.40 %/Jahr

Abbildung 1: Szenarien Einwohner
(Grundlage: BfS-Szenario, 2015)

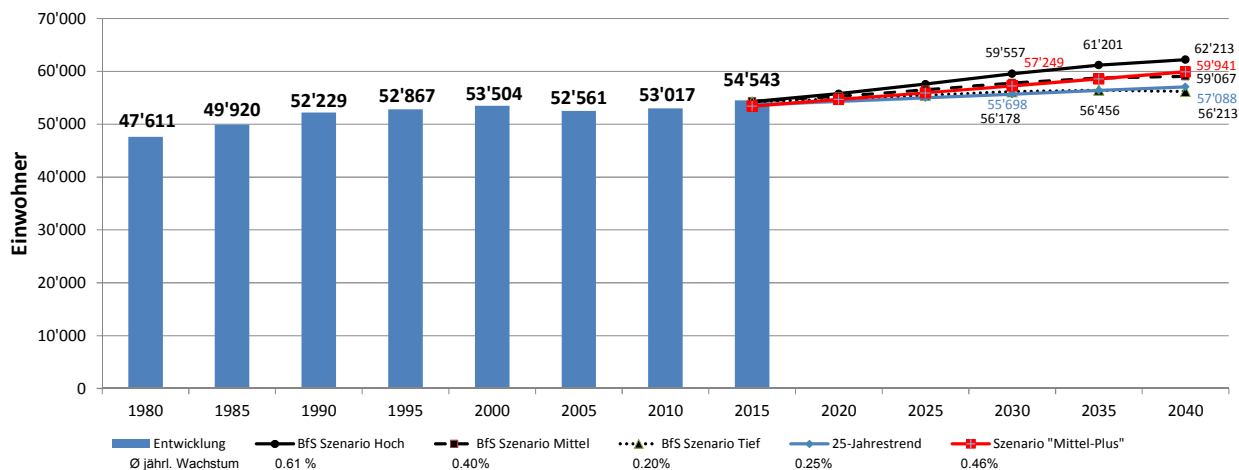
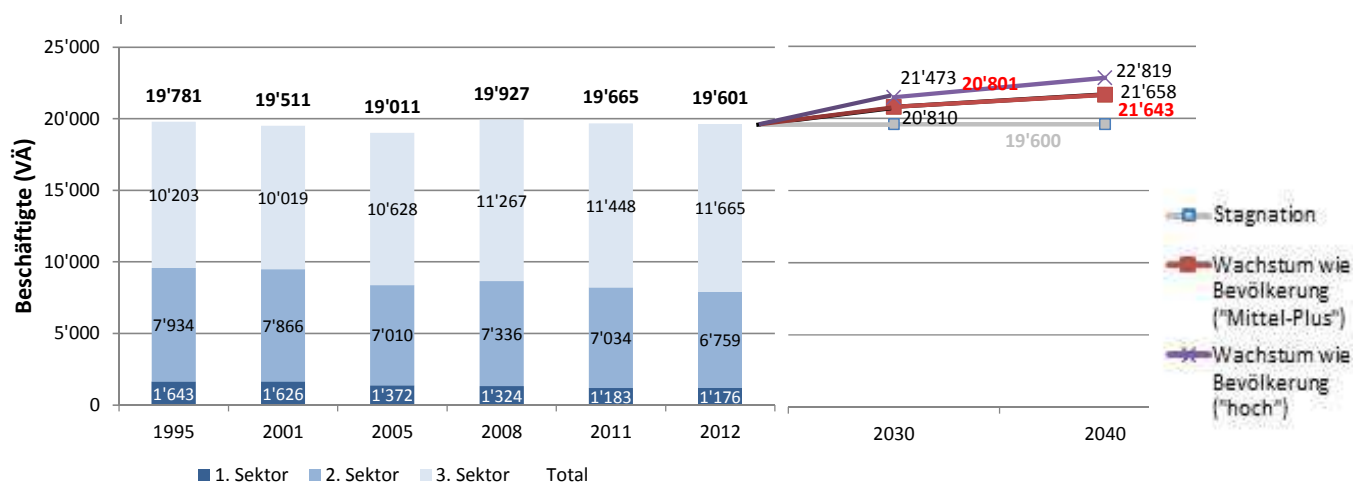


Abbildung 2: Szenarien Beschäftigte (VÄ)
(Grundlage: BfS-Szenario, 2015)



- B. Raumkonzept Kanton Appenzell A.Rh.
B.1 Leitsätze der räumlichen Entwicklung
-

2.2 Räumliche Einbindung des Kantons Appenzell Ausserrhoden

Raumkonzept Schweiz

Das Raumkonzept Schweiz legt für den nördlichen Bereich des Kantons (Grenzgebiet zu Gossau, St.Gallen, Rorschach) das Ziel fest, die Landschaften unter Siedlungsdruck vor weiterer Zersiedlung zu schützen und den Bodenverbrauch einzudämmen. Weiter sind im nördlichen Bereich des Kantons die Zentren im ländlichen Raum zu stärken und in die Landschaft einzuordnen. Dies bedeutet, dass die Siedlungsentwicklung grundsätzlich auf die regionalen und ländlichen Zentren gelenkt werden soll. Eine angemessene bauliche Dichte und eine Konzentration von Arbeitsplätzen in den Siedlungskernen helfen, weitere Siedlungen auf der grünen Wiese zu vermeiden. Eine zweckmässige Bodennutzung im ländlichen Raum trägt wesentlich dazu bei, natürliche und vielfältige Landschaften zu erhalten und zu fördern. Der Verkehr zwischen den Agglomerationen und dem umliegenden ländlichen Raum soll kontrolliert abgewickelt werden und die Zersiedlung nicht weiter fördern. Der "Alpstein" wird im Raumkonzept Schweiz als herausragende Landschaft klassiert und soll erhalten und verantwortungsvoll genutzt werden. Die weitere Kantonsfläche wird als Hügel- und Berglandschaft bezeichnet.

Raumkonzept Kanton St.Gallen

Die sechs Leitsätze umfassen die Themen grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Siedlungsentwicklung nach innen und in ausgewählten Entwicklungsschwerpunkten, wettbewerbsfähiger Wohn- und Wirtschaftsstandort, Qualität von Natur- und Kulturlandschaft, Abstimmung Siedlung-Verkehr und das Bahnangebot als Rückgrat der Siedlungsentwicklung sowie den Zugang zu Grundversorgung und Entsorgung.

Raumkonzepte Kanton Appenzell Innerrhoden

Das Raumkonzept Appenzell Innerrhoden wird zurzeit überarbeitet. Die parallelen Planungen der beiden Kantone werden laufend miteinander abgestimmt.

Agglomerationsprogramm St.Gallen - Bodensee

Das Agglomerationsprogramm St.Gallen - Bodensee (3. Generation) schliesst die Gemeinden Herisau, Waldstatt, Teufen, Speicher und Lutzenberg ein. Die funktionalen räumlichen Zusammenhänge über die Kantonsgrenzen hinaus mit den anliegenden Regionen, Städten und Dörfern wie St.Peterszell, Gossau, St.Gallen, Rorschach, Appenzell und das Rheintal werden auch im Raumkonzept Appenzell Ausserrhoden aufgenommen.

3. Richtungsweisende Festlegungen

Gesamtentwicklung

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden verfolgt eine eigenständige Entwicklung mit einem moderaten Wachstum auf der Basis seiner spezifischen räumlichen und funktionalen Qualitäten und Eigenschaften. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden.

LEITSATZ 1: EINWOHNER- UND BESCHÄFTIGTENENTWICKLUNG

a. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden verfolgt mit dem Richtplan ein moderates und qualitatives Wachstum ausgehend von heute 53'443 Einwohnern (2013) auf rund 60'000 Einwohner im Jahr 2040.

b. Für die Beschäftigtenentwicklung wird das Ziel verfolgt, dass der Anteil der Beschäftigten (VÄ) zur Bevölkerungszahl gehalten werden kann (aktuell 37 % bis 2040 rund 36 %). Die Kapazität des Siedlungsgebiets wird auf eine Beschäftigtenzahl von rund 21'600 Beschäftigte VÄ im Jahr 2040 ausgerichtet (2012: 19'601 Beschäftigte VÄ).

LEITSATZ 2: DIE STANDORTGUNST DES KANTONS STÄRKEN

a. Der Kanton und die Gemeinden verfolgen eine Entwicklung, welche auf den spezifischen Standortfaktoren, Qualitäten und Potentialen der Gemeinden aufbaut. Dazu gehören insbesondere attraktive und vielfältige Zentren, die dörflichen Strukturen und Dorfbilder, die ländlich geprägte Wohnqualität und der Erhalt der typischen Kulturlandschaft.

b. Die Gemeinden werden ausgehend von ihrer bisherigen Entwicklung und Grösse sowie ihren Standortvoraussetzungen in vier Gemeindetypen differenziert:

B. Raumkonzept Kanton Appenzell A.Rh.

B.1 Leitsätze der räumlichen Entwicklung

- Kantonales Zentrum Herisau
- Grössere Gemeinden mit Zentrumsfunktion
- Mittlere Gemeinden mit Zentrumsfunktionen
- Ländliche Gemeinden

c. Die in der Raumkonzeptkarte (Kapitel B.3) dargestellten Portalräume zum Wirtschaftsraum St.Gallen haben für die Entwicklung erste Priorität und bieten die besten Standortvoraussetzungen für das Wirtschaftswachstum, die Zentrumsfunktionen und entsprechende Entwicklungsschwerpunkte.

LEITSATZ 3: REGIONALE ZUSAMMENARBEIT

a. Durch die mit dem Raumkonzept angestrebte differenzierte Entwicklung des Kantons gewinnt die überkommunale Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden weiter an Bedeutung und soll entsprechend gefördert werden.

b. Der Kanton fördert im Rahmen seiner raumwirksamen Tätigkeiten und insbesondere in der Verkehrs- und Infrastrukturplanung die funktionalen und räumlichen Beziehungen zwischen allen Gemeinden auf der Basis ihrer spezifischen Entwicklungsoptionen (Wohn- und Wirtschaftsstandort, kulturelle, sportliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Zentrumsfunktionen, dörfliche Strukturen usw.).

c. Die Anbindung an die nationale Verkehrsinfrastruktur der Bahn und der Nationalstrasse sowie der Zugang zu den Wirtschaftsräumen im Kanton St.Gallen werden über die bestehenden Verbindungen gewährleistet. Die Ausnahmen bilden der A1-Zubringer Appenzellerland (Herisau) und die Teilsperre A1 - Güterbahnhof Liebeggtunnel (Teufen). Die im Raumkonzept bezeichneten Portalräume nehmen dabei eine wichtige räumliche Schlüsselrolle ein. Die Koordination über die Kantonsgrenze hinaus erfolgt insbesondere mit den Agglomerationsprogrammen.

d. Die Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen hinaus soll innerhalb der im Raumkonzept bezeichneten Gebiete mit Regionalbeziehungen vermehrt gefördert werden.

Siedlungsentwicklung

Die Erhaltung und Förderung der Wohn- und Lebensqualität, der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und die hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bilden den Fokus der zukünftigen kantonalen und kommunalen Siedlungsentwicklung.

Die qualitative Grundlage der lokalen Architektursprache ist die über die Jahrhunderte entwickelte Holzbauweise mit ihrem Detailreichtum und unverkennbaren Erscheinung. Ab dem 18. Jahrhundert wird die Architektur durch Massivbauten von namhaften Bau-meistern wie den Grubenmanns aus Teufen bereichert.

LEITSATZ 4: ORTSKERNE ATTRAKTIV GESTALTEN UND SIEDLUNGS-ENTWICKLUNG NACH INNEN LENKEN

- a. Die Ortskerne und Zentren sollen aufgewertet, erneuert und mit möglichst hoher Nutzungsvielfalt entwickelt werden. Die zeitgemässe Nutzung der Altbauten soll weiterhin zusätzlich gefördert werden.
- b. Die Ortsdurchfahrten sind besser auf die Bedürfnisse der Siedlungsqualität abzustimmen und aufzuwerten. Die Anforderungen an die Aufenthalts- und Wohnqualität, Freiräume, Erschliessung, Ortsbild und Durchfahrtsmöglichkeiten sind integral zu behandeln.
- c. Die heutige Nutzungsdichte der bestehenden Wohn-, Misch- und Kernzonen (Stand 1. Mai 2014) soll bis 2060 im kantonalen Zentrum und in den Gemeinden mit Zentrumsfunktionen über diese Gemeinden um durchschnittlich zehn Prozent erhöht werden. In den ländlichen Gemeinden soll die heutige Nutzungsdichte mindestens gehalten werden und nicht abnehmen. In den Ortsplanungen ist aufzuzeigen, wie die unterschiedlichen Potentiale der Innenentwicklung der Gemeinden optimal genutzt und mobilisiert werden können.
- d. Die Gemeinden verfolgen vermehrt ein vielfältiges Wohnungsangebot für verschiedene Alters- und Lebensphasen.
- e. Die historische Bausubstanz unter Schutz ist zu pflegen und weiter-zuentwickeln.
- f. Der baukulturellen Vielfalt in den charakteristischen Landschaften und Siedlungen ist im Rahmen der Siedlungsentwicklung entsprechend mit hohen Qualitätsansprüchen zu begegnen.

LEITSATZ 5: DIE APPENZELLISCHE KULTURLANDSCHAFT UND STREUSIEDLUNG ERHALTEN

- a. Der Siedlungsraum wird begrenzt, die weitere Zersiedlung vermieden und die Landschaft geschützt.
- b. Neue Wohn-, Misch- und Kernzonen sind unter der Voraussetzung möglich, dass die Möglichkeiten der Innenentwicklung inkl. der Bauzonenreserven ausgeschöpft sind oder wenn sie durch Auszonungen kompensiert werden.

c. Die produktive Landwirtschaft prägt die appenzellische Streusiedlung. Dazu ist eine zweckmässige Infrastruktur nötig. Der hohe Anteil der Bevölkerung, welche in den typischen Streusiedlungen lebt, soll erhalten werden. Die zeitgemässe Erneuerung der Streusiedlungen unter Wahrung der Appenzellischen Baukultur wird weiter verfolgt.

LEITSATZ 6: ATTRAKTIVE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE WIRTSCHAFT FÖRDERN

a. Die Wirtschaftsentwicklung wird prioritär auf ausgewählte, konkurrenzfähige, regional abgestimmte Entwicklungsschwerpunkte und Arbeitsplatzgebiete ausgerichtet.

b. Die bestehenden dezentralen Gewerbestandorte sind nach Möglichkeit für die Förderung einer wirtschaftlichen Vielfalt des Kantons zu erhalten. Im Rahmen der Ortsplanungen können je nach Bedarf und örtlicher Situation andere Nutzungen geprüft werden. Davon ausgenommen sind die grösseren Arbeitsplatzgebiete in Schwerpunktgemeinden.

Verkehr

Die zukünftige Siedlungsentwicklung und die bestehende Verkehrserschliessung sind aufeinander abzustimmen.

LEITSATZ 7: ATTRAKTIVE GESAMTVERKEHRERSCHLIESSUNG

a. Das Strassen- und Bahnnetz ist weitgehend gegeben und seine Nutzung soll auf alle Verkehrsarten (motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Verkehr, Langsamverkehr), eine hohe Verkehrssicherheit, eine optimale Gesamtverkehrsleistung und eine möglichst geringe Umweltbelastung ausgerichtet werden.

b. Als übergeordnete Netzergänzung wird in Abstimmung mit dem Agglomerationsprogramm St.Gallen - Bodensee die Realisierung des A1-Zubringers Appenzellerland verfolgt (Umfahrung Herisau). Weiter soll die in das Programm zur Beseitigung von Engpässen im Nationalstrassennetz eingeflossene Teilsperre A1 - Güterbahnhof in der Stadt St.Gallen und deren Fortsetzung in Richtung Süden mit dem Liebeggtunnel unterstützt werden.

c. Die Siedlungsentwicklung soll auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur ausgerichtet werden.

LEITSATZ 8: DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR UND DAS LANGSAMVERKEHRSNETZ FÖRDERN

- a. Der öffentliche Verkehr gewährleistet die umweltfreundliche Mobilität für alle Altersgruppen (Pendler, Schüler) sowie für Gäste und Besucher.*
- b. In den Ortsplanungen ist auf ein attraktives, engmaschiges Fuss- und Radwegnetz und auf eine optimale Erreichbarkeit der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs hinzuwirken.*
- c. Die Pflege des ausgedehnten Fuss-, Wander- und Velowegnetzes und gezielte Netzergänzungen erhöhen die Attraktivität für den Langsamverkehr und die Freizeitmöglichkeiten.*

Landschaft

Die einzigartigen Natur- und Kulturlandschaften, deren Charakter und Qualitäten sollen erhalten und gefördert werden.

LEITSATZ 9: DIE NATURWERTE UND DIE KULTURLANDSCHAFT ERHALTEN UND FÖRDERN

- a. Die Kulturlandschaft soll in ihrer Vielfalt erhalten und gestärkt werden.*
- b. Die Fruchtfolgeflächen sind gemäss den Vorgaben des Bundes (Sachplan Fruchtfolgeflächen) als kantonale Interessengebiete Landwirtschaft zu erhalten.*
- c. Die Berg-, Wald- und Kulturlandschaften tragen wesentlich zur landschaftlichen Qualität und Identität des Kantons bei. Wälder nehmen eine wichtige Funktion zum Schutz von Naturgefahren ein (vgl. Waldfunktionenkarte gemäss kantonalem Waldplan).*
- d. Naturnahe Lebensräume für Pflanzen und Tiere sind innerhalb und ausserhalb des Baugebiets zu erhalten und zu fördern. Isolierte Schutzgebiete sind nach Möglichkeit zu vernetzen und mit ökologischen Ausgleichsflächen und Korridoren zu verbinden.*

LEITSATZ 10: TOURISTISCHE ENTWICKLUNG SICHERN UND FÖRDERN

- a. Die wichtigsten touristischen Attraktionen sind besonders gut mit den Anliegen der Erschliessung, des Landschaftsbildes und einer sorgfältigen baulichen Gestaltung abzustimmen.*

- B. Raumkonzept Kanton Appenzell A.Rh.
B.1 Leitsätze der räumlichen Entwicklung
-

b. Die längerfristige Entwicklung von Freizeit, Erholung und Tourismus in der Landschaft wird durch die Ausweisung von touristischen Interessengebieten gesichert und gefördert.

c. Dem Übernachtungstourismus kommt eine besondere Bedeutung zu.

Energie

Der Kanton verfolgt den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energieformen und die effiziente Energienutzung.

LEITSATZ 11: DEZENTRALE ANLAGEN ZUR NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN FÖRDERN

a. Die Nutzung von erneuerbaren Energien ist generell zu steigern.

b. Die bau- und planungsrechtlichen Möglichkeiten zur Förderung energieeffizienter Bauten sind auszuschöpfen.

B.2 Gemeindegliederung

1. Richtplanaufgabe

Gemäss Art. 8a Abs.1 lit.a des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700) hat die künftige Siedlungsentwicklung regional abgestimmt zu erfolgen. Unter Berücksichtigung, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden in der Verfassung keine Regionen kennt, obliegt dem Kanton diese Aufgabe. Mit den im Raumkonzept definierten vier Siedlungstypen wird die Grundlage geschaffen, die Siedlungsentwicklung aktiv und im Sinne der angestrebten Kantonsentwicklung zu lenken. Mit den vorgesehenen Siedlungstypen und der entsprechend vorgesehenen Siedlungsentwicklung zeigt der Kanton die gemäss Art. 5 der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) erforderliche angestrebte räumliche Entwicklung auf.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons wurden im Richtplan 2002 regionale Zentren ausgeschieden. Die regionalen Zentren sollten gestärkt werden mit dem Ziel, Entwicklungspotentiale aus den ausserkantonalen Zentren aufzunehmen und somit den Kanton gesamtheitlich zu stärken. Insgesamt wurden acht Gemeinden (Herisau-Waldstatt, Teufen-Bühler, Speicher-Trogen, Heiden-Wolfhalden) als Gemeinden mit Zentrumsaufgaben festgelegt. Auf das Ausscheiden eines kantonalen Zentrums wurde damals bewusst verzichtet. Die restlichen Gemeinden wurden als übrige Gemeinden bezeichnet, mit dem Ziel die Attraktivität beizubehalten und die Entwicklung in den Bereichen Wohnen, Kultur, Gewerbe und Naherholung zu fördern.

Mit dem vorliegenden Raumkonzept wird die Raumgliederung definiert. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, die Entwicklung aus kantonomer Sicht mitzugestalten und in gewollte Bahnen zu lenken. Dies wird mittel- bis langfristig zu einer Stärkung des Kantons aber auch der Gemeinden führen.

Folgende vier Gemeindetypen wurden gebildet:

Kantonales Zentrum

Herisau hat als wichtiger Bevölkerungs- und Wirtschaftsstandort seit jeher eine besondere Bedeutung. Mit den zentralen Einrichtungen, dem Sitz des Kantons- und Regierungsrates und seinem breiten Kultur-, Sport- und Freizeitangebot sowie dem vielfältigen Angebot an Arbeitsplätzen in unmittelbarer Nachbarschaft zur Stadt St.Gallen ist Herisau zugleich das kantonale Zentrum und Tor zum Appenzellerland. Herisau ist die einzige Gemeinde, die hohe Siedlungsdichten und urbane Siedlungsqualität aufweist. Die Chancen liegen in der Pflege der einzigartigen Baukultur, der weiteren Entwicklung als Dienstleistungs-, Kultur-

und Bildungsstandort und der sorgfältigen Nutzung der Wohn- und Wirtschaftsschwerpunkte. Die grösste Gefahr liegt in einer Schwächung des Kantonszentrums durch konkurrierende Entwicklungen ausserhalb des Kantons (Agglomerationsraum St.Gallen - Bodensee).

Grössere Gemeinden mit Zentrumsfunktion

Die grösseren Gemeinden mit Zentrumsfunktion weisen alle mehr als 4'000 Einwohner auf und haben damit eine überörtliche Bedeutung als Wohnstandort. Sie verfügen über ein ausgewogenes Angebot an Arbeitsplätzen und an Gütern des täglichen Bedarfs. Die Gemeinden Teufen, Speicher und Heiden bilden Stützpunkte mit regionalen Einrichtungen. Sie liegen alle an Bahnlinien und ermöglichen eine Verbindung zum kantonalen Zentrum oder zu den Neben- und Hauptzentren der Agglomeration. Nebst Herisau soll die Entwicklung in Teufen, Speicher und Heiden als überregionale Bedeutungsorte bzw. regionale Kristallisationspunkte weiter gefördert werden. Das überörtliche Angebot soll erhalten und weiter ausgebaut werden (Einkauf, Gesundheitswesen, Bildung, Verwaltung usw.).

Mittlere Gemeinden mit Zentrumsfunktion

Die mittleren Gemeinden mit Zentrumsfunktion weisen alle mehr als 1'500 Einwohner auf. Sie verfügen über ein Grundversorgungsangebot an Gütern des täglichen Bedarfs und weisen eine ÖV-Anbindung mit (mindestens Güteklasse D/C) und Zentrumsfunktion auf. Die vorhandenen Bahnstationen weisen Potentiale für Nutzungen von überörtlicher Bedeutung auf. Waldstatt, Urnäsch, Bühler, Gais, Trogen und Walzenhausen bilden lokale Stützpunkte für die im Umfeld liegenden ländlichen Ortschaften. Alle erwähnten Gemeinden weisen in den Bereichen Gesundheitswesen (Gais), Erholung und Freizeit (Waldstatt, Walzenhausen), Tourismus (Urnäsch), öffentliche Einrichtungen, Gerichtsbehörden, Kantonsschule, Pestalozzidorf (Trogen) oder als Arbeitsplatzstandort (Bühler) eine Bedeutung auf.

Ländliche Gemeinden

Die ländlichen Gemeinden weisen eine Bedeutung als Wohnstandort mit Erholungsfunktion auf. Zudem verfügen sie über ein Grundversorgungsangebot an Gütern des täglichen Bedarfs sowie über ein Grundangebot von Arbeitsplätzen (Gewerbe). Als ländliche Gemeinden werden Schwellbrunn, Hundwil, Stein, Schönengrund, Rehetobel, Wald, Grub, Wolfhalden, Lutzenberg und Reute bezeichnet. Sie liegen geografisch eigenständig in der Kulturlandschaft im Hinter- und Vorderland verteilt. Die bisherige Entwicklung der Einwohner und Beschäftigten (VÄ) in den letzten Jahren ist unterschiedlich. Die Chancen liegen in einer sanften Entwicklung und in der Bewahrung der ländlichen Qualitäten.

Räumliche Verteilung

Während Teufen und Speicher als grössere Gemeinden mit Zentrumsfunktion aber auch das kantonale Zentrum Herisau in räumlicher Beziehung (Portalraum) zur angrenzenden Agglomeration St.Gallen / Gossau stehen, spielt Heiden für das Vorderland eine zentrale Rolle. Die mittleren Gemeinden mit Zentrumsfunktion haben sich entlang der bestehenden Eisenbahnlinien entwickelt.

Auswirkungen aufgrund der Zuweisung der Gemeindetypen:

Das Raumkonzept bildet die Basis für die inhaltlichen Festlegungen im Richtplan sowie der Wachstumsverteilung im Kanton. Die Auswirkungen der Zuweisung nach den Gemeindetypen kommt insbesondere in folgenden Festlegungen im Richtplan zum Ausdruck:

- Wachstumsverteilung gemäss Kapitel S.1.2, Ausgangslage
- Bedingungen für Einzonen für Wohn-, Misch- und Kernzonen gemäss Kapitel S.1.2 Punkt 3.3
- Festlegungen zur angestrebten Verdichtung gemäss Kapitel S.2.1 Punkt 4.1

*3. Richtungsweisende Festlegungen**3.1 Kantonales Zentrum*

- Herisau

Spezifische Standortfaktoren des kantonalen Zentrums sind:

- überörtliche Bedeutung als Wohn- und Arbeitsstandort (Bedeutung für Unternehmen des 2. und 3. Sektors);
- überörtliches Angebot als Einkaufsstandort und Güter des täglichen und periodischen Bedarfs;
- sehr gute ÖV-Anbindung ans Agglo-Zentrum St.Gallen (ÖV-Güteklasse A/B);
- hohe Siedlungsdichten und urbane Siedlungsqualität;
- Angebot öffentliches Gesundheitswesen von kantonaler Bedeutung.

3.2 Grössere Gemeinden mit Zentrumsfunktion

Grössere Gemeinden mit Zentrumsfunktion sind:

- Teufen
- Speicher
- Heiden

Spezifische Standortfaktoren der grösseren Gemeinden mit Zentrumsfunktion sind:

- überörtliche Bedeutung als Wohn- und Arbeitsstandort (4'000 Einwohner und mehr);
- Angebot an Gütern des täglichen Bedarfs;
- Angebot an Arbeitsplätzen;
- gute ÖV-Anbindung an Hauptzentren und/oder an ein Nebenzentrum der Agglomeration (Gütekategorie mindestens C/B).

3.3 Mittlere Gemeinden mit Zentrumsfunktion

Mittlere Gemeinden mit Zentrumsfunktion sind:

- Waldstatt
- Urnäsch
- Bühler
- Gais
- Trogen
- Walzenhausen

Spezifische Standortfaktoren der mittleren Gemeinden mit Zentrumsfunktion sind:

- Bedeutung als Wohn- und Arbeitsstandort (1'500 Einwohner und mehr);
- Grundversorgung an Gütern des täglichen Bedarfs;
- ÖV-Anbindung und Zentrumsfunktion durch die Bahnlinie (Gütekategorie mindestens D/C). Durch die mindestens in Teilbereichen des Siedlungsgebiets gute ÖV-Erschliessung bzw. vorhandenen Bahnhaltstellen weisen die "Bahnhofsgebiete" ein Potenzial für Nutzungen von überörtlicher Bedeutung auf;
- Grundangebot an Arbeitsplätzen; Anteil der Beschäftigten (VÄ) an gesamter Einwohnerzahl mindestens dreissig Prozent (mit Ausnahme von Gais, das etwa zwanzig Prozent hat);
- Bedeutung z.B. bezüglich Gesundheitswesen (Gais), Erholung und Freizeit (Waldstatt, Walzenhausen), Tourismus (Urnäsch), öffentliche Einrichtungen, Gerichtsbehörden, Kantonsschule, Pestalozzi Kinderdorf (Trogen) oder als Arbeitsplatzstandort (Bühler, Waldstatt).

3.4 Ländliche Gemeinden

Ländliche Gemeinden sind:

- Schwellbrunn
- Hundwil
- Stein
- Schönengrund
- Rehetobel
- Wald
- Grub
- Wolfhalden
- Lutzenberg
- Reute

Spezifische Standortfaktoren der ländlichen Gemeinden sind:

- Bedeutung als Wohnstandort mit Erholungsfunktion;
- Grundversorgung an Gütern des täglichen Bedarfs;
- Grundangebot an Arbeitsplätzen (Gewerbe);
- Grundversorgung an ÖV-Anbindung.

3.5 Zuweisung der Gemeindetypen gemäss Karte Raumkonzept (Kapitel B.3)

Die Gemeinden mit unterschiedlichen Siedlungstypen gemäss Karte Raumkonzept werden dem Gemeindetyp mit der höheren Siedlungstypkategorie zugewiesen. Dies ergibt folgende Zuweisung der Gemeindetypen:

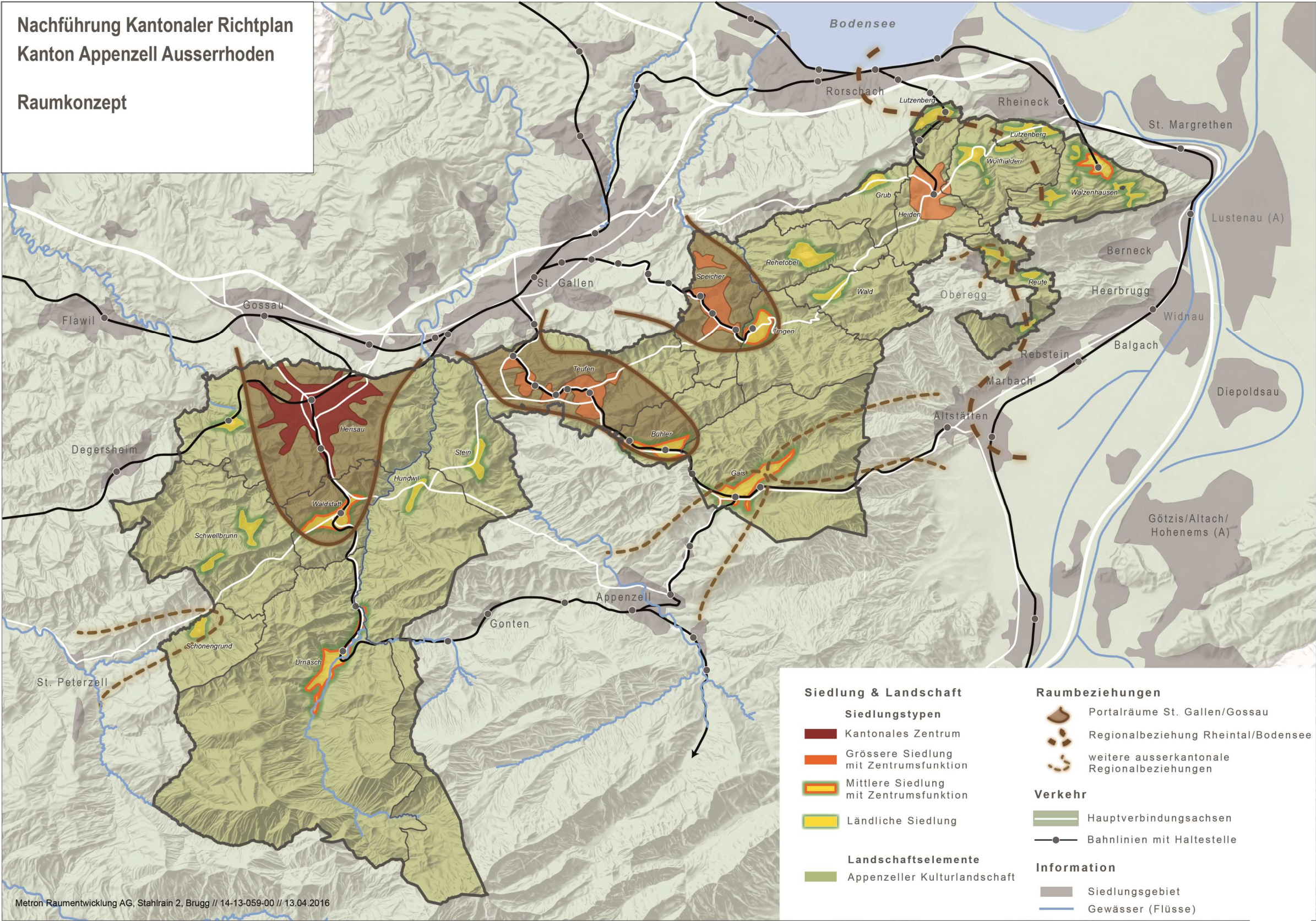
- Kantonales Zentrum: Gemeinde Herisau;
- Grössere Gemeinden mit Zentrumsfunktion: Heiden, Speicher, Teufen;
- Mittlere Gemeinden mit Zentrumsfunktion: Bühler, Gais, Trogen, Urnäsch, Waldstatt, Walzenhausen;
- Ländliche Gemeinden: Grub, Hundwil, Lutzenberg, Rehetobel, Reute, Schönengrund, Schwellbrunn, Stein, Wald und Wolfhalden.

Die quantitative Verteilung der künftig erwarteten Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung auf die Gemeindetypen sind dem Kapitel S.1.2 Ausgangslage zu entnehmen.

B. Raumkonzept Kanton Appenzell A.Rh.

B.3 Karte Raumkonzept

B.3 Karte Raumkonzept



S. Siedlung

S.1 Siedlung

S.1.1 Ganzes Siedlungsgebiet

1. Richtplanaufgabe

Mit der am 1. Mai 2014 in Kraft gesetzten Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700) sind die Kantone verpflichtet, die kantonalen Richtpläne im Sinne der Gesetzesrevision anzupassen. Insbesondere müssen die in Artikel 8 und 8a RPG definierten Mindestanforderungen im Bereich Siedlung erfüllt werden.

Bund, Kantone und Gemeinden haben gemäss Artikel 3 RPG dafür zu sorgen, dass der Boden haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird. Zudem sollen die Siedlungen nach den Bedürfnissen der Bevölkerung gestaltet und in ihrer Ausdehnung begrenzt werden. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass die Wohn- und Arbeitsgebiete untereinander zweckmässig angeordnet und mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen werden. Mit der RPG-Revision wurde der Kanton verpflichtet, im kantonalen Richtplan festzulegen, wie gross die Siedlungsfläche insgesamt und wie diese im Kanton verteilt sein soll. Zudem soll im Richtplan aufgezeigt werden, wie die Erweiterung der Siedlungsfläche regional abgestimmt werden soll.

Gemäss Art. 15 RPG müssen die Bauzonen so festgelegt werden, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen. Entsprechend ist es notwendig, dass überdimensionierte Bauzonen reduziert werden müssen. Land kann nur dann einer neuer Bauzone zugewiesen werden, wenn

- a. es sich für die Überbauung eignet;
- b. es auch im Fall einer Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven in bestehenden Bauzonen voraussichtlich innerhalb von 15 Jahren benötigt, erschlossen und überbaut wird;
- c. Kulturland damit nicht zerstückelt wird;
- d. seine Verfügbarkeit rechtlich sichergestellt ist.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

2.1 Datengrundlage

Als Ausgangslage zur Festlegung des Siedlungsgebiets im Rahmen der Nachführung des kantonalen Richtplans 2015 wurden die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes (Stand 1. Mai 2014) zur Verfügung stehenden Daten verwendet. Die Inkraftsetzung des revidierten RPG hat gemäss Art. 38a, Abs. 2 zur Folge, dass bis zur Genehmigung der Richtplananpassung durch den Bundesrat die Fläche der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen insgesamt nicht vergrössert werden darf. Es handelt sich dabei um folgende Datengrundlagen:

- BFS STATPOP, Stand 31.12.2013
- BFS STATENT, Stand 31.12.2012
- Stand Erschliessung am 1. Mai 2014 / Datenbereinigung Dezember 2014
- Stand Bauzonen am 1. Mai 2014

2.2 Stand der Ortsplanungen / Bauzonengrösse

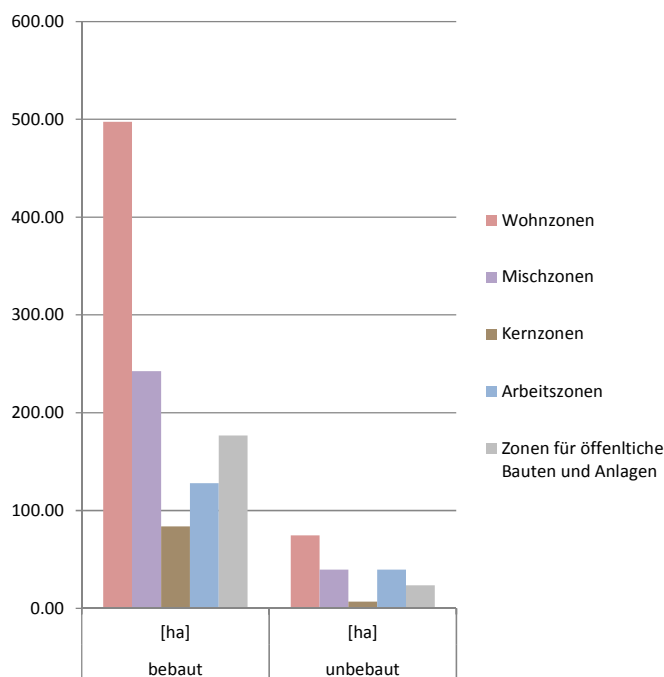
In der Richtplankarte werden die Bauzonen gemäss den kommunalen Ortsplanungen dargestellt (Bauzonen gemäss Art. 19 BauG). Gemäss Stand der Erschliessung (2014) hat der Kanton Appenzell Ausserrhoden insgesamt 198 Hektaren Bauzonenreserven.

Tabelle 1: Stand der Erschliessung (Stand Dezember 2014) inkl. Verkehrsflächen innerhalb des Baugebiets)

Zonentyp	bebaut		unbebaut		Total
	[ha]	%	[ha]	%	[ha]
Wohnzonen	497.7	86	77.7	14	575.4
Mischzonen	243.0	86	39.4	14	282.5
Kernzonen	84.0	92	6.8	8	90.8
Arbeitszonen	127.7	76	40.2	24	167.9
Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen	177.1	88	24.3	12	201.4
Zwischentotal	1'129.5	86	188.4	14	1'317.9
Kurzonen	19.4	81	4.6	19	23.9
Intensiverholungszonen	13.5	97	0.4	3	13.9
Grünzonen	119.2	97	4.2	3	123.5
Weilerzonen	1.0	52	0.9	48	1.9
Verkehrsflächen (innerhalb Baugebiet)	68.8	100	0.0	0	68.8
Zwischentotal	221.8	96	10.1	4	231.9
Gesamttotal	1'351.3	87	198.4	13	1'549.8

Zu beachten ist, dass die Weilerzonen gemäss Teilrevision des Baugesetzes neu keine Bauzonen bzw. den Nichtbauzonen zugewiesen sind.

Abbildung 1: Übersicht Bauzonen bebaut / unbebaut (Stand Dezember 2014)



2.3 Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung bis 2013

In den zwanzig Gemeinden des Kantons wohnten im Jahr 2013 insgesamt 53'443 Einwohner und 19'601 Beschäftigte (VÄ). In den letzten zwanzig Jahren zwischen 1990 und 2010 ist die Bevölkerung um zwei Prozent von rund 52'000 auf 53'000 Einwohner gewachsen. Zwischen 2010 und 2013 hat die Bevölkerung um weitere rund 430 Einwohner zugenommen. Diese Zunahme fand vor allem in den Portalräumen entlang der nördlichen Kantonsgrenze zu St.Gallen statt.

Rund 44 % oder 23'600 aller Einwohner wohnen im Hinterland. Dabei wird Herisau bezüglich Einwohner als kantonales Zentrum wahrgenommen. Das Mittelland umfasst rund 16'800 Einwohner, das Vorderland rund 13'300 Einwohner. Aufgrund des für Ausserrhoden typischen und ausgeprägten Streusiedlungscharakter wohnen rund 22 % der Bevölkerung ausserhalb der Bauzone.

Die Beschäftigtenzahl (VÄ) schwankte von 1995 bis 2012 zwischen rund 19'800 und 19'600. Im Jahr 2012 lag die Zahl der Beschäftigten (VÄ) bei rund 19'600. Ein Drittel der Arbeitsplätze liegen im kantonalen Zentrum Herisau.

2.4 Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung ab 2014 als Basis für die Festlegung des Siedlungsgebietes

Als Grundlage für das Raumkonzept und die Festlegung des Siedlungsgebietes wird das Szenario „Mittel-Plus“ verfolgt. Dieses liegt zwischen dem Szenario „Mittel“ und dem Szenario „Hoch“ des Bundesamtes für Statistik, Stand Mai 2016. „Mittel-Plus“ ermöglicht moderate Entwicklungen und die nötigen Spielräume für die Siedlungsentwicklung. Die Beschäftigten (VÄ) sollen sich in gleicher Masse zu den Einwohnern entwickeln. Gestützt darauf ist für den Zeithorizont 2040 von 59'941 (+6'498) Einwohnern und von 21'643 (+2'042) Beschäftigten (VÄ) auszugehen.

2.5 Entwicklung der Wohnbevölkerung ausserhalb der Bauzone

Die Bevölkerung ausserhalb der Bauzone ist für die intakte Streusiedlung des Kantons Appenzell Ausserrhoden von Bedeutung. Im Jahr 2013 lebten ausserhalb der Bauzone fast 12'000 Einwohner. Mit der baulichen Entwicklung ausserhalb der Bauzone im Rahmen der Ausnahmebewilligung gemäss Art. 24 RPG soll der Bestand der Streusiedlung gehalten und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden.

2.6 Festlegung des Siedlungsgebiets

Das Siedlungsgebiet im Richtplan wird auf den 25-jährigen Bedarf für alle Bauzonen ausgerichtet.

Wohn-, Misch- und Kernzonen

Für die Wohn-, Misch- und Kernzonen erfolgt diese Berechnung analog der technischen Richtlinien des Bundes (TRB) für den Zeithorizont von 25 Jahren anstelle von 15 Jahren für die Bauzonendimensionierung. Die Erweiterung des Siedlungsgebietes für Wohn-, Misch- und Kernzonen bis 2040 kann somit für rund 1'100 Einwohner und Beschäftigte (E+VÄ) aufgrund des Szenarios "Mittel-Plus" vorgesehen bzw. festgelegt werden. Bei einer durchschnittlichen Dichte von achtzig E+VÄ pro ha beträgt die Fläche rund 14 ha (die heutige durchschnittliche Dichte beträgt sechzig E+VÄ pro ha). Die Verteilung des Siedlungsgebiets für Wohn-, Misch- und Kernzonen stützt sich auf das Raumkonzept Kapitel B und die gemäss Kapitel S.1.2 definierten Wachstumsziele für die einzelnen Gemeindetypen.

Arbeitszonen

Die bestehenden unüberbauten Arbeitszonen (Stand 1. Mai 2014) sind unter der Annahme, dass die unüberbauten Arbeitszonen mit den heutigen Dichten (VÄ/ha) überbaut werden ausreichend (die verfügbare Reserve beträgt vierzig Hektaren für die rund 2000 Beschäftigten bis

2040). Für die Erweiterung von bestehenden Betrieben (gemäss Kapitel S. 1.4 Punkt 3.2) sowie für eine allfällige Ansiedlung von neuen Betrieben (gemäss Kapitel S. 1.4 Punkt 3.3) wird eine zusätzliche Fläche von zehn Hektaren als Siedlungsgebiet bis 2040 festgelegt. Prioritär sind jedoch die bestehenden Reserven zu nutzen. Die Ausscheidung von Arbeitsplatzgebieten (Siedlungsgebiet gemäss Kap. S.1.1) steht nicht im Zusammenhang mit der Siedlungsgebietsreduktion der Wohn-, Misch- und Kernzonen.

Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen

Eine Untersuchung der erstellten Bauten und Anlagen für öffentliche Nutzungen (Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, ZöBA) seit 1990 bis 2015 hat ergeben, dass ca. 14 ha ZöBA-Flächen in dieser Zeit benötigt wurden. Die aktuelle Reserve beträgt total über den gesamten Kanton 25 ha. Eine zusätzliche Reserve von fünf Hektaren wird somit für die Erweiterung von bestehenden Bauten und Anlagen für öffentliche Nutzungen, die am Bauzonenrand liegen und auf den Standort angewiesen sind, vorgesehen.

2.7 Bauzonenkapazitäten gemäss Vorgaben Raumplanungsgesetz (RPG)

Zur gesamtkantonalen Bauzonendimensionierung und für die Umsetzung des Raumplanungsgesetzes gilt für die Kantone die "Technische Richtlinie Bauzonen" des Bundes. Massgebend für die Dimensionierung sind dabei die Wohn-, Misch- und Kernzonen. Für diese Zonen muss das gewählte Wachstumsszenario mit dem Bestand der Bauzonen verglichen werden.

Die vom Bund vorgegebene Berechnungsmethode gemäss „Technischer Richtlinie Bauzonen“ ist nur für die Überprüfung der gesamtkantonalen Auslastung durch den Bund von Bedeutung.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

a. Das Siedlungsgebiet bezeichnet die Gebiete, in denen die bauliche Entwicklung im Richtplanhorizont über 25 Jahre (bis 2040) stattfinden kann und soll. Das Siedlungsgebiet umfasst eine Fläche von total 1'577 ha. Das Siedlungsgebiet beinhaltet:

- die am 1. Mai 2014 überbauten und unüberbauten Bauzonen bestehend aus Wohn-, Misch-, Kern- und Arbeitszonen, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen sowie weiteren Bauzonen mit Ausnahme der Erweiterungen gemäss Kapitel S.1.5 und S.1.6, in welchen eine

S. Siedlung

S.1 Siedlung

effiziente und qualitativ hochwertige Nutzung und Überbauung angestrebt wird (total 1'548 ha);

- Bauzonen, die im Nutzungsplanungsverfahren neu ausgeschieden werden können (total 29 ha).

b. 29 ha der Gesamtfläche des Siedlungsgebiets sind in der Richtplan-karte nicht dargestellt. Von diesen Flächen stehen zur Verfügung:

- Zehn Hektaren für die Neuausscheidung von Arbeitsplatzgebieten sowie für die Erweiterung bestehender Betriebe. Die örtliche Zuweisung und Festlegung der Flächen erfolgt gemäss Festlegungen in Kapitel S.1.3 und S1.4;
- 14 ha für Wohn-, Misch- und Kernzonen. Die örtliche Zuweisung und Festlegung der Flächen erfolgt gemäss Festlegung in Kapitel S.1.2 Punkt 3.3;
- Fünf Hektaren für die Einzonung von Zonen für öffentliche Nutzungen. Die örtliche Zuweisung und Festlegung der Flächen erfolgt, wenn es nachweislich für Zonen für öffentliche Nutzungen benötigt wird, und der Nachweis erbracht ist, dass in der Gemeinde keine Alternative besteht und eine flächensparende Lösung realisiert wird.

3.2

Im Rahmen des kommunalen Richtplan- und Nutzungsplanverfahrens können die Gemeinden das Siedlungsgebiet unter folgenden Bedingungen räumlich anders anordnen:

- Die Gesamtfläche und die Anordnung des kommunalen Siedlungsgebiets darf in jenen Fällen verändert werden, die in den folgenden Kapiteln S.1.2 bis S.1.6 beschrieben werden.
- Die Eignung der Bauzone und die Zweckmässigkeit der raumplanerischen Anordnung müssen gleichwertig oder besser sein wie die Ausgangslage.

3.3

Bei Neueinzonungen in den Gemeinden Herisau, Waldstatt, Teufen, Speicher und Lutzenberg (Gemeinden der Agglomeration St.Gallen - Bodensee) ist der Nachweis der Landschaftsverträglichkeit gemäss Agglomerationsprogramm zu erbringen.

3.4

Wenn für neue Einzonungen Fruchtfolgeflächen beansprucht werden, muss gemäss Art. 30 Abs. 1^{bis} der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) ein aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel vorliegen, das ohne die Beanspruchung nicht erreicht werden kann, und die optimale Nutzung

der Fruchtfolgeflächen muss sichergestellt werden. Dies gilt auch, wenn die Fruchtfolgeflächen kompensiert werden.

3.5

Änderungen des Siedlungsgebietes gemäss 3.1 und 3.2 erfolgen als Fortschreibung des kantonalen Richtplans.

S.1.2 Festlegungen für Wohn-, Misch- und Kernzonen

1. Richtplanaufgabe

Der grosse Teil der Bevölkerung lebt in Wohnquartieren, Ortskernen und in mit Gewerbe und Wohnen durchmischten Gebieten. Die entsprechenden Wohn-, Misch- und Kernzonen nehmen mehr als zwei Drittel des gesamten Siedlungsgebiets ein. Das Bevölkerungswachstum und ein Teil des Beschäftigtenwachstums findet auch zukünftig in diesen Gebieten statt.

Das Raumplanungsgesetz (RPG) verpflichtet die Kantone, die entsprechenden Bauzonen auf den 15-jährigen Bedarf zu dimensionieren und die Bauzonen auf das angestrebte Raumkonzept auszurichten.

2. Ausgangslage

Für den Zeithorizont 2040 wird basierend auf dem Szenario „Mittel-Plus“ gemäss kantonalem Raumkonzept ein Wachstum von 6'498 Einwohnern gegenüber dem Jahr 2014 angenommen. Gemäss der Berechnungsmethode analog der technischen Richtlinien des Bundes (TRB) beträgt die kantonale Auslastung mit diesen Wachstumsannahmen in den Wohn-, Misch- und Kernzonen für das Jahr 2040 103.9 %.

Für den 15-Jahreshorizont liegt die gesamtkantonale Auslastung im Jahr 2030 bei 99.2 % gemäss den technischen Richtlinien des Bundes (TRB). Die Wohn-, Misch- und Kernzonen sind bezüglich der Dimensionierung über den gesamten Kanton für die nächsten 15 Jahre somit ausreichend.

Die bestehenden Bauzonenreserven befinden sich gestützt auf das Raumkonzept und die angestrebte Wachstumsverteilung auf die Gemeindetypen nicht immer am richtigen Ort.

Im Folgenden geht es darum, die Siedlungsentwicklung mit dem Raumkonzept abzustimmen, die prognostizierten Mehreinwohner auf die Gemeinden zu verteilen und die bestehenden Bauzonengrössen der Gemeinden mit dem prognostizierten Bedarf abzugleichen.

Die Verteilung der Wachstumsanteile erfolgt nach folgenden Prinzipien:

- Alle Gemeinden sollen wachsen können. Das Wachstumsziel soll in allen Gemeinden 0.36 % an Einwohnern und Beschäftigten (VÄ) pro Jahr bis ins Jahr 2040 betragen.
- Die zentraleren Gemeinden gemäss Raumkonzept sollen aufgrund ihrer Funktion und Nachfrage einen zusätzlichen Wachstumsanteil erhalten. Dabei wird für Herisau und für die grösseren Gemeinden mit Zentrumsfunktion ein jährliches Bevölkerungswachstum von 0.54

% anstelle von 0.36 % und für das Beschäftigtenwachstums 0.42 % anstelle von 0.36 % angestrebt.

- Werden die Wachstumsziele mit den Kapazitäten der Wohn-, Misch- und Kernzonen der einzelnen Gemeinden verglichen wird klar, dass es drei Gruppen von Gemeinden gibt: Gemeinden mit Bedarf an Siedlungsgebietserweiterung bis 2040, Gemeinden mit angemessenem Siedlungsgebiet bzw. Wohn-, Misch- und Kernzonen bis 2040 und Gemeinden mit zu grossem Siedlungsgebiet bzw. Wohn- Misch- und Kernzonen für den Zeithorizont 2040. Um die angestrebten Wachstumsziele in allen Gemeinden zu gewährleisten, ist eine Neuordnung des Siedlungsgebietes bzw. der Bauzonen erforderlich.
- Alle Gemeinden haben die Möglichkeit, durch Massnahmen der Innenentwicklung und Nachverdichtung zusätzliche Kapazitäten zu schaffen. Diese langfristig wirkenden Anstrengungen werden nicht vollumfänglich für die Bauzonendimensionierung angerechnet.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Die bestehenden Bauzonenreserven der Wohn-, Misch- und Kernzonen reichen nach heutigen Annahmen für das prognostizierte Wachstum der Bevölkerung und der Beschäftigten (VÄ) für den Zeithorizont von 15 Jahren bis 2030 insgesamt aus. Die Wohn-, Misch- und Kernzonen umfassen eine Fläche von total rund 949 ha. Im Rahmen des Controllings sind die Bauzonenkapazitäten alle vier Jahre zu überprüfen und allenfalls auf die aktuellen Verhältnisse anzupassen (siehe Kapitel S.8 Controlling und Monitoring).

Gemäss den Berechnungen anhand der technischen Richtlinien des Bundes besteht für den Zeithorizont 2040 insgesamt ein Bedarf an Wohn-, Misch- und Kernzonen von 14 ha (vergl. Kapitel S.1.1). Einige Gemeinden haben einen Bedarf an Siedlungsgebietserweiterung für Wohn-, Misch- und Kernzonen. Andere Gemeinden verfügen über zu gross dimensionierte Wohn-, Misch und Kernzonenreserven für den Zeithorizont 2040. Der Richtplan legt im Folgenden fest, wie mit den Siedlungsgebietsreduktionen (Auszonungen) und Siedlungsgebietserweiterungen (Einzonungen) für Wohn-, Misch- und Kernzonen umzugehen ist.

3.2

Für die Siedlungsgebietsreduktionen (Auszonungen) gilt:

- Alle Gemeinden werden gleich behandelt. In jeder Gemeinde wird das Wachstumsziel bis 2040 mit der Bauzonenkapazität am 1. Mai 2014 verglichen. Nach Abzug eines Toleranzwertes von 5 m² Bauzo-

S. Siedlung

S.1 Siedlung

nenreserve pro Einwohner und Beschäftigten (VÄ) ergeben sich folgende Siedlungsgebietsreduktionen für Wohn-, Misch- oder Kernzonen. Resultierende Siedlungsgebietsreduktionen von 0.6 ha oder kleiner müssen nicht ausgezont werden.

	<i>unbebaute Bauzonen</i>	<i>Siedlungsgebietsreduk- tion</i>
<i>Trogen</i>	<i>6.7 ha</i>	<i>2.0 ha</i>
<i>Walzenhausen</i>	<i>10.5 ha</i>	<i>4.4 ha</i>
<i>Hundwil</i>	<i>3.1 ha</i>	<i>0.7 ha</i>
<i>Schönengrund</i>	<i>3.7 ha</i>	<i>1.6 ha</i>
<i>Wald</i>	<i>3.6 ha</i>	<i>0.8 ha</i>
<i>Wolfhalden</i>	<i>6.7 ha</i>	<i>2.0 ha</i>
<i>Schwellbrunn</i>	<i>5.8 ha</i>	<i>1.1 ha</i>
Total 7 Gemeinden	40.1 ha	12.6 ha

- Die bezeichneten Gemeinden sind verpflichtet, die Auszonungen in-
nert 5 Jahren ab Inkrafttreten des Richtplanes zu vollziehen bzw. öf-
fentlich aufzulegen. Innerhalb dieser Frist können die Gemeinden un-
tergeordnete Einzonungen im Rahmen von Arrondierungen vorneh-
men, wenn mit einer Kompensation die doppelte Fläche ausgezont
wird. Dadurch erhalten die Gemeinden einen Handlungsspielraum.
Sobald die Siedlungsgebietsreduktionen umgesetzt sind, können
wieder flächengleiche Kompensationen gemäss 3.4 vollzogen wer-
den.
- Die Gemeinden sind verpflichtet, die Erschliessung von unerschlos-
senem Bauland in Wohn-, Misch- und Kernzonen gemäss Stand der
Erschliessung 2015 zu unterlassen, solange die Siedlungsgebietsre-
duktionen im festgelegten Umfang der jeweiligen Gemeinde noch
nicht vollzogen sind. Notfalls sind Planungszonen zu erlassen
- Nach Ablauf der Frist von 5 Jahren steht dem Regierungsrat gestützt
auf Art. 122a BauG das Instrument der Ersatzvornahme zur Verfü-
gung.
- Die ausgezonten Flächengrössen gelten quantitativ weiterhin als
Siedlungsgebietsfläche gemäss RPG und stehen für Einzonungen
gemäss 3.3 zur Verfügung.

3.3

Für die Einzonung der 12.6 ha aufgrund der Auszonungen gemäss
Punkt 3.2 gilt:

- Das zuständige Departement übernimmt unter Einbezug der be-
troffenen Gemeinden die regionale Abstimmung und entscheidet ge-

stützt auf das Raumkonzept über die Verteilung der Einzonungsflächen. Es berücksichtigt dabei insbesondere die Entwicklungsschwerpunkte, das kantonale Zentrum und die Gemeinden mit Zentrumsfunktionen sowie die kommunale Innenentwicklungsstrategie gemäss Kap. S.2.1 Punkt 4.1.

Für die Einzonung der gemäss Kap. S.1.1 Punkt 3.1 und S.1.2 Punkt 3.1 definierten 14 ha Siedlungsgebietserweiterung für Wohn-, Misch- und Kernzonen gilt:

- Zusätzlich zu den Bestimmungen für die Einzonung der Flächen aufgrund der Auszonungen gemäss Punkt 3.2 erbringen die Gemeinden im Rahmen des kommunalen Richt- und Nutzungsplanverfahren den Bedarfsnachweis für Neueinzonungen von Wohn-, Misch- und Kernzonen gestützt auf die Ermittlung der Bauzonenkapazitäten gemäss Arbeitshilfe des Kantons (siehe Kapitel S. 8 Punkt 3.3)

Für sämtliche Einzonungen gilt weiter:

- Die neue Bauzone muss mindestens über eine ÖV-Erschliessung in der Güteklasse D verfügen.
- In jedem Fall ist mit einem Bebauungskonzept der Nachweis einer der räumlichen Situation entsprechenden, verdichteten und qualitätsorientierten Bauweise zu erbringen.
- Die Gemeinden sind gemäss Art. 56 BauG verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Bauzonen durch geeignete Massnahmen ihrer Bestimmung zugeführt werden.

3.4

Für flächengleiche Kompensationen von Wohn-, Misch- und Kernzonen innerhalb der gleichen Gemeinde gelten die folgenden Bedingungen:

- Die flächengleiche Kompensation (Einzonung / Auszonung) muss rechtskräftig gesichert sein. Das heisst, dass die Auszonung gleichzeitig oder im Voraus vollzogen werden muss.

Die Erschliessungsgüte mit dem öffentlichen Verkehr muss für den einzuzonenden Standort mindestens die gleiche Güteklasse aufweisen wie bei dem Gebiet, das ausgezont wird.

- In jedem Fall ist mit einem Bebauungskonzept, der Nachweis einer der räumlichen Situation entsprechenden verdichteten und qualitätsorientierten Bauweise zu erbringen.
- Die Gemeinden ergreifen gemäss Art. 56 BauG die geeigneten Massnahmen, um die Bauzone ihrer Bestimmung zuzuführen.

S. Siedlung

S.1 Siedlung

4. Abstimmungsanweisung

4.1

Das zuständige Departement erlässt eine Arbeitshilfe zur Umsetzung der Vorgaben im Rahmen der kommunalen Ortsplanungen.

Festsetzung

S.1.3 Arbeitsplatzentwicklung

1. Richtplanaufgabe

Als Grundlage für das Ausscheiden neuer Arbeitszonen oder die Erweiterung bestehender (vgl. Kapitel S.1.4) ist die Beurteilung der Arbeitsplatzentwicklung im Kanton Appenzell Ausserrhoden erforderlich. Die Entwicklung wird von verschiedenen Faktoren und Rahmenbedingungen beeinflusst.

2. Ausgangslage

Nicht zuletzt aufgrund der zentralen Lage in der Bodenseeregion mit unmittelbaren Anschlüssen an drei internationale Flughäfen ist der Kanton Appenzell ein attraktiver Standort für Unternehmen. Die Privatwirtschaft im Kanton Appenzell Ausserrhoden ist geprägt von Kleinst- und Kleinunternehmen (ca. neunzig Prozent aller Unternehmen, vierzig Prozent aller Beschäftigten). Demgegenüber beschäftigen nur wenige Unternehmen mehr als fünfzig Mitarbeitende.

Die Branchenstruktur erweist sich als sehr vielfältig und vielschichtig. Das Verhältnis der Zahl der Beschäftigten (VÄ) zur Einwohnerzahl beträgt ca. vierzig Prozent. Der Beschäftigungsschwerpunkt liegt in Herisau. Im Mittelland ist Teufen / Bühler das Beschäftigungszentrum und im Vorderland Heiden. Besonders tief ist die Beschäftigungsquote in den Gemeinden Speicher, Lutzenberg, Schwellbrunn, Schönengrund und Reute. Im Weiteren wird auf die Ausführungen von Kapitel S.1.1 verwiesen.

Bis anhin unterstützt der Bund gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik (SR 901.0) die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit einzelner Regionen und die Erhöhung der Wertschöpfung mit Steuererleichterungen. Zwischenzeitlich wurden das Bundesgesetz über Regionalpolitik und die entsprechende Verordnung revidiert und vom Bundesrat verabschiedet. In diesem Zusammenhang wurden die Anwendungsgebiete unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der Raumentwicklung neu definiert. Die erwähnten Gemeinden Herisau-Waldstatt, Bühler sowie Heiden-Wolfhalden verfügen innerhalb des Kantons über die besten Standortfaktoren bezüglich der geografischen und topografische Lage sowie der Erreichbarkeit ab Autobahnanschluss. Entsprechend handelt es sich in diesen Gemeinden bezüglich Arbeitsplätze bereits heute um die eigentlichen Schwerpunktgemeinden.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

- a. In allen Gemeinden sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die bestehenden Betriebe langfristig gute Rahmenbedingungen haben.
- b. Folgende Gemeinden, die gemäss neuer Regionalpolitik künftig von Steuererleichterungen profitieren können, werden als Schwerpunktgemeinden bezüglich Arbeitsplätze bezeichnet:
 - Herisau - Waldstatt
 - Bühler
 - Heiden - Wolfhalden
- c. Neue industrielle und gewerbliche Betriebe und produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe sollen vorwiegend in diesen Gemeinden angestrebt werden.
- d. Umzonungen von bestehenden, grösseren Arbeitszonen in Wohn-, Misch- und Kernzonen sind in den erwähnten Gemeinden auszuschliessen. Verlagerungen sind jedoch möglich.

S.1.4 Festlegungen für Arbeitszonen

1. Richtplanaufgabe

Die Ausscheidung neuer Arbeitszonen setzt voraus, dass der Kanton eine Arbeitszonenbewirtschaftung einführt, welche die haushälterische Nutzung der Arbeitszonen insgesamt gewährleistet. Dies verlangt die Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) in Artikel 30a Absatz 2.

2. Ausgangslage

Der Begriff Arbeitszonen wird als Überbegriff für Industrie- und Gewerbebezonen verwendet. Im Kanton sind im Jahr 2013 total rund 168 ha Arbeitszonen vorhanden. Davon sind ca. 128 ha überbaut. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden verfügt im Jahr 2013 somit über insgesamt rund vierzig Hektaren an Bauzonenreserven in den Arbeitszonen. Davon liegen mehr als die Hälfte in den Gemeinden Herisau (16 ha) und Teufen (5.5 ha).

Beim Amt für Raum und Wald und dem Amt für Wirtschaft und Arbeit ist ein Grundwissen über die bestehenden Betriebe und ihre Bedürfnisse und Absichten vorhanden. Eine systematische Übersicht in einer Datenbank fehlt jedoch.

Da für eine Arbeitszonen-Bewirtschaftung nicht auf quantitative Kriterien abgestellt werden kann, soll dies über qualitative Vorgaben erfolgen. Das Ziel der Arbeitszonen-Bewirtschaftung ist es, aus einer übergeordneten Sicht die Nutzung der Arbeitszonen im Sinn der haushälterischen und zweckmässigen Bodennutzung laufend zu optimieren. Gleichzeitig kümmert sich die Arbeitszonen-Bewirtschaftung um das Bereithalten der von der Wirtschaft nachgefragten Flächen und Räumlichkeiten und unterstützt die Weiterentwicklung der Areale. In Ausserrhoden soll für die Arbeitszonen-Bewirtschaftung der Begriff Arbeitszonen-Management verwendet werden.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Der Kanton erstellt ein Arbeitszonen-Management. Die für die Datenbank notwendigen Informationen werden durch das Amt für Raum und Wald in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit und unter Einbezug der Gemeinden aufbereitet. Die Bewirtschaftung der Datenbank liegt bei der Raumentwicklung in Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle für Wirtschaft.

Das Arbeitszonen-Management bezweckt die Nutzung der Arbeitszonen im Sinn der haushälterischen und zweckmässigen Bodennutzung lau-

fend zu optimieren. Gleichzeitig kümmert sich das Arbeitszonen-Management um das Bereithalten der von der Wirtschaft nachgefragten Flächen und Räumlichkeiten und unterstützt die Weiterentwicklung der Areale.

Die Mindestinhalte des Arbeitszonen-Managements sind:

- Führen einer Übersicht über die Arbeitsplatzzonenflächen (Arbeitszonen, Auslastung bzw. Reserven, Erschliessungsqualität, Verfügbarkeit)
- Aussagen zur angestrebten Entwicklung der Potenziale aus kantonaler Sicht.
- Strategie zur proaktiven Entwicklung von Brachen und unternutzten Flächen (bestehende Strategie ist zu berücksichtigen).

3.2

Für Neueinzonungen **für bestehende Betriebe** ist im Rahmen des Nutzungsplanungsverfahrens nachzuweisen, dass das vorhandene Nutzungspotential des Betriebes ausgeschöpft wurde und eine flächensparende Anordnung umgesetzt wird.

3.3

Neueinzonungen **für neu anzusiedelnde Betriebe** setzen voraus, dass gemäss Arbeitszonen-Management keine bestehenden Flächen als Alternative zur Verfügung stehen. Die Eignung des Standorts für das Vorhaben und die Umsetzung einer flächensparenden Anordnung sind im Rahmen des Nutzungsplanungsverfahrens nachzuweisen. Bei der Standortevaluation ist insbesondere die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr zu berücksichtigen.

4. Abtimungsabweisung

Die Zusammenarbeit sowohl der verschiedenen kantonalen Amtsstellen untereinander als auch der kantonalen Amtsstellen mit den Gemeinden ist sicherzustellen. Insbesondere wird damit eine gemeinsam erarbeitete Strategie zur Betriebsansiedlung angestrebt.

S.1.5 Umgang mit weiteren Bauzonentypen

1. Richtplanaufgabe

Kurzonen und Intensiverholungszonen gehören ebenfalls zu den Bauzonen, die grundsätzlich für die Überbauung vorgesehen sind und der optimalen Entwicklung des Kantons und der Gemeinden dienen sollen. Die Dimensionierung dieser Bauzonen richtet sich nach dem ausgewiesenen Bedarf.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Die Kur- und Intensiverholungszonen umfassen aktuell 36 ha Bauzonenfläche, davon etwa fünf Hektaren Reserve. Erweiterungen sind projektspezifisch möglich.

3. Richtungsweisende Festlegungen

Die weiteren Bauzonen gemäss Art. 19 BauG sind Kurzonen und Intensiverholungszonen. Die weiteren Bauzonen können ausserhalb des Siedlungsgebiets ausgeschieden werden. Sie sind einzelfallweise / projektspezifisch zu beurteilen.

S. 1.6 Weitere Festlegungen für Einzonungen

1. Richtplanaufgabe

Einzonungen von ehemals landwirtschaftlich genutzten Bauten und Anlagen direkt angrenzend an die Bauzone sowie Einzonungen von nicht kompensationsrelevanten Flächen sind gesondert zu beurteilen.

2. Ausgangslage

In einigen Gemeinden können Bereinigungen (im Rahmen der Nutzungsplanung) von Flächen notwendig sein, die sich ausserhalb des Siedlungsgebiets direkt angrenzend an eine bestehende Bauzone befinden, z.B. nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Bauten und Anlagen, bestehende Verkehrsflächen, Waldabstandsflächen usw.

3. Richtungsweisende Festlegungen

Für folgende Fälle kann eine Einzonung ausserhalb des Siedlungsgebiets erfolgen, ohne dass die Voraussetzungen von Kapitel S. 1.1 Gesamtes Siedlungsgebiet, S. 1.2 Festlegungen für Wohn-, Misch- und Kernzonen und S 1.3 Festlegungen für Arbeitszonen gelten.

- Einzonung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten und Anlagen im unmittelbar an die rechtskräftige Bauzone angrenzenden Bereich.
- Einzonung von Flächen, in denen Hochbauten und neue Anlagen ausgeschlossen sind, insbesondere für Grünzonen, Waldabstandsflächen oder bestehende Zonenrandstrassen (Verkehrsflächen).

S.2 Siedlungsstruktur

S.2.1 Siedlungsentwicklung nach Innen und Siedlungserneuerung

1. Richtplanaufgabe

In Artikel 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700) wird festgehalten, dass der Boden haushälterisch zu nutzen ist. Die Siedlungsentwicklung ist nach innen zu lenken, unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität. Dabei sind kompakte Siedlungen zu schaffen. Gemäss Art. 3 RPG sind insbesondere Massnahmen zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen sowie Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsflächen zu treffen.

Im Rahmen der qualitativen Siedlungsentwicklung nach innen kommt der Siedlungsdurchgrünung und der Anordnung von öffentlichen Freiflächen eine wichtige Bedeutung zu.

Der Richtplan legt gemäss Art. 8a RPG im Bereich Siedlung insbesondere fest, wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt wird und wie die Siedlungserneuerung gestärkt werden kann.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Der haushälterische Umgang mit dem Boden und die Forderung nach einer guten Siedlungsqualität hängen direkt zusammen. Die angestrebte verdichtete Bauweise muss mit der Erhaltung und Verbesserung der Siedlungsqualität einhergehen.

In den gesamten Wohn-, Misch- und Kernzonen des Kantons Appenzell Ausserrhoden beträgt die durchschnittliche Einwohnerdichte rund 37 Einwohnern/ha, die durchschnittliche Beschäftigtendichte rund 13 Beschäftigte (VÄ) / ha.

Die Siedlungsqualität wird wesentlich durch die Verkehrssituation geprägt. Ruhige Wohnquartiere und lebendige Ortskerne erfordern eine optimale Abstimmung der Verkehrserschliessung mit den betroffenen Quartieren. Die Ausgestaltung der öffentlichen Räume, Strassen, Plätze und Freiräume bilden zur Förderung der Siedlungsqualität einen zentralen Bestandteil.

Für heutige Ansprüche sind Wohnbauten in Strassendörfern oft ungeeignet. Es fehlen Wohn- und Aussenräume auf den strassenabgewandten Seiten sowie Parkierungsmöglichkeiten. Diese strukturellen Nachteile sind durch die Gemeinden anzugehen.

In den nachfolgenden Abstimmungsanweisungen wird eine Ergänzung des Gemeinderichtplans zur Erarbeitung einer kommunalen Innenentwicklungsstrategie festgelegt.

Ergänzung Gemeinderichtplan mit Innenentwicklungsstrategie:

Basierend auf einer ortsspezifischen Analyse der Bestandesaufnahme kann die Innenentwicklungsstrategie auf kommunaler Ebene folgende Massnahmen zur Verdichtung umfassen (Auswahl möglicher Inhalte):

- Anpassung der Zonenart, Zuweisung zu einer Zonenart mit grösserer Ausnutzungsmöglichkeit;
- die Festlegung von Gebieten für Überbauungen und Erneuerungen sowie entsprechender Planungssperimeter für Sondernutzungspläne (Baulinienpläne, Überbauungspläne und Erneuerungspläne);
- die Festlegung von Prioritäten für eine aktive Planungs- und Bodenpolitik der Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern.

Die Gemeinden können in der Ortsplanung Teilgebiete bezeichnen, welche sich für zusammenhängende Entwicklungen eignen und entsprechende Perimeter mit Sondernutzungsplanpflicht festlegen. Die Teilgebiete können unüberbaute oder weitgehend überbaute Bauzonen umfassen.

Die Gemeinden können die Bau- und Sanierungsphasen sowie die Belegung der bestehenden Bauten analysieren und damit insbesondere die Quartiere und Gebäude mit einem erhöhten Sanierungsbedarf und unterbelegten oder leerstehenden Gebäuden ermitteln. Massnahmen zur Quartiererneuerung können insbesondere sein:

- Massnahmen zur Ortskernaufwertung und zur besseren Integration der Ortsdurchfahrten;
- Festlegung quartierspezifischer baulicher Verdichtungsmöglichkeiten z.B. für Aufstockungen, Gebäudeerweiterungen und den Abbruch, bzw. Ersatzbau;
- Abweichungen von Mass- und Abstandsvorschriften;
- Massnahmen für die siedlungsorientierte Gestaltung entlang von Strassen;
- Qualitätssicherung der Erschliessung insbesondere des Fuss- und Veloverkehrs und der Freiraumsituation.

Baulandmobilisierung, Verfügbarkeit und Erschliessung von Bauzonen:

Gemäss RPG und Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz, BauG, bGS 721.1) sind die Gemeinden verpflichtet, die Bauzonen gemäss Erschliessungsprogramm zu erschliessen.

Gemäss Baugesetz können Gemeinden im Rahmen von Sondernutzungsplänen über zusammenhängende Teilgebiete mit dem Zweck der Überbauung oder Erneuerung parzellenübergreifende Lösungen ermöglichen und durchsetzen. Gestützt auf die kommunale Innenentwicklungsstrategie (kommunaler Richtplan) und das Baugesetz können die Gemeinden in der Ortsplanung die prioritären Gebiete für eine bauliche Entwicklung bezeichnen und im Einzelfall die angemessenen Fristen festlegen, in welchen eine bestimmungsgemässe Überbauung angestrebt wird. Die Gemeinden können mit Grundeigentümer verwaltungsrechtliche Verträge abschliessen und/oder bei öffentlichem Interesse zwingende Massnahmen wie z.B. Planänderungen einleiten.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1 Siedlungsentwicklung nach Innen und Siedlungserneuerung

Die Gemeinden sorgen für ein angemessenes Angebot an gut geeignetem Bauland, insbesondere durch zeitgerechte Erschliessung, durch innere Verdichtung und eine aktive Bodenpolitik. Die Gemeinden fördern dabei eine qualitativ hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen und die Siedlungserneuerung.

3.2 Qualitätssicherung

Die Gemeinden gewährleisten eine aktive Planungspolitik, die Zusammenarbeit mit Privaten bei Gebietsplanungen, die Bauberatung und die qualitative Beurteilung von Gebietsplanungen und Bauvorhaben.

4. Abstimmungsanweisung

4.1 Ergänzung kommunaler Richtplan mit Innenentwicklungsstrategie

Festsetzung

Um eine qualitativ hochwertige Siedlungsentwicklung zu fördern, ergänzen und überarbeiten die Gemeinden den kommunalen Richtplan innert 5 Jahren nach Inkraftsetzung des kantonalen Richtplans mit einem separaten Kapitel zur Innenentwicklung und Siedlungserneuerung mit folgenden Zielsetzungen:

- Das kantonale Zentrum (Herisau) und die Gemeinden mit Zentrumsfunktionen schaffen in den Ortsplanungen die Möglichkeit, dass sie die gemäss Raumkonzept angestrebte Verdichtung erreichen können.

- Die ländlichen Gemeinden, deren Nutzungsdichte über dem Bundesmedian (Bundesmedian, Stand Anfangs 2012, der ländlichen Gemeinden liegen, zeigen auf, wie sie die Nutzungsdichte der Bauzonen mindestens halten können. Die Gemeinden, deren Nutzungsdichte unter dem Bundesmedian der ländlichen Gemeinden liegen, schaffen in den Ortsplanungen die Möglichkeit, dass sie die angestrebte Verdichtung zur Erreichung des Bundesmedianwertes erreichen können.
- Alle Gemeinden sind frei, höhere Verdichtungsziele und somit grössere Kapazitäten für die Entwicklung anzustreben.

4.2 Beratung und Arbeitshilfe

Der Kanton unterstützt die Gemeinden durch Beratung und Arbeitshilfen. Er erstellt eine Arbeitshilfe für die Gemeinden zur Umsetzung der Entwicklungsziele bezüglich einer qualitativen Siedlungsentwicklung nach innen sowie zur Siedlungserneuerung. Dabei sind insbesondere auch Richtlinien für Ergänzungen und Ersatzbauten, welche die architektonischen und nutzungstechnischen Ansprüche gleichermassen berücksichtigen, zu erarbeiten. Die Zuständigkeit liegt beim Amt für Raum und Wald. Die Arbeitshilfe wird innerhalb eines Jahres nach Inkraftsetzung des kantonalen Richtplans erarbeitet.

Festsetzung

Zudem sind seitens des Kantons zur Unterstützung der Gemeinden im Rahmen der Siedlungs- und Arealentwicklung ständige Strukturen zu schaffen und Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die die Gemeinden übergreifend und dauerhaft aktiv begleiten.

S.3.2 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende

1. Richtplanaufgabe

Zur Abdeckung der Bedürfnisse nach Stand- und Durchgangsplätzen für Fahrende sind raumplanerische Massnahmen, wie insbesondere die richtige Zonenzuweisung, zu prüfen oder festzulegen. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden setzt sich zum Ziel, mindestens zwei Durchgangsplätze zur Verfügung zu stellen und langfristig zu sichern.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Der Bund ist bestrebt, die Situation der Fahrenden in der Schweiz zu verbessern und ihnen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Im Rahmen der Bemühungen um Ratifizierung des ILO-Übereinkommens Nr. 169 über Eingeborene und in Stämmen lebende Völker und mit Annahme des Postulates "Beseitigung von Diskriminierungen der Fahrenden" am 19. September 2003, wurde dieses Thema wieder aktuell.

Mit dem im Jahr 2001 publizierten Gutachten „Fahrende und Raumplanung“ wurden die Bedürfnisse der Fahrenden an den Raum erläutert. Zudem konnte eine umfassende Übersicht über die bestehenden Stand- und Durchgangsplätze gegeben werden. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden wurde Handlungsbedarf in Bezug auf die raumplanerische Sicherung bestehender Durchgangsplätze festgestellt.

Seither hat sich an dieser Situation nichts Wesentliches geändert. Den Standberichten 2005 und 2010 kann entnommen werden, dass der im Gutachten „Fahrende und Raumplanung“ (2001) genannte gesamtschweizerische Bedarf an Stand- und Durchgangsplätzen nach wie vor nicht gedeckt ist. Im Jahr 2014 haben die Fahrenden erneut auf diese Missstände hingewiesen.

In den Gemeinden Herisau und Teufen werden den Fahrenden temporär Plätze angeboten, welche sich in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen befinden. Beide Plätze werden nur sporadisch und in unregelmässigen Abständen durch Fahrende genutzt. In Herisau befindet sich der Platz an der Bachwiesstrasse unmittelbar vor der ARA Bachwies. Der erwähnte Platz ist noch immer nutzbar. Der zweite Platz befindet sich auf dem Zeughausplatz in Teufen. Beim Zeughausplatz handelt es sich um einen öffentlichen Parkplatz, der häufig durch andere Nutzungen belegt ist (Viehschau, Jahrmarkt, Zirkus, öffentliche Veranstaltungen). Die im Jahr 2012 abgeschlossenen Umbau- und Sanierungsarbeiten des Zeughauses und die damit verbundenen neuen, öffentlichen Nutzungen, führen dazu, dass die Verfügbarkeit des Zeughausplatzes in den letzten Jahren stark abgenommen hat. Dieser Umstand bewegt die Gemeinde Teufen, den Zeughausplatz als Durchgangsplatz für Fahrende aus dem kantonalen Richtplan streichen zu lassen. Als Alternati-

ve schlägt die Gemeinde Teufen den Platz „Neubrücke“ (Parz. Nr. 2044) als Durchgangsort für Fahrende vor. Erwähnte Parzelle befindet sich im Eigentum des Kantons Appenzell Ausserrhoden. Aufgrund der ungeeigneten Erschliessung (Bahnübergang, direkt ab Kantonsstrasse ohne eigentlichen Einlenker, im Ausserortsbereich) eignet sich dieser Platz für die erwähnte Nutzung jedoch nicht. Erschwerend kommt hinzu, dass erwähntes Grundstück keiner rechtskräftigen Bauzone zugewiesen ist. Für den zur Aufhebung vorgeschlagenen Durchgangsort „Zeughaus“ für Fahrende soll als Ersatz der Standort Bächli (Parzelle Nr. 2307) geprüft werden. Im Sommer 2014 konnte erwähnte Parzelle ein erstes Mal während eines befristeten Zeitraumes als Durchgangsort genutzt werden.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

In den Gemeinden Teufen und Herisau ist je ein Durchgangsort für Fahrende zur Verfügung zu stellen. Die Plätze sind langfristig zu sichern. Zudem ist ihre Verfügbarkeit zu verbessern.

3.2

Die Durchgangsorte sind einer geeigneten Bauzone zuzuweisen. Mit Massnahmen sind die Durchgangsorte (öffentlichrechtlich und / oder privatrechtlich) zu sichern und ihre Verfügbarkeit zu verbessern.

3.3

Der Zeughausplatz Teufen als Durchgangsort für Fahrende kann nur aufgehoben werden, wenn ein gleichwertiger, gefahrlos erschliessbarer, rechtlich gesicherter Platz zur Verfügung gestellt werden kann und die Verfügbarkeit gewährleistet ist. In diesem Zusammenhang ist die Nutzung des Standortes Bächli (Parzelle Nr. 2307) als Durchgangsort zu prüfen.

4. Abstimmungsanweisung

4.1

Das zuständige Departement prüft, ob weitere rechtliche Grundlagen zu schaffen sind.

4.2

Das zuständige Departement prüft zusammen mit der Gemeinde Teufen, ob auf der Parzelle Nr. 2307, Bächli (Teufen) als Alternative zum Zeughausplatz ein Durchgangsort für Fahrende zur Verfügung gestellt werden kann.

Zwischenergebnis

S.4.2 Lärmschutz und Luftreinhaltung

1. Richtplanaufgabe

Der Kanton ist zuständig für die Lärmsanierung an Kantonsstrassen und für die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte gemäss der Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1). Die kantonale Richtplanung unterstützt den Vollzug der entsprechenden Massnahmen.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Gemäss Lärmbelastungskataster sind diverse kleinere Gebiete und Einzelobjekte entlang der Kantonsstrassen lärmbelastet. Aufgrund der Belastungswerte werden Sanierungsprojekte mit Massnahmenplänen ausgearbeitet. Der Kanton schliesst mit dem Bund mehrjährige Programmvereinbarungen zur Umsetzung der Massnahmenpläne ab. Die Mitfinanzierung des Bundes ist beschränkt bis 2018. Stärker und konzentriert lärmbelastet ist in erster Linie die Gemeinde Herisau und damit die Achse St.Gallen / Gossau in Richtung Hinterland / Appenzell Innerrhoden / Toggenburg.

Aufgrund der in den 90er Jahren eingeleiteten Massnahmen auf nationaler und kantonaler Ebene hat sich die Stickstoffdioxidbelastung und die Gesamtbelastung der Luft reduziert. Nach der Flechtenuntersuchung 2010 sind die Gebiete mit starker Gesamtbelastung flächenmässig zurückgegangen. In den früher weniger belasteten Gebieten ist aber gleichzeitig eine Verschlechterung festzustellen.

Entlang der Hauptverkehrsachsen in Herisau liegt die NO_2 -Belastung aber weiterhin über dem Jahresmittelgrenzwert von $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Die Messungen in Heiden zeigen auf, dass in den Dorfzentren der Tagesmittelgrenzwert für Feinstaub während austauscharmen Wetterlagen mehrfach überschritten wird. Das ganze Kantonsgebiet ist zudem im Sommerhalbjahr von langanhaltenden Überschreitungen der Ozongrenzwerte betroffen. Die Häufigkeit wie auch die Spitzenwerte sind leicht zurückgegangen. Problematisch sind auch die übermässigen Stickstoffinträge in naturnahe Ökosysteme wie z.B. Wald, Trockenwiesen und Feuchtgebiete.

Entsprechend dem Emissionsinventar 2010 stammen rund vierzig Prozent der NO_x -Emissionen aus dem Strassenverkehr und rund zwanzig Prozent aus dem Offroad-Verkehr (Baugewerbe, Land- und Forstwirtschaft). Rund sechzig Prozent der VOC-Emissionen stammen aus Industrie und Gewerbe.

Die Ammoniakemissionen kommen zu mehr als neunzig Prozent aus der Landwirtschaft. Die Feinstaubemissionen verteilen sich auf alle Quellgruppen.

Der Massnahmenplan Luftreinhaltung von 2008 nennt die folgenden Massnahmen bzw. Umsetzungsaufträge, die einen Bezug zum kantonalen Richtplan haben:

- Kanton und Gemeinden stimmen die Siedlungsentwicklung in ihren Richt- und Nutzungsplänen optimal auf das Potential des öffentlichen Verkehrs ab. Die Siedlungsentwicklung soll bevorzugt auf den Einzugsbereich von ÖV-Haltestellen konzentriert werden (frühzeitige ÖV-Bereitstellung). Die Siedlungsdichten sollen so festgelegt werden, dass ein möglichst grosses Kundenpotential für den ÖV vorhanden ist. Der Kanton richtet sich bei eigenen Planungen sowie im Rahmen von Prüfungs- und Genehmigungsverfahren für kommunale Planungen nach diesen Grundsätzen. Bei wichtigen verkehrs- und siedlungsplanerischen Entscheidungen sind die lufthygienischen Anliegen zu berücksichtigen. Konkret sollen bei der Ausscheidung neuer Bauzonen und - fallweise auch bei bestehenden Bauzonen - ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wohn- und Arbeitsplätzen in den Gemeinden sowie weitere ökologische Gesichtspunkte der Raumplanung berücksichtigt werden (Massnahme V.1).
- Kanton und Gemeinden berücksichtigen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Bedürfnisse von Fussgänger/innen und Radfahrer/innen in Bezug auf Sicherheit und Attraktivität (Gefahrenstellen, Umwegsituationen) (Massnahme V2).
- Kanton und Gemeinden prüfen Verbesserungen des Angebots im öffentlichen Verkehr, insbesondere im Bereich der Spätverbindungen.

Die Massnahmen V2 und V4 aus dem Massnahmenplan Luftreinhaltung fliessen in das Kapitel V (Verkehr) ein.

3. Beschlüsse zu Lärmschutz und Luftreinhaltung

Die aufgrund des Lärmbelastungskatasters und dem Massnahmenplan Luftreinhaltung notwendigen Massnahmen und Umsetzungsaufträge für den Sachbereich Siedlung sind in den Beschlüssen zu S.1, S.2 und S.3 integriert.

S.4.3 Bewilligungspflicht von Solaranlagen

1. Richtplanaufgabe

Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen gemäss Art. 18a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700) stets einer Baubewilligung. Als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung gelten unter anderem jene Objekte, die im kantonalen Richtplan durch den Kanton als solche bezeichnet werden (Art. 32b lit.f der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1)).

Weiter kann das kantonale Recht in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen (Art. 18a Abs. 2 lit.b RPG).

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit bezeichnen die Gemeinden und der Kanton ihre Kulturwerte. Die Gemeinden verfügen dafür über das Instrument des kommunalen Zonenplans Schutz, der Kanton über dasjenige des kantonalen Schutzzonenplans. In welches dieser beiden Pläne ein schützenswertes Einzelobjekt aufgenommen wird, hängt von seiner Lage ab und nicht von seiner kulturellen Bedeutung. Es ist daher sachgerecht, die geschützten Einzelobjekte beider Instrumente im Sinne von Art. 32b lit.f RPV als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung zu bezeichnen.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinne von Art. 32b lit.f RPV gelten:

- Geschützte Einzelobjekte im kantonalen Schutzzonenplan
- Geschützte Einzelobjekte in den kommunalen Zonenplänen Schutz.

S.6 Entwicklungsschwerpunkte

1. Richtplanaufgabe

In Art. 1 Abs. 2 lit.b^{bis} des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700) wird festgehalten, dass die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten sind. Gemäss Art. 3 Abs. 3 lit.a RPG sind die Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zuzuordnen und durch das öffentliche Verkehrsnetz hinreichend zu erschliessen.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Der Kanton steigert die Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsattraktivität und fördert kantonale Entwicklungsschwerpunkte.

Als Entwicklungsschwerpunkte werden die Standorte mit den besten Voraussetzungen für die Wirtschaft und grossen Nutzungsreserven bezeichnet. Dabei handelt es sich um Areale, die über ein attraktives wirtschaftliches Entwicklungspotential verfügen und eine hohe kantonale Bedeutung aufweisen und über gute raumplanerische Voraussetzungen verfügen (gute Abstimmung Siedlung und Verkehr, geeignete Lage im Siedlungsgebiet, bedeutendes Potential).

Es handelt sich dabei primär um Areale in Bahnhofsnähe / ÖV-Knotenpunkte, Industriebrachen oder Industrielandreserven. Die Konzentration auf diese Standorte erfolgt auch mit Blick auf die bestmögliche Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen und Ressourcen und den haushälterischen Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen. Die Entwicklung anderer Gebiete von regionaler oder kommunaler Bedeutung bleibt aber immer möglich.

Entwicklungsschwerpunkte müssen folgende Kriterien erfüllen:

- mindestens 5'000 m² zusammenhängende Grundstücksfläche
- zentralörtliche, wirtschaftlich attraktive Lage
- Absicht einer verdichteten, qualitativ hochstehenden Nutzungsweise (Nutzungsdurchmischung ist anzustreben)
- gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Der Kanton unterstützt die federführende Gemeinde bei der Aufberei-

tung der Entwicklungsschwerpunkte durch Beratung. Zur Aufbereitung der Standorte gehören insbesondere die Arealentwicklung, die planerische Sicherung der vorgesehenen Nutzung und Erschliessungsmassnahmen. Als Entwicklungsschwerpunkte von kantonaler Bedeutung werden folgende Areale mit folgenden kantonalen Zielsetzungen festgelegt:

Areal / Vorhaben	kantonale Zielsetzungen
Bühler, Gebiet "Nohblacke / Edelgrueb"	- Sicherstellung der bestehenden und Erweiterung für künftige Arbeitsplätze - Vorwiegende Nutzung der bestehenden Bauzonen (Im weiteren gelten die Bestimmungen gemäss Kapitel S.1.3 Festlegungen für Arbeitszonen)
Heiden, Gebiet "Nord"	- Förderung und Stärkung in der Funktion als regionales Zentrum (Vorderland) - möglichst zentrumsnah und gut erschlossen - Gewährleistung der Versorgungssicherheit
Herisau Bahnhof	- Attraktives Quartier mit gemischter Nutzung von gewerblichen Angeboten und Wohnungen in hoher Dichte - Areal ist für den öffentlichen Verkehr zu stärken - Zahl von Gleis- und Betriebsanlagen soll auf das Notwendige reduziert und optimiert werden - Planungs- und baurechtliche Grundlagen sind gemeinsam durch die Gemeinde Herisau, den Kanton, die Grundeigentümer und die Verkehrs- und Dienstleistungsbetriebe zu erarbeiten
Herisau Untere Fabrik / Hölzli ("Cilander")	- Entwicklung von bestehenden Freiflächen, Umnutzung von künftig freiwerdenden Flächen sowie Nachverdichtung von unternutzten Flächen - Ansiedlung hochwertiger und regional verwurzelter Gewerbeunternehmen (kleinere und mittlere Betriebe) - Nutzungsdurchmischung anstreben

Gais Bahnhofareal	- Entwicklung der künftig freiwerdenden Flächen des Bahnhofareals - Attraktives Quartier mit gemischter Nutzung von gewerblichen Angeboten und Wohnungen in hoher Dichte
-------------------	---

Die Liste der festgelegten Entwicklungsschwerpunkte ist periodisch zu aktualisieren.

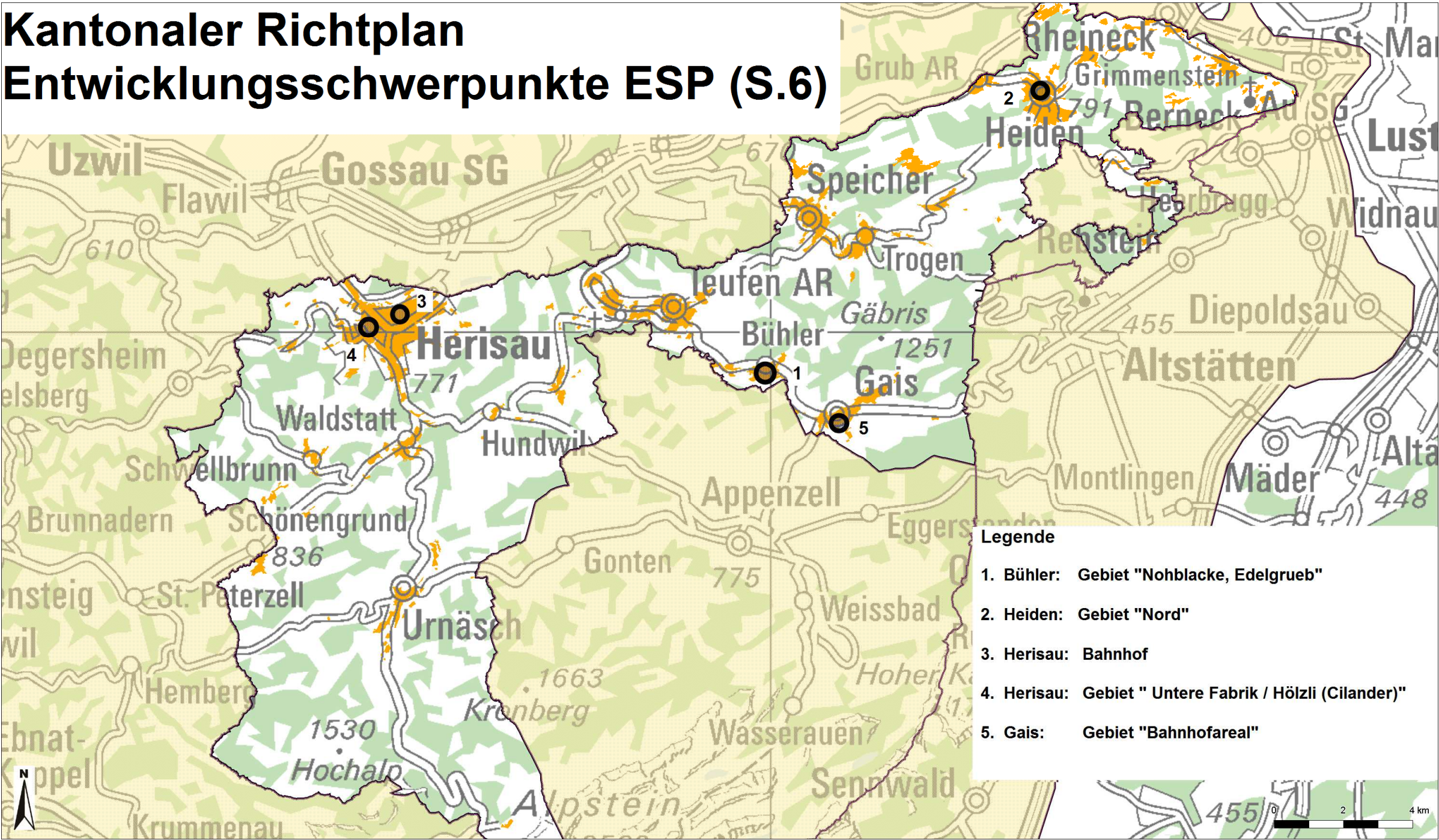
3.2

Die Gemeinde regelt das zulässige Nutzungspotenzial für die Entwicklungsschwerpunkte grundeigentümergebunden in Sondernutzungsplänen nach Art. 37 ff des Gesetzes über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz, BauG, bGS 721.1) auf Basis eines Gesamtkonzepts.

3.3

Die Festlegung weiterer Entwicklungsschwerpunkte im kantonalen Richtplan erfordern ein kantonales Interesse sowie insbesondere die Erfüllung folgender Standortkriterien:

- zentralörtliche, wirtschaftlich attraktive Lage;
- Standort mit einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 5'000 m²;
- Absicht einer verdichteten, qualitativ hochstehenden Nutzungsweise (Nutzungsdurchmischung ist anzustreben);
- Abstimmung Siedlung und Verkehr: Standort mit einer der geplanten Nutzung entsprechenden effizienten und umweltschonender Erschliessung durch die Verkehrsträger, insbesondere durch den öffentlichen Verkehr



S.7 Publikumsintensive Einrichtungen

1. Richtplanaufgabe

Gemäss Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700) bedürfen Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Publikumsintensive Einrichtungen wie Einkaufs- und Freizeitzentren, Fachmärkte oder Outlet-Center sind Bauten und Anlagen von überörtlicher Bedeutung mit grossem Benützer- und Besucherkreis. Ausgenommen sind touristische Vorhaben ausserhalb des Siedlungsgebiets. Standorte für Bauten und Anlagen, die erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben, sind im kantonalen Richtplan festzulegen.

Mit dem Ziel, nachteilige Auswirkungen auf die Siedlungs-, Verkehrs- und Versorgungsstruktur zu vermeiden, soll die Standortplanung von grossen Einkaufs- und Freizeitzentren im Richtplan festgelegt werden. Zentrale Ziele sind die Stärkung und Erhaltung der heutigen Ortskerne sowie die Sicherstellung der Grundversorgung. Das erzeugte Verkehrsaufkommen muss mit dem öffentlichen Strassennetz verträglich sein. Zudem müssen solche Einrichtungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein.

Im Agglomerationsprogramm St.Gallen - Bodensee sind in Teufen (Migros) und Herisau (Migros/Coop) zwei bestehende Einkaufszentren mit einer regionalen/überregionalen Bedeutung bezeichnet. Weiter wird die Sportanlage/Stadion von Herisau (Sportzentrum) als verkehrsintensive Einrichtung bezeichnet.

Die bestehenden Siedlungsschwerpunkte mit Versorgungsfunktion (Herisau, Teufen, Heiden) haben für den Kanton eine zentrale Rolle. Weitere bzw. neue Standorte für publikumsintensive Einrichtungen sind im Kanton nicht absehbar. Für eine allfällige Nachfrage werden nachfolgend Kriterien zur Standortevaluation in Abstimmung mit den Nachbarkantonen festgelegt.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Als publikumsintensive Einrichtungen wie Einkaufs- und Freizeitzentren, Fachmärkte oder Outlet-Center von überörtlicher Bedeutung mit grossem Benützer- und Besucherkreis gelten:

S. Siedlung

S.7 Publikumsintensive Einrichtungen

- Einrichtungen mit einem hohen Personenverkehrsaufkommen von mehr als 1'500 Personenwagenfahrten pro Tag. Die Fahrtenzahl umfasst die Summe aller Zu- und Wegfahrten. Durch Wohnnutzungen erzeugte Fahrten werden nicht mitberechnet; oder
- Einrichtungen mit mehr als 300 Parkfeldern; oder
- Einrichtungen mit mehr als 2'500 m² Nettoladenfläche.

Ausgenommen sind touristische Vorhaben ausserhalb des Siedlungsgebiets (siehe Kapitel L.5.1).

3.2

Ausgeschlossen sind publikumsintensive Einrichtungen in den „ländlichen Gemeinden“ und in den „mittleren Gemeinden mit Zentrumsfunktion“.

Allfällige neue Standorte für publikumsintensive Einrichtungen werden anhand der nachstehenden Standortkriterien geprüft. Die Standorteignung wird aufgrund einer ganzheitlichen Beurteilung festgelegt.

- Lage in einem Siedlungsschwerpunkt: Der Standort der publikumsintensiven Einrichtung ist in einen Siedlungsschwerpunkt integriert. Dieser zeichnet sich durch ein attraktives Zentrum mit einem breiten Angebot an Dienstleistungsbetrieben und öffentlichen Einrichtungen und einer Nutzungsdurchmischung von Wohnen und Arbeiten aus.
- Gute ÖV-Anbindung: Die publikumsintensive Einrichtung ist gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen. Erforderlich ist die unmittelbare Nähe einer Bahnhaltestelle mit mind. ½-h Takt Bahnanschluss und ½-h Takt-Busanbindung an das Haupteinzugsgebiet oder ein Busknoten mit Anbindung des Haupteinzugsgebiets mind. im ¼-h Takt. Als erschlossen gelten grundsätzlich Standorte in maximaler Distanz von 300 m zu Bushaltestellen oder 500 m zu Bahnhaltestellen.
- Ausreichende Strassenkapazität: Die Zubringerstrassen und Knoten weisen genügend Reservekapazitäten für die geplante Entwicklung auf. Dabei sind auch die Reservekapazitäten für die übrige Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen. Massgebend sind die Qualitätskriterien des Tiefbauamtes.
- Räumliche Nähe zu den Kunden / Kundenpotenzial Langsamverkehr und öffentlicher Verkehr: Es besteht ein hohes Kundenpotenzial im Einzugsgebiet von LV und ÖV. Mindestens dreissig Prozent der potentiellen Kundschaft im Haupteinzugsgebiet (=Einwohnerzahl innert 15 Min. Fahrzeit mit Auto) kann das Zentrum innert 15 Min. mit LV oder ÖV erreichen.

- Nutzungspotenzial: Das Gebiet weist genügend geeignete Nutzungsreserven in der Bauzone für Erweiterungen, Umnutzungen oder Neubauten auf. Es besteht ein attraktives Entwicklungspotenzial für publikumsintensive Einrichtungen.

3.3

Neue Standorte für Nutzungen mit publikumsintensiven Einrichtungen oder Erweiterungen bestehender Standorte mit Nutzungen von gleichem Ausmass sind mit den Nachbarkantonen abzustimmen. Sie bedürfen einer ausdrücklichen Bezeichnung (Nutzung, Grösse usw.) in der Nutzungsplanung / Sondernutzungsplanung.

S.8 Controlling und Monitoring

1. Richtplanaufgabe

Die Kantone orientieren das Bundesamt für Raumentwicklung mindestens alle vier Jahre über den Stand der Richtplanung, über deren Umsetzung und über wesentliche Änderungen der Grundlagen. Dies beschreibt die Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) in Art. 9 Abs. 1.

Im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung sind die Berechnungen zur Bauzonengrösse des Kantons aufgrund der stattgefundenen Entwicklung zu überprüfen und wenn nötig neu durchzuführen. Dies kann auch erfolgen, wenn die Bevölkerung stärker gewachsen ist als der Berechnung zugrunde gelegt. In diesem Fall können die maximal zulässigen Bauzonen nach oben korrigiert werden. Eine Anpassung des Richtplans ist dann nötig, wenn die Situation des Kantons bezüglich Bauzonen sich so grundlegend geändert hat, dass die im Richtplan enthaltenen Massnahmen nicht mehr zweckmässig sind oder als ungenügend beurteilt werden müssen, um eine korrekte Bauzonendimensionierung sicherzustellen („Ergänzung des Leitfadens Richtplanung“, März 2014, ARE, Bern).

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Die Ausgangslage bildet die Berechnung gemäss Methode der technischen Richtlinie Bauzone (TRB) des Bundes sowie die Festlegungen im vorliegenden Richtplan Kapitel Siedlung. Das Controlling bietet die Chance, aktuelle Entwicklungen zu erkennen und den Richtplan darauf auszurichten.

Die vierjährige Berichterstattung des Kantons beinhaltet den gesamten Richtplan. Die nachfolgenden Festlegungen beziehen sich auf die Entwicklung des Siedlungsgebiets bzw. der Bauzonen.

3. Abstimmungsanweisung

3.1

Die Berechnung der Bauzonkapazitäten gemäss der „technischen Richtlinie Bauzone“ des Bundes erfolgt durch den Kanton periodisch alle vier Jahre oder wenn die Bevölkerung stärker gewachsen ist als in der Berechnung zugrunde gelegt wurde.

Festsetzung

3.2

Folgende Indikatoren zum Flächenmanagement und zur Innenentwicklung werden erfasst:

Festsetzung

- Bauzonenentwicklung (Bauzonenstatistik / Stand der Erschliessung)

- Ein- und Auszonungsflächen von Wohn-, Misch- und Kernzonen sowie Umzonungsflächen von bestehenden Bauzonen in Wohn-, Misch- und Kernzonen seit 1. Mai 2014
- Veränderung der Arbeitszonen, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen und weiterer Bauzonen seit 1. Mai 2014
- Veränderung der Ist-Dichten (E und VÄ) innerhalb der Wohn-, Misch- und Kernzonen (Grundlage bilden die Ist-Dichten mit Stand vom 1. Mai 2014).

3.3

Ermittlung der Bauzonenkapazitäten durch die Gemeinden im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen: Das Amt für Raum und Wald erarbeitet eine Arbeitshilfe für die Gemeinden zur Ermittlung der Bauzonenkapazitäten. Verbindliche Elemente zur Ermittlung der Bauzonenkapazitäten sind:

Festsetzung

- Wachstumsverteilung gemäss Raumkonzept bzw. Kapitel S.1.2
- Dichteziele gemäss Kap S.2.1, Punkt 4.1
- Berücksichtigung der weiteren Innenentwicklungsreserven in den bestehenden Bauzonen

V. Verkehr

V.1 Gesamtverkehr

V.1.3 Langsamverkehr

1. Richtplanaufgabe

Der Langsamverkehr (Rad- und Fussverkehr) ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesamtverkehrs. Insbesondere für die nicht automobilen Bevölkerungsgruppen der Kinder (Schüler) und Jugendlichen, der Senioren aber auch für Gäste und Besucher spielt der Langsamverkehr eine zentrale Rolle. Die Elektrifizierung des Radverkehrs (E-Bike) verhilft dem Langsamverkehr zu mehr Reichweite, auch im Pendlerverkehr.

2. Ausgangslage

Bis heute sind im kantonalen Richtplan diejenigen Abschnitte von Kantonsstrassen bezeichnet, die zwecks Erhöhung der Verkehrssicherheit auszubauen sind (vgl. Kapitel V.2.2). Bezüglich Fussverkehr wird in Kapitel V.2.5 zudem auf die im Mai 1996 erlassenen Richtplankarten Fuss- und Wanderwegnetz verwiesen.

Dem Langsamverkehr kommt innerorts bei der Siedlungs- und Verkehrsplanung hohe Bedeutung zu. Er wird in Kombination mit dem öffentlichen Verkehr als eigenständige Mobilitätsform wahrgenommen. Entsprechend sind auch eigenständige Netzerschliessungen von Bahnhöfen, Haltestellen, Bildungsstätten, Läden, Freizeiteinrichtungen, usw. für den Rad- und Fussverkehr notwendig. Das Umlagerungspotenzial zugunsten des Langsamverkehrs ist insbesondere in den Dörfern weiter zu fördern.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Dem Langsamverkehr ist bei allen Projekten im Bereich Siedlung und Verkehr besondere Beachtung zu schenken.

3.2

Im Rahmen der Ortsplanungen ist das Netz für den Fuss- und Radverkehr zu sichern und dementsprechend in den Planungsinstrumenten zu verankern. Die Gemeinden stellen hierfür die Fortschreibung und Aktualisierung ihrer kommunalen Richtpläne Fusswegnetz sicher (Art. 5 der Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege, bGS 731.31). Sie erarbeiten bei Bedarf eine Netz- und Schwachstellenanalyse.

3.3

Das Langsamverkehrskonzept der Agglomeration St.Gallen - Bodensee soll auf die übrigen Gemeinden erweitert werden.

Das zuständige Departement erarbeitet auf der Basis des Agglomerationsprogrammes bis 2022 eine auf die künftige Siedlungsentwicklung abgestimmte Massnahmenplanung für die Verbindungsstrecken zwischen den Dörfern. Kriterien sind Sicherheit, Attraktivität, Netzdichte und Netzlücken.

V.2 Strassen

V.2.1 Kantonsstrassennetz

1. Richtplanaufgabe

Der Regierungsrat teilt die Kantonsstrassen gemäss Art. 6 des Strassengesetzes (StrG, bGS 731.11) in die jeweiligen Klassen ein. Im Rahmen der Richtplanung sind die zukünftige Siedlungsentwicklung und die Verkehrserschliessung aufeinander abzustimmen (Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Entwicklung).

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

2.1 Kantonsstrassennetz und Klassierung:

Der Kanton weist ein dichtes ~~Staats~~Kantonsstrassennetz auf. Alle zwanzig Gemeinden sind an dieses Netz angebunden. Die Kapazitäten reichen auch für die längerfristig zu erwartenden Verkehrsaufkommen aus. Das Kantonsstrassennetz bedarf deshalb keiner grundlegenden Ergänzung. Einzig in der Gemeinde Herisau steht mit der Planung der Ortsumfahrung ein Ausbau zur Diskussion (vgl. V.2.3).

Das ~~Staats~~Kantonsstrassennetz wurde im Jahr 2011 bezüglich der Netzfunktion, sowie den tatsächlichen Verkehrsbelastungen und den Ausbaustandards von Grund auf überprüft. Daraus haben sich teilweise Neueinteilungen ergeben. Das Verzeichnis der Kantonsstrassen vom 1. Juni 2015 entspricht dem heutigen Zustand. Richtplanrelevante Bauvorhaben ergeben sich daraus nicht.

In Bezug auf die Strassenklassierung wird unterschieden zwischen:

- Hauptachsen: Stellen die wichtigsten Verbindungen im Kanton und im Transitverkehr sicher. Dienen in erster Linie dem Durchgangsverkehr. Sind in Bezug auf den Ausbau grundsätzlich auf die Kreuzung von Lastwagen und Bus ausgerichtet. Entsprechen Hochleistungsstrassen und Hauptverkehrsstrassen.
- Nebenachsen: Dienen in erster Linie den regionalen Verbindungen. Sind in Bezug auf den Ausbau grundsätzlich nur noch auf eine Kreuzung zwischen Lastwagen mit reduzierter Geschwindigkeit ausgerichtet. Entsprechen Regionalverbindungsstrassen
- Übrige Achsen: Stellen die lokalen Verbindungen zwischen den Ortschaften sicher. Sind in Bezug auf den Ausbau grundsätzlich nur noch auf eine Kreuzung zwischen Lastwagen und Personenwagen mit reduzierter Geschwindigkeit ausgerichtet. Entsprechen Lokalverbindungsstrassen, Sammelstrassen.

2.2 Bauvorhaben:

In den Richtplan werden nur noch Bauvorhaben aufgenommen mit neuen Linienführungen, Ortsumfahrungen (vgl. V.2.3), Ausbauvorhaben für Radfahrer (vgl. V.2.4) und Vorhaben im Konflikt mit anderen Richtpläneinhalten.

2.3 Sachplan Verkehr

Im Sachplan Verkehr sind die Strassennetze von gesamtschweizerischer Bedeutung definiert. Das Grundnetz entspricht dem Nationalstrassennetz und das Ergänzungsnetz dem Schweizerischen Hauptstrassennetz. Der Kanton ist mit dem Netzbeschluss zur Ergänzung des Nationalstrassennetzes einverstanden. Er setzt sich jedoch dafür ein, dass das Ergänzungsnetz nicht wie im Sachplan vorgesehen vom Bundesrat beschlossen wird, da die finanziellen Konsequenzen für den Kanton sehr nachteilig sind.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Der Kanton richtet den Bau und den Erhalt der Kantonsstrassen auf die folgenden Ziele aus:

a. Allgemein:

- Prioritärer Mitteleinsatz für die Werterhaltung bestehender Strassen, vor allem für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Hauptverkehrsstrassen;

b. Bauvorhaben ausserorts:

- Erhöhen der Verkehrssicherheit, insbesondere für Radfahrer und Fussgänger;

c. Bauvorhaben innerorts:

- Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse;
- Berücksichtigen weiterer Nutzungsbedürfnisse (insbesondere Anforderungen Aufenthalts- und Wohnqualität, Erschliessung, Ortsbild und Durchfahrtsmöglichkeiten), der Umfeldnutzung und der bestehenden räumlichen Verhältnisse;
- Beachten der Gestaltung des Strassenraumes unter Berücksichtigung der historisch gewachsenen baulichen Strukturen und des ökologischen Ausgleichs;
- Ortsdurchfahrten besser auf die Bedürfnisse der Siedlungsqualität abstimmen und aufwerten;

- Umsetzen der baulichen und verkehrstechnischen Begleitmassnahmen zur Verkehrsberuhigung aus dem Massnahmenplan Luftreinhaltung;
- Erhöhen der Verkehrssicherheit, insbesondere für Radfahrer und Fussgänger;
- Umsetzen der verkehrlichen A-Massnahmen aus dem Agglomerationsprogramm.

4. Abstimmungsanweisungen

4.1

Der Erschliessung der Gemeinden in den Portalräumen Herisau, Waldstatt, Teufen, Bühler, Speicher, Trogen sowie ausserhalb der Portalräume in Heiden kommt erste Priorität zu. An der entsprechenden Erschliessung durch die Hauptachsen der Kantonsstrassen besteht ein kantonales Interesse.

Festsetzung

4.2

- a. Der Kanton hält gegenüber dem Bund am nachstehenden Begehren als Bestandteil des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz (Netzbeschluss) fest:

Festsetzung

Die Verbindung A1 – Herisau – Hundwil – Appenzell als Nationalstrasse 3. Klasse.

- b. An der geplanten Teilsperre A1 – Güterbahnhof St.Gallen mit einer anschliessenden Entlastungsachse Güterbahnhof – Liebegg besteht ein kantonales Interesse.
- c. An der Achse Speicher-Speicherschwendi-Kantonsgrenze St.Gallen besteht als Verbindung zur Autobahn N1, Anschluss St.Gallen-Neudorf, ein kantonales Interesse.
- d. An der Achse Heiden-Wolfhalden-Lutzenberg-Kantonsgrenze St.Gallen besteht als Verbindung zur Autobahn N1, Anschluss Buriet, ein kantonales Interesse.

V.2.2 An die Gemeinden abzugebende Strassen

1. Richtplanaufgabe

Entlassung der Kantonsstrassen mit eindeutig lokalem Charakter (Lokalverbindungsstrassen) aus der Zuständigkeit des Kantons. Mit der Abgabe von Kantonsstrassen an die Gemeinden sollen die Voraussetzungen für verkehrstechnische Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und / oder zur Umgestaltung des Strassenraumes geschaffen werden.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Das Verzeichnis der Kantonsstrassen vom 1. Juni 2015 bildet die Basis. Das kantonale Tiefbauamt hat einen Kriterienkatalog zur Abgabe von Kantonsstrassen an die Gemeinden festgelegt.

3. Abstimmungssanweisungen

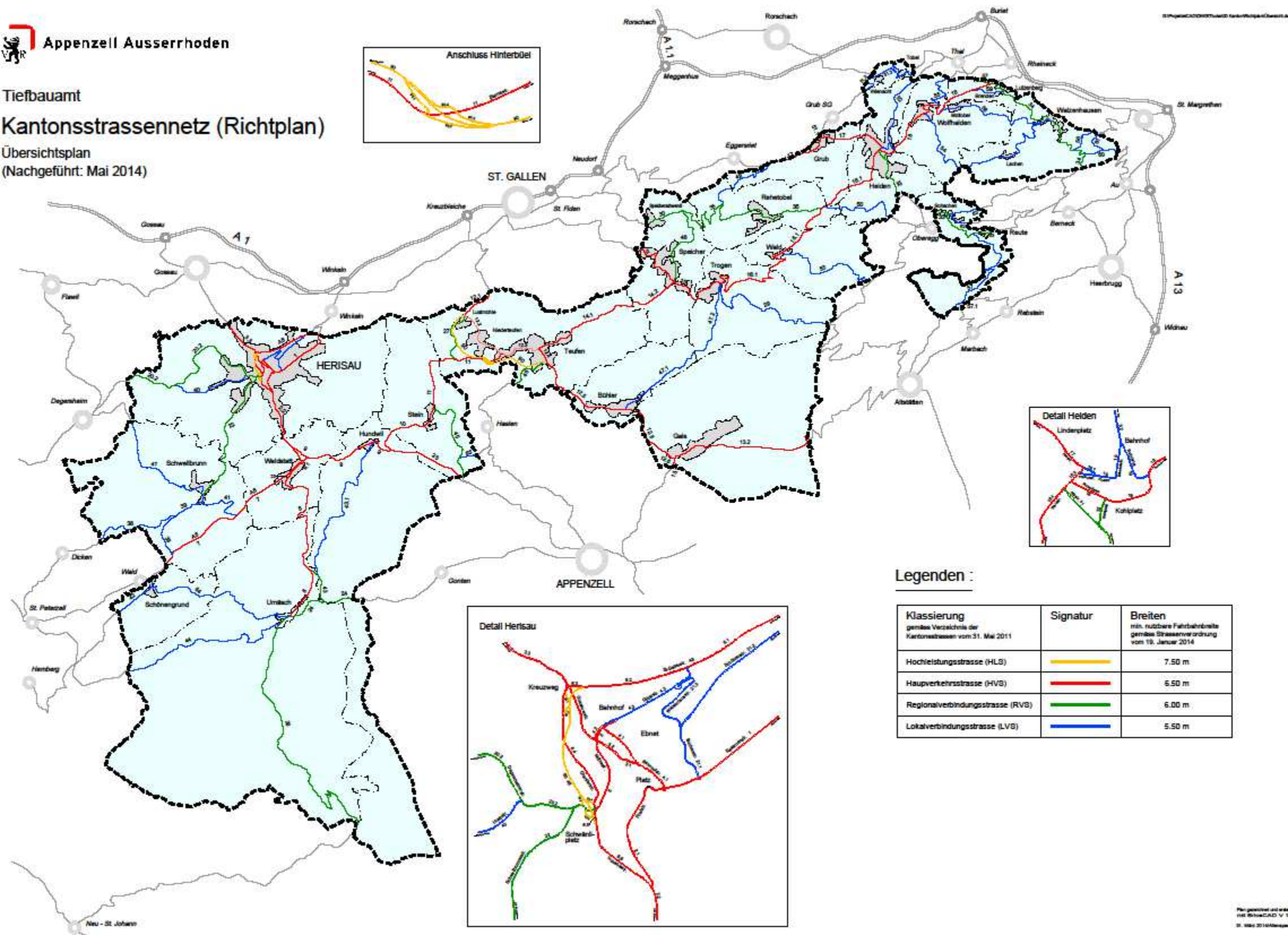
3.1

Es besteht die Absicht, die folgenden Kantonsstrassen an die Gemeinden abzugeben:

Vororientierung

Gemeinde	abzugebende Kantonsstrassen:
	Gemäss Verzeichnis der Kantonsstrassen vom 1. Juni 2015:
Herisau	Kantonsstrasse Nr. 40, Hubstrasse (Abzweiger Degersheimerstrasse-Schulhaus Schachen)
Herisau	Kantonsstrasse Nr. 21.2, Schützenstrasse (Ebnet-Schützenstrasse-Alter Zoll)
Herisau	Kantonsstrasse Nr. 4.3, Güterstrasse
Heiden	Kantonsstrasse Nr. 19, Freihofstrasse – Poststrasse – Kirchplatz - Bahnhofstrasse
Heiden	Kantonsstrasse Nr. 19.1, Freihof - Poststrasse

 Appenzell Ausserrhoden
Tiefbauamt
Kantonsstrassennetz (Richtplan)
Übersichtsplan
(Nachgeführt: Mai 2014)



V.2.3 Trassensicherung für Ortsumfahrungen

1. Richtplanaufgabe

Die Trassen und Korridore für allfällige spätere Ortsumfahrungsstrassen sollen sichergestellt werden.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Im kantonalen Richtplan sind Trassen für mögliche spätere Ortsumfahrungen festgesetzt. Die Gemeinden haben diese Umfahungskorridore in ihren Ortsplanungen berücksichtigt. Die Offenhaltung der Trassen hat auch weiterhin sehr grosse Bedeutung, auch wenn zur Zeit nur die Ortsumfahrung in der Gemeinde Herisau aktuell ist. Für diese liegt ein Bauprojekt vor. Eine Realisierung ist abhängig von der Inkraftsetzung des Netzbeschlusses.

3. Abstimmungsgsanweisungen

3.1

Die Gemeinden berücksichtigen und sichern die für die allfälligen, zukünftigen Umfahrungsstrassen notwendigen Trassen in ihren Ortsplanungen. Die heutigen und zukünftigen Nutzungen dürfen den möglichen Verwendungszweck für eine Ortsumfahrung nicht verhindern.

Festsetzung

3.2

Die Trassen für die möglichen späteren Ortsumfahrungen sind in den folgenden Gemeinden zu sichern:

Gemeinde	Trassensicherung für:
Herisau und Waldstatt	Umfahrung Herisau.

Festsetzung

Gemeinde	Trassensicherung für:	Vororientierung
Urnäsch	Neuanlage der nördlichen Zentrumsumfahrung der Kantonsstrassen Nr. 8 und Nr. 26, Waldstatt-Schwägalp, als Umfahrungsstrasse von Urnäsch, ab Furt bis Grünau	
Hundwil	Neuanlage der Kantonsstrassen Nr. 9 und Nr. 10, Waldstatt-Stein, als Umfahrungsstrasse von Hundwil, nördlich Dorf (Autobahnzubringer).	
Waldstatt	Neuanlage der Kantonsstrasse Nr. 7, Waldstatt-Schönengrund als Südumfahrung von Waldstatt, ab Auerhof bis Urnäserstrasse und weiter bis „Adler“.	
Bühler	Neuanlage der Kantonsstrasse Nr. 12, Bühler-Gais, als Umfahrung des südlichen Dorfteils, zwischen Melsterbühl und Strahlholz.	
Gais	Neuanlage der Kantonsstrasse Nr. 13 als südliche Ortsumfahrung von Gais ab Kreisel Weiher.	

V.2.4 Radwege

1. Richtplanaufgabe

Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten. Insbesondere sollen Radwege erhalten und geschaffen werden. Der Richtplan bezeichnet die für die Sicherheit der Radfahrer auszubauenden Strecken der Kantonsstrassen.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Für die noch nicht ausgebauten Radstrecken gemäss Übersichtsplan besteht weiterhin Handlungsbedarf für den Ausbau und die Sicherung für Radfahrer.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Entlang stark befahrener Hauptstrassen mit massgeblichem Radverkehr sollen ausserorts kombinierte Rad- / Gehwege, resp. Radstreifen erstellt werden. Innerorts sollen, soweit die gegebenen Fahrbahnbreiten es zulassen, Radstreifen markiert werden. Erste Priorität kommt dabei dem Ausbau der Radstrecken für Schüler und Pendler zu.

3.2

Rad- und Gehwege sind nach Möglichkeiten in Kombination mit anstehenden Bauvorhaben an Kantonsstrassen zu erstellen.

4. Abstimmungsanweisungen

4.1

Die folgenden Strecken der Kantonsstrassen sind für Radfahrer auszubauen:

Festsetzung

Gemeinde	auszubauende Strecke für Radfahrer:
Herisau	Alpsteinstrasse
Waldstatt und Urnäsch	Kantonsstrasse Nr. 8, Waldstatt-Zürchersmühle, Teilstück Murbachrank - Saien
Hundwil	Kantonsstrasse Nr. 9, Hundwilertobelbrücke-Hundwil
Hundwil	Kantonsstrasse Nr. 25, Hundwil-Appenzell (Kantonsgrenze AI)

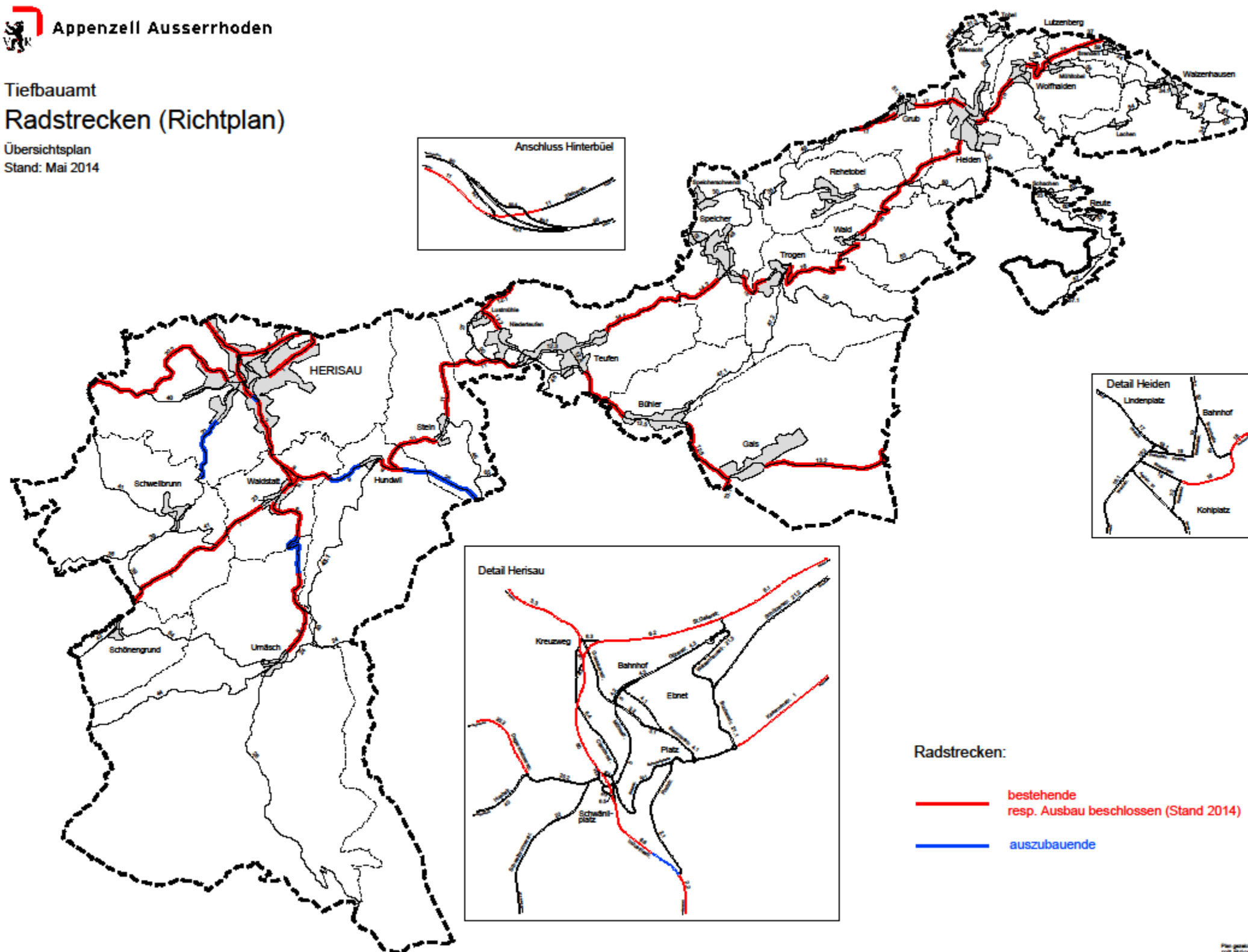
Teufen	Kantonsstrassen Nr. 12.2, 12,3, 12. 4:Sonnenweiher – Lindenkreisel
Speicher	Kantonsstrasse Nr. 15 Speicher – St.Gallen (Kantonsgrenze)

Zuständigkeit und Verfahren

Federführung: zuständiges Departement (Grundsatz), Tiefbauamt (Projektierung)

Beteiligte Stellen: Abteilung Raumentwicklung, Gemeinden, Nachbarkantone, Trägerschaft Agglomeration St.Gallen - Bodensee

Realisierungszeit: laufend



— bestehende
resp. Ausbau beschlossen (Stand 2014)

— auszubauende

Plan genehmigt und erstellt
mit BriceCAD V 1.3
31. März 2016/klensbach

V.3 Öffentlicher Verkehr

V.3.1 Bahn- und Busnetz

1. Richtplanaufgabe

Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Insbesondere sollen Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zugeordnet sein und schwergewichtig an Orten geplant werden, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind. (Art. 3 Abs. 3 lit.a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700). Die zukünftige Siedlungsentwicklung und die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sind aufeinander abzustimmen (Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Entwicklung).

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

2.1 Öffentlicher Verkehr im Kanton

Allgemeines

Der Kanton verfügt über ein kantonsinternes Bahnnetz mit einer Länge von rund 46 km. Davon sind 34 km Schmalspurstrecken. Die Bahnunternehmen Appenzeller Bahnen AG (AB), Schweizerische Südbahn AG (SOB) und Turbo AG betreiben folgende S-Bahnlinien:

- St.Gallen-Herisau-Wattwil (Uznach-Sargans)
- St.Gallen-Herisau-Wattwil(-Nesslau)
- Herisau-St.Gallen(-Wittenbach)
- VAE Voralpenexpress (St.Gallen-Luzern)
- St.Gallen-Trogen
- St.Gallen-Appenzell
- Gossau-Appenzell-Wasserrauen
- Altstätten Stadt-Gais
- Rorschach Hafen-Heiden
- Rheineck-Walzenhausen.

Das Fehlen eindeutig vorgezeichneter Korridore innerhalb des Kantons führt, mit einer Streckenlänge von ca. 110 km, zu einem dichten Busnetz. Die Postauto AG, Region Ostschweiz, ist für den grössten Teil des Regionalbusnetzes verantwortlich (Linien 120, 121, 180, 182, 222, 223, 224/225, 226/227, 229, 230, 791, 792). Herisau verfügt als einzige Ge-

meinde über ein dichtes Ortsbusnetz, in welches auch die regionale Linie nach Schwellbrunn (Linie 171) integriert ist. Die Regiobus AG betreibt die Verbindung Herisau–Arena SG–Abtwil (Linie 158). Die Busverbindung Teufen–Speicher–Speicherschwendi (Linie 190) wird durch die Appenzeller Bahnen betrieben. Der Schülerkurs („Kantibus“, Linie 181) bringt die Kantonsschüler vom Hinterland nach Trogen.

Mit 18.6 % ist der ÖV-Anteil in Appenzell Ausserrhoden verglichen mit dem motorisierten Verkehr leicht tiefer als der Durchschnitt in der Schweiz (20 %) (Referenz 2005). Ein wichtiger Grund ist die Siedlungsstruktur, da hier nicht derselbe Modalsplit erreicht werden kann wie in dicht bewohnten Siedlungsräumen. Aufgrund von gezielten Angebotsausbauten konnte in den letzten Jahren die Nachfrage gesteigert werden. Mit der Inbetriebnahme der S-Bahn St.Gallen auf Dezember 2013 wurde das Bahn- und Busangebot in der Ostschweiz um dreissig Prozent erhöht. Damit ist von einem weiteren Nachfrageschub auszugehen. Ganz allgemein wird schweizweit mit einer Zunahme der Personenfahrten des ÖV bis ins Jahr 2030 um 54 % gerechnet (Referenz 2005).

Gesetz und Verordnung

Das Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (GöV, bGS 760.1) und die Verordnung zum Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (V GöV, bGS 760.11) definieren die Angebotsgrundsätze der Grundversorgung sowie der Schwerpunktangebote im öffentlichen Verkehr im Kanton.

Leitbild

Das Leitbild Öffentlicher Regionalverkehr Appenzell Ausserrhoden 2011-2022 (Leitbild) legt die langfristigen Zielsetzungen für den öffentlichen Regionalverkehr fest. Das Leitbild ist auf die Richtplanung und das Agglomerationsprogramm St.Gallen - Bodensee abgestimmt und enthält folgende Leitsätze:

1. Angebot: Der ÖV im Kanton Appenzell Ausserrhoden gewährleistet unter volks- und betriebswirtschaftlichen Aspekten eine gute Erreichbarkeit und trägt zur Standortattraktivität des Kantons bei. Das Angebot ist je nach Siedlungsraum bedarfsgerecht auszubauen, aufeinander abzustimmen und an den ausserkantonalen öffentlichen Verkehr anzuschliessen.
2. Qualität: Aus siedlungs-, umwelt- und finanzpolitischen Gründen soll der ÖV einen hohen Qualitätsstandard erreichen, damit der Anteil des ÖV am gesamten Verkehrsaufkommen erhöht werden kann.
3. Erfolgskontrolle: Der ÖV des Kantons Appenzell Ausserrhoden soll wirtschaftlichen Kriterien genügen und je nach Angebotsfunktion dif-

ferenzierte Nachfragewerte und Kostendeckungsgrade erreichen.

ÖV-Konzept

Das Konzept öffentlicher Regionalverkehr (ÖV-Konzept) konkretisiert das Leitbild öffentlicher Verkehr. Das aktuelle ÖV-Konzept 2018-2022 baut auf dem ÖV-Konzept 2011-2016 auf. Es zeigt mit konkreten Vorschlägen auf, wie das Angebot in den nächsten Jahren weiterzuentwickeln ist.

2.2 Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung und öffentlichem Verkehr

Die gemäss Raumkonzept definierte Siedlungsstruktur steht in Übereinstimmung mit den Schwerpunktverbindungen öffentlicher Verkehr gemäss Leitbild öffentlicher Verkehr.

2.3 Angebotsentwicklung

Fernverkehr Zürich–St.Gallen / München

2016

Seit Dezember 2015 ist stündlich ein dritter beschleunigter Fernverkehrszug auf der Achse Zürich–St.Gallen eingeführt (A-Produkt). Der Zug legt die Strecke mit Halt in Zürich Flughafen und Winterthur in 62 Minuten zurück. In St.Gallen entsteht damit ein guter Anschluss Richtung Rorschach-Rheintal und Teufen - Appenzell. Die Fahrzeiten nach Winterthur, Zürich Flughafen und weiter haben sich für alle Haltestellen an diesen Linien massiv verkürzt. Die beiden Fernverkehrszüge mit einer Fahrzeit von 75 Minuten (B-Produkt) werden neu in einem integralen Halbstundentakt geführt, was zu besseren Anschlusssituationen in Gossau SG und St.Gallen führt. Der EC Zürich–München wird mit konventionellem Rollmaterial in ein B-Produkt integriert.

2019/2021/2023

Auf den Fahrplan 2019 wird zwischen Zürich–St.Gallen ein „Vierzugs-konzept“ eingeführt. Dieses sieht je zwei „langsame“ und zwei „schnelle“ Fernverkehrszüge aus dem 00/30-Knoten in Zürich nach St.Gallen vor, wobei eines der schnellen Produkte nur zur HVZ sowie tagsüber zweistündlich als EC verkehrt. Die A-Produkte legen die Strecke mit Halt in Zürich Flughafen und Winterthur in rund sechzig Minuten zurück. Die Fahrzeit für die B-Produkte beträgt 75 Minuten mit Halt in Wil, Uzwil, Flawil und Gossau SG. Der EC Zürich–München soll ab 2021 mit neuem Rollmaterial in das A-Produkt integriert werden. Verbesserungen gibt es für die Anschlüsse von und nach Zürich auf der Linie Gossau – Herisau – Appenzell – Wasserrauen durch deutlich kürzere Umsteige-

zeiten in Gossau.

Der Rheintal-Express REX wird ab 2019 nach Zürich durchgebunden und zwischen Wil und St.Gallen mit dem Fernverkehr zusammengelegt. Ab 2025 ist zwischen St.Gallen und Sargans eine Verdichtung zum Halbstundentakt vorgesehen.

2025/2030

Gemäss Referenzkonzept STEP AS 2025 verkehren zwischen Zürich und St.Gallen je zwei Fernverkehrszüge im ½-h Takt über den Flughafen Zürich mit Fahrzeiten von sechzig resp. 75 Minuten.

Aktuelle Planungen für 2030 basieren auf einem Konzept, indem vier Züge von Zürich nach Winterthur schnell via Wallisellen und vier Züge via Flughafen verkehren. Die beiden ½-h Takte in den Korridor St.Gallen werden so geführt, dass sie eine Fahrzeit von unter einer Stunde aufweisen und in die beiden Viertelstundenknoten Zürich und St.Gallen eingebunden sind. Die dank dem Leitweg Wallisellen und aufgrund des Brüttenertunnels gewonnene Zeit wird nach Winterthur für die Zusatzhalte Wil, Uzwil, Flawil und Gossau genutzt. Das Produkt über den Flughafen hält nur in Winterthur und Wil und erreicht so ebenfalls eine Systemfahrzeit von sechzig Minuten.

In Gossau SG werden die Anschlüsse der Appenzeller Bahnen auf das Produkt via Wallisellen ausgerichtet. Die Reisezeit aus dem Raum Zürich Richtung Appenzellerland (und umgekehrt) verkürzt sich damit gemäss Stand heute um zwanzig bis dreissig Minuten auf rund sechzig Minuten nach Herisau und auf rund neunzig Minuten nach Appenzell.

Voralpenexpress St.Gallen–Luzern

Der Voralpenexpress VAE verkehrt 2030 im Stundentakt. Er dient als schnelle Verbindung zwischen den Regionen und als Zugang der Ostschweiz zur Neat in Arth-Goldau. Bereits ab Ende 2016 verkehren die stark beschleunigten Fernverkehrszüge ins Tessin durch den neuen Neat-Basistunnel im ½-h Takt. Ab 2020 verkehrt der Voralpenexpress mit neuem Rollmaterial und mit kürzeren Fahrzeiten St.Gallen-Rapperswil.

Absicht der Kantone Appenzell Ausserrhoden, St.Gallen und Schwyz ist es, den Voralpenexpress ab 2030 von St.Gallen bis Arth Goldau halbstündlich zu führen und damit den Anschluss an den ½-h Takt der NEAT sicherzustellen.

S-Bahn St.Gallen

Mit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2013 nahm die neue S-Bahn St.Gallen den Betrieb auf. Damit wurde das Bahnangebot im Regionalverkehr im Kanton St.Gallen um rund dreissig Prozent erhöht. Zwischen Herisau und St.Gallen konnten Verbesserungen umgesetzt werden, die auch für Appenzell Ausserrhoden relevant sind ($\frac{1}{4}$ -h Takt in Hauptverkehrszeit).

In den Jahren nach Einführung der S-Bahn St.Gallen werden die Betriebszeiten und Taktdichten der Angebote entsprechend der unterschiedlichen Nachfrage je Tageszeit und den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden optimiert. Je nach Entwicklung der Nachfrage kann bei Bedarf die Hauptverkehrszeit mit sehr dichtem Takt ausgedehnt oder am Abend auf ein Abendangebot mit ausgedünntem Takt umgestellt werden. Auf der Achse Herisau–St.Gallen ist auf 2019 (S-Bahn St.Gallen 1. Teilergänzung) ein integraler $\frac{1}{4}$ -h Takt vorgesehen.

Durchmesserlinie Appenzell–St.Gallen–Trogen (DML)

Auf den Fahrplan 2019 ist geplant, die Durchmesserlinie Appenzell–St.Gallen–Trogen (DML) in Betrieb zu nehmen. Das neue Fahrplankonzept sieht einen Halbstundentakt zwischen Appenzell–St.Gallen sowie einen Viertelstundentakt in den Hauptverkehrszeiten zwischen Trogen–St.Gallen–Teufen vor. Dank den Investitionen in die Infrastruktur kann das neue verbesserte Angebot wesentlich effizienter geführt werden.

Auf 2030 soll die Strecke Trogen–St.Gallen–Teufen im durchgehenden Viertelstundentakt und zwischen Teufen–Gais zu den Hauptverkehrszeiten im Viertelstundentakt geführt werden. In den Takt eingebunden sind stündliche Eilzüge St.Gallen–Appenzell.

Mit der Ausdehnung des Viertelstundentakts sowie den taktintegrierten Eilzügen können die Anschlussverbindungen auf den Fernverkehr und den Regionalverkehr im Knoten St.Gallen verbessert werden.

Busangebot

Die Änderungen im Fernverkehr auf Dezember 2018 haben grössere Auswirkungen auf die Busanschlüsse in St.Gallen und im Rheintal. Deshalb muss insbesondere der Fahrplan im Appenzeller Vorderland (Knoten Heiden) grundlegend überarbeitet werden. Ausserdem ist im Zeitraum 2019-2022 geplant, den Bushof in Heiden vom Kirchplatz an den RHB-Bahnhof zu verschieben.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Ziele und Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs richten

sich, sofern in diesem Richtplan nicht anders festgelegt, nach dem jeweils aktuellen ÖV-Konzept des Kantons Appenzell Ausserrhodens.

4. Abstimmungsanweisungen

4.1

Der Erschliessung der Gemeinden mit Zentrumsfunktion mit dem öffentlichen Verkehr kommt erste Priorität zu. Kanton und Gemeinden stellen eine leistungsfähige Erschliessung der Entwicklungsschwerpunkte mit dem öffentlichen Verkehr sicher.

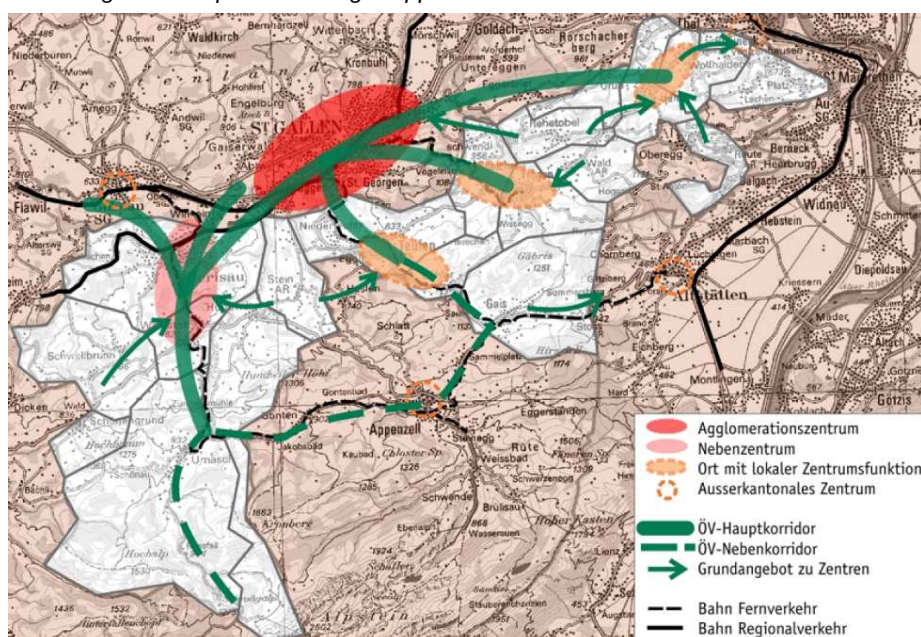
Festsetzung

4.2

In Übereinstimmung mit dem Leitbild öffentlicher Verkehr werden die folgenden Schwerpunktverbindungen festgelegt:

Festsetzung

Abbildung 4: Konzept ÖV-Strategie Appenzell Ausserrhoden



Quelle: Leitbild Öffentlicher Regionalverkehr Appenzell Ausserrhoden

4.3

Kanton und Gemeinden stellen die ausreichende Erschliessung von bestehenden Bauten und Anlagen mit grossem Publikumsverkehr (Einkaufs-, Sport-, Kultur- und Freizeitzentrum) durch den öffentlichen Verkehr sicher. Neue publikumsintensive Einrichtungen dürfen nur dort

Festsetzung

vorgesehen werden, wo ein entsprechendes ÖV-Angebot vorhanden ist oder geschaffen wird.

4.4

Die Gemeinden stellen in ihren Ortsplanungen eine zweckmässige Erschliessung von Bahnhöfen und Haltestellen für Fussgänger und Velofahrer sicher.

Festsetzung

V.3.2 Bauvorhaben

1. Richtplanaufgabe

Die wichtigsten raumrelevanten Bauvorhaben sind in den kantonalen Richtplan aufzunehmen und mit den anderen Nutzungen zu koordinieren.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Die Transportunternehmen haben im Rahmen der Aktualisierung der Grundlagen für die Richtplanung im Jahr 2014 ihre geplanten Bauvorhaben angegeben.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

An der Weiterbearbeitung der Bauvorhaben im Rahmen der Zusammenführung der öffentlichen Verkehrsverbindungen in und um St.Gallen, wie insbesondere der Bildung von Durchmesserlinien, der Doppelspur Dorf Teufen sowie an der Einbindung der Agglomeration St.Gallen in die Bahnprojekte des Bundes besteht ein kantonales Interesse.

4. Abstimmungsanweisungen

4.1

An der Weiterbearbeitung der folgenden Bauvorhaben für den öffentlichen Verkehr besteht ein kantonales Interesse:

- Appenzeller Bahnen: Neubau der Durchmesserlinie Appenzell–St.Gallen–Trogen (DML).	Festsetzung
- Appenzeller Bahnen: Neubau Doppelspur Dorf Teufen.	Festsetzung
- Appenzeller Bahnen: Optimierung / Massnahmen zwecks Fahrzeitverkürzung auf der Strecke St.Gallen–Appenzell (u.a. Doppelspur Eggli, Gais).	Festsetzung
- Appenzeller Bahnen / PostAuto: Umgestaltung Bahnhof Heiden zwecks kombinierte Lösung Bahn / Postauto (perrongleicher Umstieg).	Festsetzung
- Appenzeller Bahnen: Neubau Instandhaltungszentrum für Rollmaterial in Appenzell.	Festsetzung
- Postauto / Appenzeller Bahnen: Anpassung Haltestelleninfrastruktur und Wendemöglichkeit in Lustmühle, Verkürzung der Postautolinie	Zwischenergebnis

Herisau–Hundwil–Stein–St.Gallen. Anbindung neu an die DML in der Lustmühle, Taktverdichtung zum Halbstundentakt auf ca. 2023.

- Bahnhof Herisau: Neubau Bushof Herisau, Umgestaltung Strassenführung, Verlegung / Neubau AB-Bahnhof.
- Bahnhöfe / Haltestellen: behinderten-konformer, hindernisfreier Zugang zu Bahnhöfen / Haltestellen und Fahrzeugen bis Ende 2023.

Festsetzung

Festsetzung

V.3.4 Güterverkehr

Kombiverkehrsterminal Ostschweiz in Gossau

In Zusammenarbeit von SBB, Standortgemeinde, interessierten Betrieben und Kanton St.Gallen sollen die Pläne für die Errichtung eines Kombiterminals in Gossau weiter konkretisiert werden. Für die optimale Erschliessung des neuen Terminals soll das Projekt für den neuen Autobahnanschluss Gossau Ost (als Teil des Autobahnanschlusses Appenzellerland) vorangetrieben werden. Mit der zeitnahen Realisierung kann auch ein bedeutender Beitrag zur Entlastung des Siedlungsgebiets von Gossau vom Schwerverkehr geleistet werden.

Für die verladende Wirtschaft werden für den Transport von Wechselbehältern sowohl im Binnenverkehr als auch im internationalen Import/Export-Verkehr interessante Alternativen zum reinen Strassentransport geschaffen. Der Standort Gossau gewinnt weiter an logistischer Standortattraktivität und damit auch das angrenzende Appenzellerland.

V.4 Übergeordnete Verkehrsanbindungen

1. Richtplanaufgabe

Der Kanton setzt sich für einen Angebotsausbau des Fernverkehrs- und Schnellzugsangebotes in der Ostschweiz ein (Leitbild ÖV, Massnahme A1). Der Richtplan formuliert Entwicklungsziele für die nationale und internationale Anbindung an den öffentlichen Verkehr (Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Entwicklung, Leitsatz 3).

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden liegen, mit Ausnahme des Voralpenexpress VAE, keine übergeordneten Verkehrsverbindungen. Die Anbindung an die nationalen und internationalen Bahnlinien erfolgt im Nachbarkanton St.Gallen.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Forderungen bezüglich Angebot im Fernverkehr:

- Ab 2021 beschleunigte Führung des ES Zürich-München mit neuem Rollmaterial und Halt in St.Margrethen;
- Ab 2022 durchgehender Halbstunden-Takt der schnellen Fernverkehrszüge (A-Produkte) von St.Gallen nach Zürich (ohne Halt bis Winterthur) mit guten Anschlüssen in St.Gallen;
- Spätestens ab 2025 Verdichtung des Rheintal-Expresses REX zwischen St.Gallen und Sargans im Halbstunden-Takt;
- Spätestens ab 2030 optimale Anbindung des Appenzellerlands (und des Fürstenlandes) halbstündlich auf schnelle Fernverkehrszüge Richtung Zürich via Wallisellen (Brüttenertunnel);
- Spätestens ab 2030 halbstündliche Verdichtung des Voralpenexpress ab Herisau nach Arth Goldau(-Luzern) mit halbstündlichem Anschluss an den neuen Gotthard-Basistunnel

3.2

Anforderungen an den nationalen und internationalen Güterverkehr:

Für den Güterverkehr sind nahe an der Kantonsgrenze gelegene Umlademöglichkeiten von der Strasse auf die Schiene von kantonalem Interesse. Für den alpenquerenden Güterverkehr sind Umlademöglichkeiten an nahegelegenen NEAT-Zubringerlinien von Bedeutung.

V. Verkehr

V.4 Übergeordnete Verkehrsanbindung

3.3

Anforderung für die Anbindung an den Hochgeschwindigkeitsverkehr:

An der Anbindung der Ostschweiz und des Knotens St.Gallen an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz der Bahnen besteht ein kantonales Interesse.

L.3 Wald

1. Richtplanaufgabe

Waldspezifische Themen werden gemäss dem Gesetz über den Wald (kantonales Waldgesetz, bGS 931.1) in der Waldplanung abgehandelt. Der kantonale Waldplan Appenzell Ausserrhoden wurde im Jahr 2012 erarbeitet. Am 18. Dezember 2012 wurde das behördenverbindliche Instrument vom Regierungsrat genehmigt und per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. In Ergänzung zur kantonalen Waldplanung werden über den Zuständigkeitsbereich der forstlichen Planung hinausgehende Ansprüche an den Wald in der kantonalen Richtplanung dargestellt (Art. 26 der Verordnung zum kantonalen Waldgesetz (kantonale Waldverordnung, bGS 931.11). Es gilt, die raumplanerisch wichtigen Aspekte zu übernehmen und das Verfahren für die Berücksichtigung der richtplanrelevanten Ergebnisse aufzuzeigen.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Der kantonale Waldplan vollzieht die Vorschriften der Waldgesetzgebung auf Bundes- und Kantonsebene. Er beurteilt die bisherige Waldentwicklung und leitet daraus den zukünftigen Handlungsbedarf ab. Die kantonalen Grundsätze und die Themenblätter im Waldplan zeigen auf, wie die Vorgaben aus der Gesetzgebung umgesetzt und der ausgewiesene Handlungsbedarf angegangen werden soll. Der kantonale Waldplan ist bezogen auf die bestehende Waldfläche umfassend und abschliessend. Im Bereich der Waldflächenentwicklung besteht jedoch Abstimmungsbedarf mit dem kantonalen Richtplan.

Die Bundesversammlung hat im März 2012 eine Änderung des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0) beschlossen. Darauf aufbauend hat der Bundesrat auch die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV, SR 921.01) angepasst. Diese Revisionen traten per 1. Juli 2013 in Kraft. Neu besteht gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG die Möglichkeit auch ausserhalb der Bauzonen eine Waldfeststellung anzuordnen, in Gebieten in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will. Diese festgestellten Waldgrenzen haben nach Art. 13 Abs. 2 WaG zur Folge, dass einwachsende Bestockungen ausserhalb der Grenzen nicht als Wald gelten. Sie heben also den dynamischen Waldbegriff nach Art. 2 Abs. 1 WaG lokal auf. Die Gebiete in denen der Kanton von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will, sind gemäss Art. 12a WaV im kantonalen Richtplan zu bezeichnen.

Die Waldfläche nimmt gesamtschweizerisch zu. Heute liegt der Waldanteil bei rund 31 %. In Appenzell Ausserrhoden hat die Waldfläche seit 1995 um knapp drei Prozent bzw. rund 200 Hektaren zugenommen. Der Waldanteil beträgt heute rund 32 %. Diese Zunahme liegt im Fehlerbereich der Erhebungsmethode und ist deshalb statistisch nicht

gesichert. In Lagen unterhalb von 900 m ü. M blieb die Fläche konstant, darüber nahm sie leicht zu. Der Einwuchs von Landwirtschaftsflächen ist damit kein grosses Problem in Appenzell Ausserrhoden. In Anbetracht dieser Situation ist die Festlegung von Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen nicht gewinnbringend. Aufgrund des Bewaldungsanteils sind aber auch künstliche Waldflächenvergrösserungen nicht sinnvoll.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Waldflächenvergrösserungen durch die Aufforstung nicht mehr landwirtschaftlich genutzter Flächen werden nicht angestrebt. Die Ausnahme bilden die Bewaldung von Grundwasserschutzzonen und Rutschgebieten.

4. Abstimmungsanweisung

4.1

Es besteht zurzeit kein Anlass zur Feststellung von Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen. Auf die Bezeichnung im Richtplan von Gebieten, in welchen eine Zunahme des Waldes verhindert werden soll, wird darum verzichtet. Der Bedarf zur Feststellung von Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen ist aber regelmässig zu überprüfen. Gegebenenfalls ist eine entsprechende Richtplanrevision anzugehen.

Festsetzung

L.4 Gewässer und Wasserbau

1. Richtplanaufgabe

Gewässer sind möglichst naturnah zu erhalten und grundsätzlich offen zu führen (Art. 37 und 38 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GschG, SR 814.20). Für einen wirksamen Hochwasserschutz und die Berücksichtigung ökologischer Aspekte muss ein Gewässerraum ausgeschieden werden (Art. 36a GschG).

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Aufgrund der Topografie kommen im Kanton nur Bäche und Weiher vor. Sie machen einen sehr kleinen Flächenanteil aus. Naturnahe Fliessgewässer machen rund achtzig Prozent des Gewässernetzes aus, es sind vor allem die Bäche in den Wäldern und in den Tobeln. Ansonsten ist die Qualität der Gewässer im Kanton durch Eindolungen, Hochwasserverbauungen, geringe Wasserführung und geringe Platzverhältnisse (Uferbereiche, Pufferflächen, Uferbestockung) oft eingeschränkt. Die Natürlichkeitsgrade der Gewässer sind erfasst und im Geoportal aufgeschaltet.

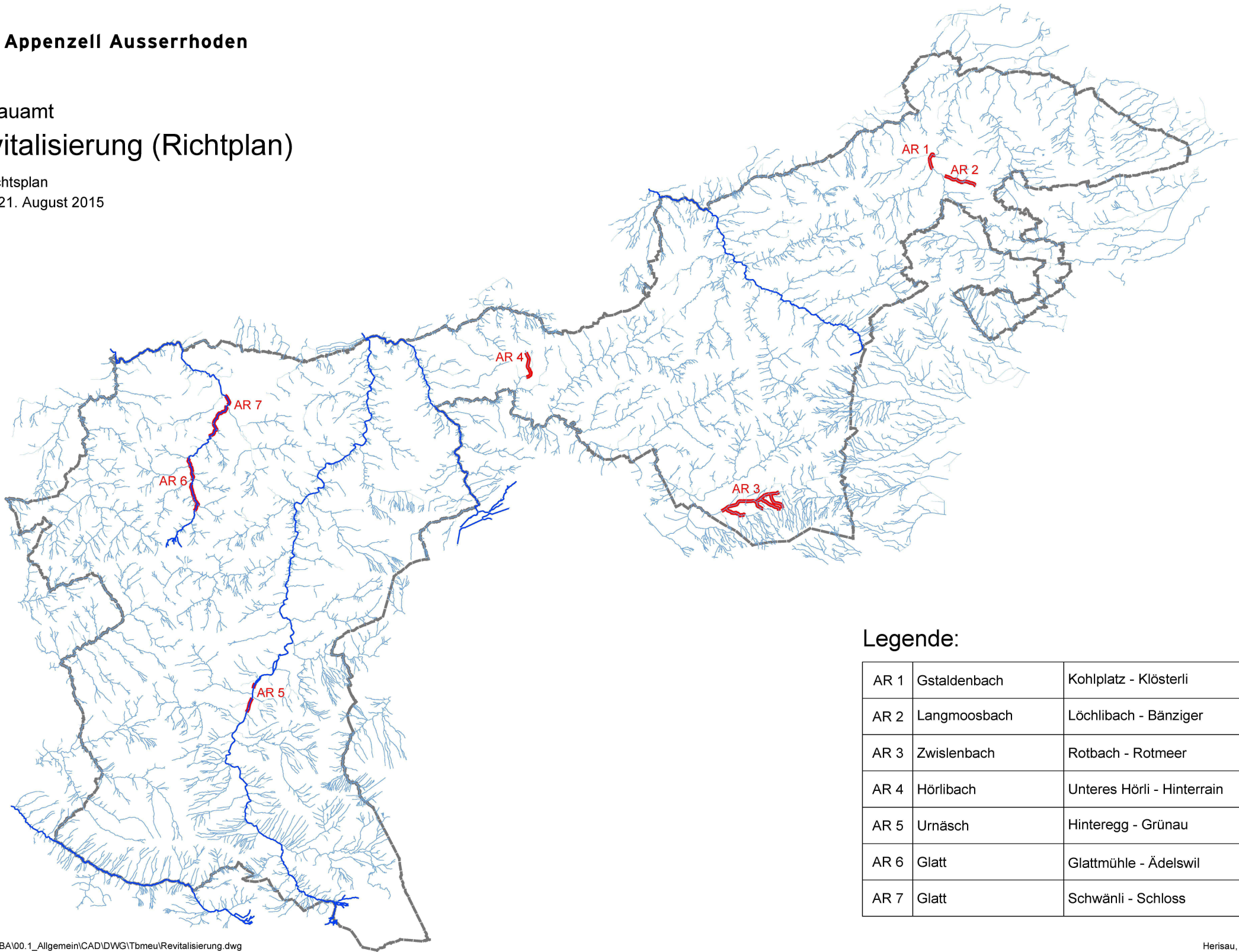
Die wasserbaulichen Massnahmen an Bächen sind unterteilt in Hochwasserschutzprojekte und Revitalisierungen. Hochwasserschutzmassnahmen werden durch die Gefahrenkarte oder durch Ereignisse ausgelöst. In der Revitalisierungsplanung sind die in den nächsten zwanzig Jahren prioritär zu behandelnden Gewässer ersichtlich. Bei günstiger Gelegenheit sind weitere oder andere Revitalisierungen möglich. Für beide Kategorien werden mit dem Bund mehrjährige Programmvereinbarungen eingegangen. Die Massnahmen zum Hochwasserschutz erfolgen immer unmittelbar am Gewässer und beanspruchen damit keine weitergehende Koordination mit anderen Flächennutzungen. Die Massnahmen sind deshalb nur geringfügig raumrelevant und werden nicht in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

Der Raumbedarf der Gewässer zum Schutz vor Hochwasser und Gewährleistung der ökologischen Funktion richtet sich grundsätzlich nach Art. 36a GschG und den bundesseitigen Vorgaben für den Gewässerraum und wird entsprechend ausgeschieden. Die Revitalisierungsplanung nach Art. 38a GschG wird in einer separaten A3-Karte abgebildet.



Tiefbauamt
Revitalisierung (Richtplan)

Übersichtsplan
Stand: 21. August 2015



Legende:

AR 1	Gstaldenbach	Kohlplatz - Klosterli
AR 2	Langmoosbach	Löchlibach - Bänziger
AR 3	Zwislenbach	Rotbach - Rotmeer
AR 4	Hörlibach	Unteres Hörli - Hinterrain
AR 5	Urnäsch	Hinteregg - Grünau
AR 6	Glatt	Glattmühle - Ädelswil
AR 7	Glatt	Schwänli - Schloss

Herisau, 08.07.2016 / AI

L.10 Wildtierkorridore

1. Richtplanaufgabe

Viele Tierarten können – selbst in den Biotopen – nur überleben, wenn die Verbindung und der Austausch mit anderen Populationen sicher gestellt sind. Diesem Zweck dienen Wildtierkorridore und andere verbindende Strukturen in der Landschaft. Heute ist die Funktion vieler wichtiger Verbindungsachsen für Wildtiere durch isolierende Strukturen wie Strassen oder Siedlungsgürtel gefährdet oder gestört.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

In Zusammenarbeit mit der Jagdverwaltung hat die Vogelwarte Sempach im Rahmen des BAFU-Projektes „Wildtierkorridore Schweiz“ Grundlagen zur Bezeichnung von Wildtierkorridoren und Verbindungsachsen von nationaler, überregionaler und regionaler Bedeutung im Kanton Appenzell Ausserrhoden erarbeitet. Von dieser Studie wurden die Bewegungsräume raumbeanspruchender Wildtiere (Feldhase und Reh) sowie typischer Fernwanderer (Rothirsch, Gämse, Wildschwein, Luchs) erfasst. Die Studie beinhaltet eine Bewertung der erfassten Korridore in die Kategorien „intakt“, „beeinträchtigt“ und „weitgehend unterbrochen“.

Intakte Wildtierkorridore weisen keine Unterbrüche durch schwer oder nicht überwindbare Barriere auf und werden derzeit von Tieren regelmässig als durchgehende Verbindung genutzt. Sie enthalten Leit- und Vernetzungsstrukturen und bieten ein ausreichendes Angebot an Deckung. Intakte Korridore sollen erhalten bleiben. Raumplanerisch kann dies unterstützt werden, indem in diesen Bereichen keine Bauzonen ausgeschieden werden. Neben ihrer ökologischen Funktion können Wanderungskorridore auch als siedlungsgliedernde Freiräume von Bedeutung sein.

Beeinträchtigte Wildtierkorridore zeigen eine eingeschränkte Funktionstüchtigkeit infolge einer Verarmung an Leitlinien- und Vernetzungsstrukturen oder Trittsteinbiotopen. Auch stark befahrene Strassen oder Fliessgewässer mit steilen, künstlichen Uferböschungen verringern die Mobilität der Wildtiere. Mit Massnahmen (geeignete Passagen an Strassen, Heckenpflanzungen, ökologischen Ausgleichsflächen) oder dem Bau von flacheren Uferböschungen können solche Wildtierkorridore aufgewertet werden.

Die Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung stellen wichtige Wildtierwechsel an verkehrsreichen Standorten dar. Diese Korridore sind in der Richtplankarte und in der nachfolgenden Liste 3.2 dargestellt.

Die Wildtierkorridore von regionaler Bedeutung und die Verbindungs-

achsen stellen Wildwechsel an weniger konflikträchtigen Lagen dar. Diese Achsen sind in der nachfolgenden Liste 3.3 zusammengestellt aber aus Gründen der Lesbarkeit und Priorisierung nicht in die Richtplankarte aufgenommen.

3. Richtungsweisende Festlegung

3.1

Kanton und Gemeinde berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe die nachfolgend bezeichneten Wildtierkorridore und Verbindungsachsen. Noch funktionsfähige Korridore und Verbindungsachsen sind zu erhalten. Beeinträchtigungen von intakten Wildtierkorridoren und Verbindungsachsen können nur bewilligt werden, sofern der Eingriff standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Der Verursacher ist zu bestmöglichen Wiederherstellungs-, bzw. Ersatzmassnahmen verpflichtet. Für die beeinträchtigten Korridore erstellt der Kanton ein Sanierungskonzept und setzt dieses abgestimmt auf die Strassenbauprojekte um.

Festsetzung

Kantonsgrenzenüberschreitende Wildtierkorridore bedürfen einer überkantonalen Absprache und Abstimmung.

3.2

Liste der Wildtierkorridore überregionaler Bedeutung

Lage /Gemeinden	Bedeutung	Zustand	Handlungsbedarf
Jonenwatt (St-Gallen-Teufen) Teufen /Stein	überregional	beeinträchtigt (Jonenwattstrasse und Bahnlinie)	Sanierung durch geeignete Massnahmen
Mooshalde (Herisau – Waldstatt)	überregional	beeinträchtigter Korridor bei Moos- halden zwischen Herisau und Wald- statt. Durch die Verbindungsstrasse Herisau – Waldstatt – Hundwil sowie den Bahnabschnitt Heri- sau – Waldstatt beeinträchtigte Bewegungsmöglich- keiten und erhöhte Fallwildquote	Sanierung durch geeignete Massnahmen zur Verminderung von Fall- wild
Strahlholz (Bühler-Gais)	überregional	intakter Bereich zwischen Bühler und Gais. Der Bereich verbindet das nord- östliche Appenzeller- land mit dem Gebiet westlich des Rotba- ches	Schutz des bestehenden Zustandes
Taleinschnitt des Wissbaches (Urnäsch-Jakobsbad)	überregional	intakter Bereich über den Talein- schnitt des Wissba- ches zwischen Jakobsbad und Urnäsch; verbindet das Gebiet zwi- schen Alpstein und dem Wissbach mit dem Gebiet Stech- lenegg – Hundwiler Höhi	Schutz des bestehenden Zustandes

3.3

Liste der regionalen Wildtierkorridore und der Verbindungsachsen

Lage /Gemeinden	Bedeutung	Zustand	Handlungsbedarf
beidseits der Hundwilertobelbrücke (Waldstatt-Hundwil)	Wildtierkorridor regional	intakt	--
Sondertal (Hundwil – Stein)	Wildtierkorridor regional	intakt	--
Murbachrank (Waldstatt - Urnäsch)	Wildtierkorridor regional	intakt	--
Eisigeli (Waldstatt - Schönengrund) (	Verbindungsachse regional	intakt	--
Gmündentobel (Stein - Teufen)	Verbindungsachse regional	intakt	--
Rietli – Stoss (Gais - Altstätten)	Verbindungsachse national	intakt	--
Jon (Bühler – Trogen)	Verbindungsachse regional	intakt	--
Hasenränke (Teufen – Bühler)	Wildtierkorridor regional	leicht beeinträchtigt	<i>Installation von Wildwarngeräten schwierig</i>
Steinegg (Teufen – Speicher)	Wildtierkorridor regional	intakt	--
Hinter dem Ack (Speicher - Speicherschwendi)	Wildtierkorridor regional	intakt	--
Bleichi (Trogen – Wald)	Wildtierkorridor regional	intakt	<i>Schutz des bestehenden Zustandes</i>
Oberrechstein (Wald – Heiden)	Verbindungsachse national	intakt	<i>Wildwarngeräte erst teilweise installiert</i>
Laderenweid (Heiden – Oberegg)	Wildtierkorridor regional	intakt	--
Bruggmühle (Wolfhalden – Walzenhausen)	Verbindungsachse regional	intakt	<i>Wildwarngeräte erst teilweise installiert</i>

L.11 Pärke von nationaler Bedeutung

1. Richtplanaufgabe

Pärke von nationaler Bedeutung bedürfen für deren Betrieb einer räumlichen Sicherung. Der Park muss im kantonalen Richtplan bezeichnet sein (Art. 27 der Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung, (Pärkeverordnung, PÄV, SR 451.36). In der laufenden Errichtungsphase 2013 – 2015 werden Pärke zweckmässigerweise als „Zwischenergebnis“ und nach Verleihung des Parklabels durch den Bund als „Festsetzung“ in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Mit der Pärkeverordnung hat der Bund die Voraussetzung zur Etablierung von Pärken von nationaler Bedeutung geschaffen.

2.1 Naturerlebnispark Schwägalp / Säntis

Vor Inkrafttreten der PÄV des Bundes hat sich auf der Schwägalp der Naturerlebnispark Schwägalp / Säntis etabliert. Der Naturerlebnispark umfasst in seinem Wirkungskreis Gebiete der Schwägalp und des Säntis, die die drei Kantone St.Gallen, Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden umfassen.

Trotz Verhandlungen mit dem Bundesamt für Umwelt fand bisher noch keine offizielle Labelanerkennung durch den Bund statt. Strittige Punkte waren bisher die Voraussetzungen zur Anerkennung gemäss Art. 22 ff PÄV, namentlich die Grösse der Kernzonen.

Ungeachtet des Anerkennungsverfahrens hat sich der Naturerlebnispark etabliert und steht seit mehreren Jahren ohne öffentliche finanzielle Unterstützung und ohne offizielle Labelanerkennung in Betrieb.

Der Naturerlebnispark steht weiterhin mit den angrenzenden Gemeinden und Kantonen in Kontakt und erwägt auch weiterhin die Anerkennung des nationalen Labels, sobald die Fragen der Voraussetzungen gemäss PÄV gegeben sind.

*3. Richtungsweisende Festlegung**3.1*

Der Kanton unterstützt die Bestrebungen zur Errichtung von Pärken von nationaler Bedeutung. Mit dem Betrieb von Pärken soll die hohe Natur- und Landschaftsqualität in der Region erhalten, aufgewertet und in Wert gesetzt werden.

Festsetzung

3.2

Der Kanton unterstützt den Naturerlebnispark Schwägalp / Säntis im Verfahren zur offiziellen Anerkennung durch den Bund und bei der all-fälligen Errichtung und beim Betrieb.

Zwischenergebnis

4. Abstimmungsanweisungen

4.1

Der Naturerlebnispark Schwägalp / Säntis ist in Betrieb. Die offizielle Anerkennung durch den Bund wird angestrebt, ist aber noch ausstehend.

Vororientierung

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden unterstützt die Bemühungen des Naturerlebnisparkes zur offiziellen Anerkennung durch den Bund.

Federführung: Naturerlebnispark Schwägalp / Säntis

Beteiligte: Bundesamt für Umwelt

Kanton Appenzell Ausserrhoden

Kanton St.Gallen

Betroffene Gemeinden im zukünftigen Parkperimeter.

E.2.2 Erneuerbare Energie

1. Richtplanaufgabe

Nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima vom Frühling 2011 und dem vom Bundesrat und dem Parlament beschlossenen schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie wurde die Energiestrategie 2050 erarbeitet. Der Revisionsentwurf des Energiegesetzes (EnG, SR 730.0) und die Energiestrategie 2050 des Bundes sehen, nebst der Steigerung der Energieeffizienz, einen massiven Ausbau von erneuerbaren Energien vor. So soll die inländische Produktion erneuerbarer Energien (ohne Wasserkraft) im Jahre 2020 4'400 GWh, im Jahre 2035 14'500 GWh und bis 2050 24'000 GWh betragen. Für die Wasserkraft ist bis 2035 eine Menge von 37'400 GWh und bis 2050 39'000 GWh vorgesehen. Es ist Aufgabe des Energiekonzepts 2017, die Umsetzung der Energiestrategie 2050 im Kanton zu koordinieren.

Gemäss Art. 2 Abs. 2 des kantonalen Energiegesetzes (kEnG, bGS 750.1) sind die einheimischen, erneuerbaren Energien verstärkt zu nutzen. Ausserdem sieht das kantonale Energiekonzept 2008-2015 eine Energierichtplanung vor. Damit sollen die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche, ökologische und auf die regionalen Bedürfnisse abgestimmte Nutzung der erneuerbaren Energien geschaffen werden. So erhält neben der Stabilisierung der Stromnachfrage die Energieproduktion auf kantonalem Gebiet grosse Bedeutung.

Appenzell Ausserrhoden verfügt über verschiedene erneuerbare Energiequellen. Langfristig könnte der Ausserrhoder Wärmebedarf vollumfänglich aus einheimischen erneuerbaren Energien gedeckt werden. Der Ausserrhoder Strombedarf hingegen kann, auch unter Ausnützung der Effizienzpotenziale, nicht zu 100 % durch einheimische erneuerbare Energien gedeckt werden. Im Folgenden werden die einheimischen erneuerbaren Energien bezüglich genutztem und ungenutztem Potenzial einzeln beschrieben.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Sonnenergie

Die Sonnenergie weist mit Abstand das grösste Potenzial für eine einheimische erneuerbare Energieversorgung auf. Die Nutzung der Sonnenergie für die Strom- oder Wärmeproduktion ist technisch erprobt. Der Bau und Betrieb von Solaranlagen auf bestehenden Dachflächen stehen selten in Konflikt mit anderen Interessen (Umwelt, Siedlung, Landschaft). Sonnenergie soll primär auf und an bestehenden Gebäuden genutzt werden, bevor Freiflächenanlagen erstellt werden. Die Nutzung der Sonnenergie soll in Appenzell Ausserrhoden gefördert werden. Ziele und Massnahmen dazu sind im kantonalen Energiekonzept festgehal-

ten.

Wasserkraft

Appenzell Ausserrhoden ist kein typischer Wasserkraftkanton. Das Wasserkraftpotenzial ist vergleichsweise klein und wird heute bereits grösstenteils genutzt. Das Zubaupotenzial an den Ausserrhoder Gewässern ist gering und mit erheblichen Interessenskonflikten verbunden (Gewässerschutz, Naturschutz, Fischerei). Eine entsprechend untergeordnete Rolle spielt die Wasserkraft im kantonalen Energiekonzept.

Geothermie

Die Geothermie kann in zwei Nutzungsgruppen unterteilt werden. Die untiefe Geothermie nutzt die Erdwärme der oberflächennahen Erdschichten mittels Erdsonden für die Heizung bzw. Kühlung von Gebäuden. Diese Heizungsart hat sich als Standard etabliert und leistet bereits heute einen nennenswerten Beitrag an die Ausserrhoder Wärmeversorgung. Das Zubaupotenzial ist gross – bei vergleichsweise geringen Einschränkungen (Grundwasser, Geologie) oder Interessenskonflikten (Emissionen). Die Nutzung der untiefen Geothermie soll in Appenzell Ausserrhoden weiter gefördert werden.

Die tiefe Geothermie nutzt die hohen Temperaturen in den tiefen Erdschichten (oft ab 3'000 bis 4'000 Metern) für die Stromproduktion. Im Sinne einer nachhaltigen Energienutzung ist auch die anfallende Wärme zu nutzen. Dementsprechend sind für Tiefengeothermieranlagen Standorte zu wählen, an denen eine grosse Wärmenachfrage besteht (grössere Siedlungen, Industriegebiete). Grössere Siedlungen und Industriegebiete liegen in Appenzell Ausserrhoden nahe zur Stadt St.Gallen. Eine Bohrung in diesem Gebiet wird aufgrund der Erfahrungen der Stadt St.Gallen als sehr risikoreich eingestuft und nicht weiter verfolgt.

Das kantonale Energiekonzept setzt primär auf die technisch und wirtschaftlich erprobte Nutzung der untiefen Geothermie.

Biomasse

Unter Biomasse wird das energetische Potenzial von Holz, landwirtschaftlicher Biomasse (Gülle, Mist) und biogenen Abfälle (Speisereste, Küchenabfälle, Grüngut etc.) zusammengefasst. Das Potenzial für die Wärmeversorgung mit Energie aus Biomasse ist gross und wird – was das Holz betrifft – bereits zu grossen Teilen genutzt. Bei der Stromproduktion aus Biomasse ist die Abwärme im Sinne der nachhaltigen Energienutzung weitgehend zu nutzen (Wärmekraftkopplung). Zurzeit produzieren in Appenzell

Ausserrhoden eine Biogasanlage in Schwellbrunn und ein Holzheiz-

kraftwerk in Speicher einheimischen erneuerbaren Strom. Das verbleibende Biomassepotenzial für die Stromproduktion ist gering und wird limitiert durch die Möglichkeiten der Wärmenutzung (Siedlungsnähe) und die Verfügbarkeit energiereicher Biomasse (Co-Substrat). Ziele und Massnahmen zur Biomassenutzung sind im kantonalen Energiekonzept formuliert.

Windenergie

Grosse Windenergieanlagen (WEA, mehr als dreissig Meter Gesamthöhe) sind raumwirksam und unterliegen gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700) eidgenössischem Raumplanungsgesetz der Planungspflicht (Art. 2 RPG). Der kantonale Richtplan ist das geeignete Instrument, um die verschiedenen Interessen zu koordinieren und die räumlich-planerischen Rahmenbedingungen für den Bau von WEA zu konkretisieren. Die Energiestrategie des Bundes unterstützt dies. Gemäss dem neu vorgesehenen Art. 13 EnG sorgen die Kantone dafür, dass die für die Windenergienutzung geeigneten Gebiete im kantonalen Richtplan festgelegt werden (Botschaft vom 4. September 2013).

Mit der Windmodellierung und der darauf aufbauenden Grobbeurteilung der Kantone Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden aus den Jahren 2011 und 2012 wurden ausgewählte Anforderungen und Kriterien an potenzielle Windgebiete geprüft. Für die Grobbeurteilung wurden folgende Kriterien herangezogen:

- Die modellierte, durchschnittliche Windgeschwindigkeit auf hundert Metern über Boden beträgt gemäss kantonomer Windmodellierung 2011 mindestens 3.8 - 4.2 m/s.
- Die Erschliessung (Transport, Netzanschluss) ist technisch und wirtschaftlich möglich.
- Der Abstand zu ganzjährig bewohnten Gebäuden beträgt mindestens 300 Meter.
- Das Gebiet bietet Platz für mindestens drei grosse WEA.
- In Moorlandschaften von nationaler Bedeutung ist die Windenergienutzung ausgeschlossen.

Die Grobbeurteilung ergab drei prioritäre Gebiete für WEA in Appenzell Ausserrhoden (in Klammern die betroffenen Gemeinden):

- Hochalp (Urnäsch)
- Hochhamm (Schönengrund, Urnäsch)
- Suruggen (Gais, Trogen).

Im viel versprechendsten Windgebiet, der Hochalp, wurden die tatsächlich vorherrschenden Windverhältnisse von Mitte September 2013 bis Ende September 2014 mit Hilfe eines achtzig Meter hohen Messmasts gemessen und aufgezeichnet. Die tatsächlich vorherrschenden Windgeschwindigkeiten auf der Hochalp fallen höher aus als die Modellwerte aus dem Jahr 2011. Im Windgutachten wurden die Messwerte auf die Nabenhöhe von 108m umgerechnet. Die mittlere Windgeschwindigkeit beträgt 5m/s. Damit könnten allein auf der Hochalp (acht Windenergieanlagen) theoretisch rund 24 GWh erneuerbaren Strom produziert werden, was rund sieben Prozent des aktuellen Ausserrhoder Stromverbrauchs entspricht.

Wird die mittlere Windgeschwindigkeit der beiden anderen Windgebiete dementsprechend angepasst, ergibt das ein jährliches Windstrompotenzial von rund 14 GWh auf dem Hochhamm (fünf Windenergieanlagen; 4.2 % des Stromverbrauchs AR 2013) resp. 18 GWh auf dem Suruggen (neun Windenergieanlagen; 5.5 % des Stromverbrauchs AR 2013).

In den drei prioritären Windgebieten könnten in Appenzell Ausserrhoden also zusammen über fünfzig GWh Strom produziert werden. Dies entspricht rund 15 % des kantonalen Stromverbrauchs.

Grundlagen:

- kantonales Energiekonzept
- Windmodellierung (2011): Windpotentialstudie Kantone Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden
- Arbeitsbericht (2012): Grobbeurteilung für Grosswindanlagen ab dreissig Meter Gesamthöhe
- Windmessung Hochalp (2013-2014)
- Windgutachten Hochalp (2014)
- Windpotentialabschätzung Hochhamm (2014).

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1 Planungsgrundsatz Sonnenenergie

Sonnenenergie soll primär auf und an bestehenden Gebäuden und Anlagen genutzt werden soll, bevor Freiflächenanlagen erstellt werden

3.2 Planungsgrundsätze Windenergie

In den im kantonalen Richtplan bezeichneten Interessengebieten Windenergie mit dem Stand Vororientierung ist durch den Kanton eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen. Bei der Interessenabwä-

gung, die zur Festsetzung von Interessengebieten Windenergie führen kann, sind u.a. folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Nationale Energiestrategie
- Windpotenzial (Windmessung, potenzielle Standorte/Anlagetypen, energetisches Potenzial)
- Erschliessung (Zufahrt, Netzanschluss)
- Landschaftsschutz
- Naturschutz
- Wald
- Lärmschutz
- Flugsicherheit, Richtfunk, Wetterradare
- Militärische Interessen
- Tourismus.
- Wohnqualität

In festgesetzten Interessengebieten Windenergie sind grosse WEA zusammenzufassen. Einzelanlagen sind auszuschliessen.

Ausserhalb von festgesetzten Interessengebieten Windenergie sind grosse WEA ausgeschlossen.

3.3 Verfahren bei grossen WEA (Planungspflicht)

Nach der Festsetzung eines Interessengebietes Windenergie im kantonalen Richtplan sind folgende Verfahren notwendig:

- Ausscheiden einer kantonalen Nutzungszone Energie nach Art. 11 BauG
- Parallele Erarbeitung eines Sondernutzungsplans inkl. allfälliger Etappierung
- Baubewilligungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (bei mehr als 5 MW installierter Leistung) und allfällige spezialrechtliche Plangenehmigungsverfahren.

3.4 Kleine WEA (bis dreissig Meter Gesamthöhe)

Innerhalb Bauzone

Innerhalb der Bauzonen sind kleine Windkraftanlagen nach Massgabe der kommunalen Nutzungsplanung im Rahmen des Baubewilligungs-

verfahrens möglich. Die spezifischen Zonenvorschriften sind einzuhalten.

Ausserhalb der Bauzone

Ausserhalb der Bauzone ist auf den Bau von kleinen Windenergieanlagen aus Gründen der Effizienz, der Wirtschaftlichkeit und des Landschaftsbildes grundsätzlich zu verzichten. Ausnahmen sind für nicht ans Stromnetz angeschlossene Selbstversorger möglich.

4. Abstimmungsanweisungen

4.1 Interessengebiete Windenergie als Vororientierung

Folgende Interessengebiete Windenergie werden als Vororientierung im Richtplan aufgenommen:

Vororientierung

- Hochalp (Urnäsch)
- Hochhamm (Urnäsch, Schönggrund)
- Flecken/Suruggen (Gais, Trogen).

In diesen Gebieten sind die Nutzen- und Schutzaspekte bei grossen WEA auch unter Berücksichtigung ausserkantonaler WEA zu prüfen. Es ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Die betroffenen Gemeinden sind anzuhören.

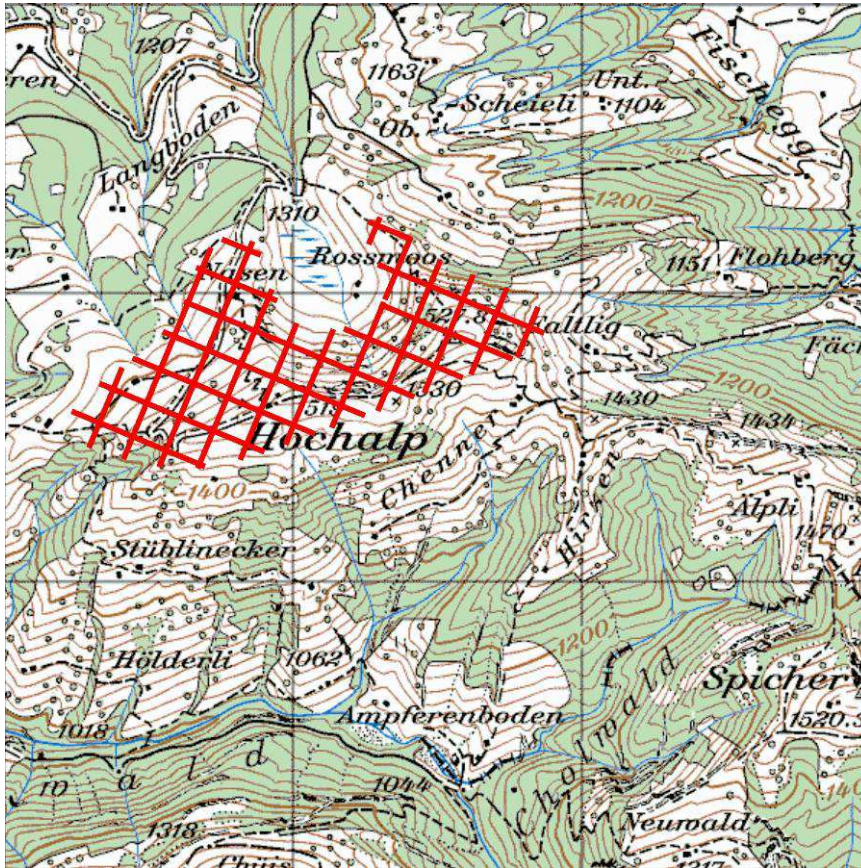
4.2 Interessengebiete Windenergie als Festsetzung

Fällt die Interessenabwägung zu Gunsten der Windkraft aus, werden die jeweiligen Gebiete im kantonalen Richtplan festgesetzt. Zur Zeit sind keine Gebiete festgesetzt.

Detailkarten: Interessengebiete Windkraft

a. Hochalp (Urnäsch)

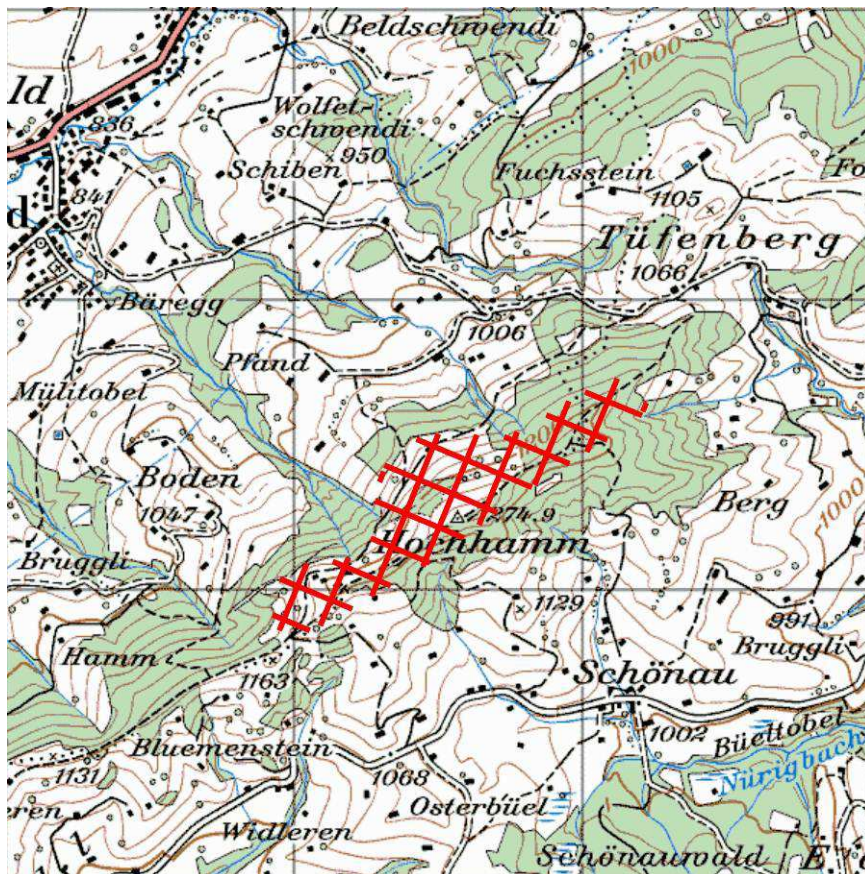
Vororientierung



- E. Versorgung und Entsorgung
- E.2. Energieversorgung

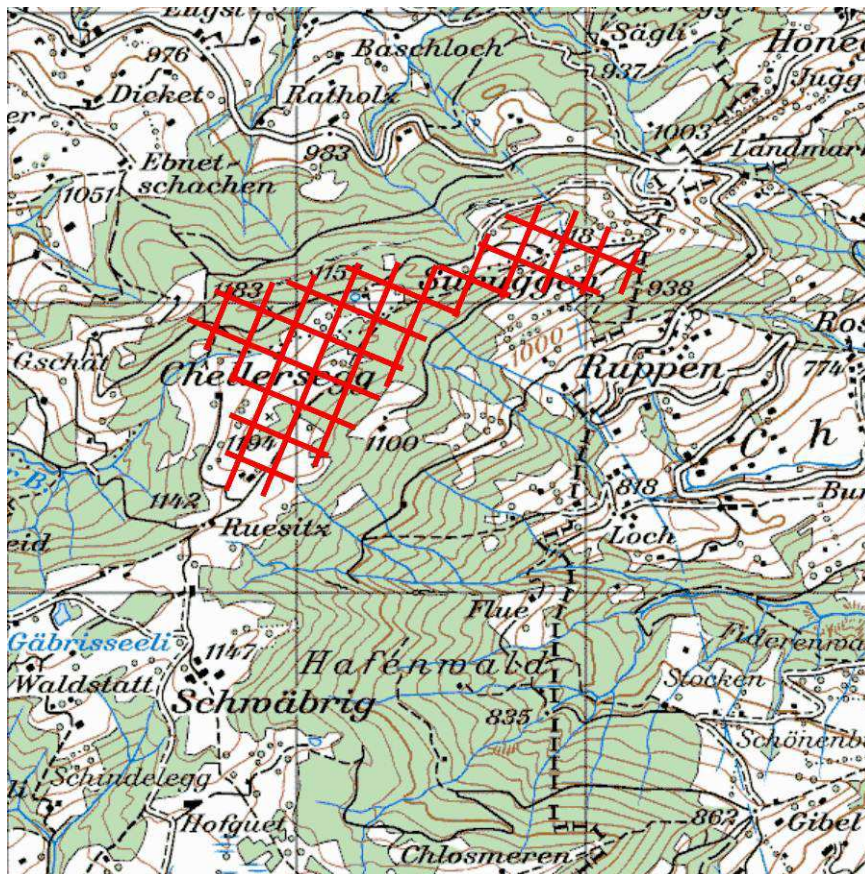
b. Hochhamm (Urnäsch, Schönggrund)

Vororientierung



c. Flecken / Suruggen (Gais, Trogen)

Vororientierung



E. Versorgung und Entsorgung

E.2. Energieversorgung

E.2.3 Strom, Elektrische Übertragungsleitungen

E.2.4 Gas

K. Richtplankarte
Ausschnitte

K. Richtplankarte: Ausschnitte

1.1 Änderungen Richtplankarte

LEGENDE

Richtplanaussagen:

Gesamtkarte

~~Zusatzkarte~~

1. Siedlung



S.1.1 Siedlungsgebiet [entspricht kommunalen Bauzonen, Stand 1.5.2014]



~~S.1.1 Bauentwicklungsgebiet~~



~~S.2.1 Gemeinden mit Zentrumsaufgaben~~



~~S.2.2 Übrige Gemeinden~~



S.2.3 Siedlungsbegrenzungslinie



S.2.4 Siedlungstrenngürtel



~~S.3.1 Öffentliche Bauten und Anlagen von überörtlicher Bedeutung~~



S.4.1 Ortsbilder von nationaler Bedeutung



S.5.1 Kleinsiedlungen / Kleinsiedlungen mit erhöhten gestalterischen Anforderungen

2. Verkehr



V.2.1 Staatsstrassen Hauptachsen *



V.2.3 Trassen für Ortsumfahrungen



V.2.4 Auszubauende Strecken für Radfahrer *



V.3.1 Schwerpunktverbindungen öffentlicher Verkehr *



V.3.2 Bauvorhaben und Trassensicherung öffentlicher Verkehr

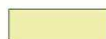


V.3.3 Geplante P+R-Plätze

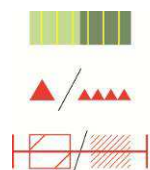
3. Landschaft



L.2 Landwirtschaftsgebiet



L.2 Kantonales Interessengebiet Landwirtschaft
(Fruchtfolgefäche)

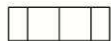


L.5.1 Kantonales Interessengebiet Tourismus

L.5.2 Aussichtspunkte und Aussichtslagen

L.6 Kantonales Interessengebiet Naturgefahren **
(Steinschlag-, Rutsch-, Lawinengefahren / Hochwassergefahren)L.7 Kantonales Interessengebiet Naturschutz
(Naturschutzzonen)L.8 Handlungsprioritäten zur Erhaltung und
Förderung von Natur- und Landschaft *

L.9.1 Kantonales Interessengebiet Landschaftsschutz



L.9.2 Moorlandschaft von nationaler Bedeutung

L.10.2 Wildtierkorridor
(Quellenvermerk Fläche: BAFU, Bern)**4. Versorgung und Entsorgung**E.1.2 Kantonales Interessengebiet Grundwasser
(provisorische / definitive Grundwasserschutzzonen)

E.2.2 Bauvorhaben Strom und Gasversorgung

E.3 Kantonales Interessengebiet Kiesversorgung *
(Materialabbaugebiete)E.4 Kantonales Interessengebiet Deponie
(Inertstoff-Deponiestandorte)

E.5 Kantonales Interessengebiet Windenergie

5. Weitere Raumnutzungen

R.2 Schiessstände mit Lärmsanierungspflicht

6. Allgemeine Festlegungen

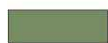
C.1 Gebiete mit zu prüfender Nutzung



C.2 Konfliktgebiete

K. Richtplankarte
Ausschnitte

Ausgangslage:



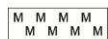
L.3 Wald



L.7 Eidgenössische und Kantonale Jagdbanngebiete *



L.9.2 Landschaft von nationaler Bedeutung (BLN-Gebiet) *



R.1 Militärische Anlagen
(Truppenübungsplätze und Hilfsschiessplätze)



R.2 Weitere Schiessstände

Hinweise:



Gebiete ohne bestimmte ~~/mit später festzulegender/~~ Nutzung



Kantonsgrenze



Gemeindegrenze

* Diese Richtplaninhalte sind auf separaten
Kartendarstellungen im Richtplankarte dargestellt

** Diese Richtplaninhalte sind dem kantonalen
Geographischen Informationssystem zu entnehmen:
www.geoportal.ch



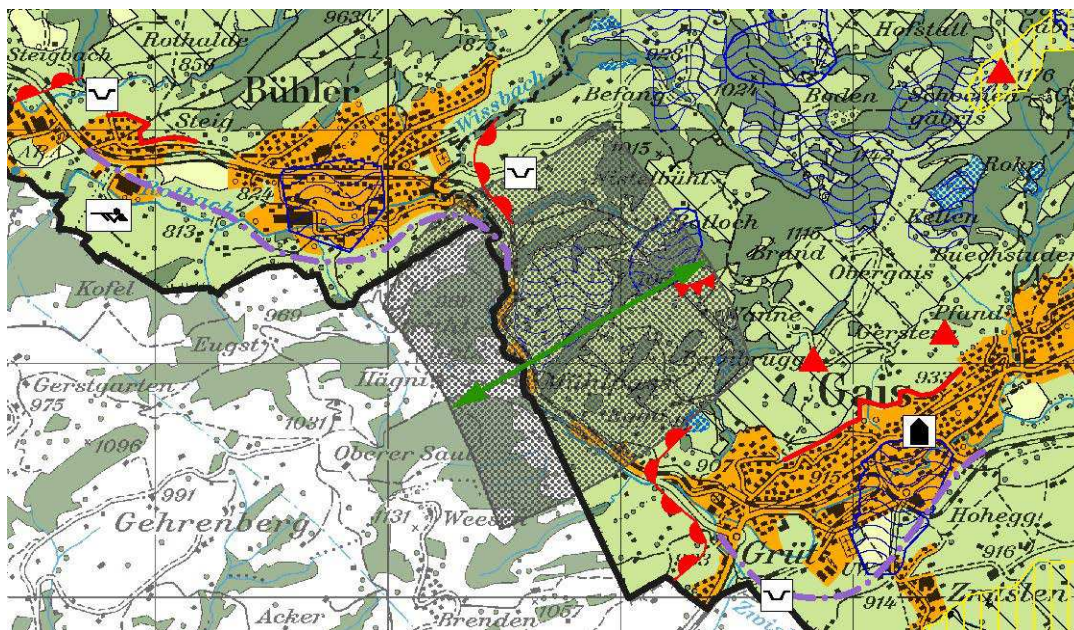
Löschungen

L.10

Neueinträge

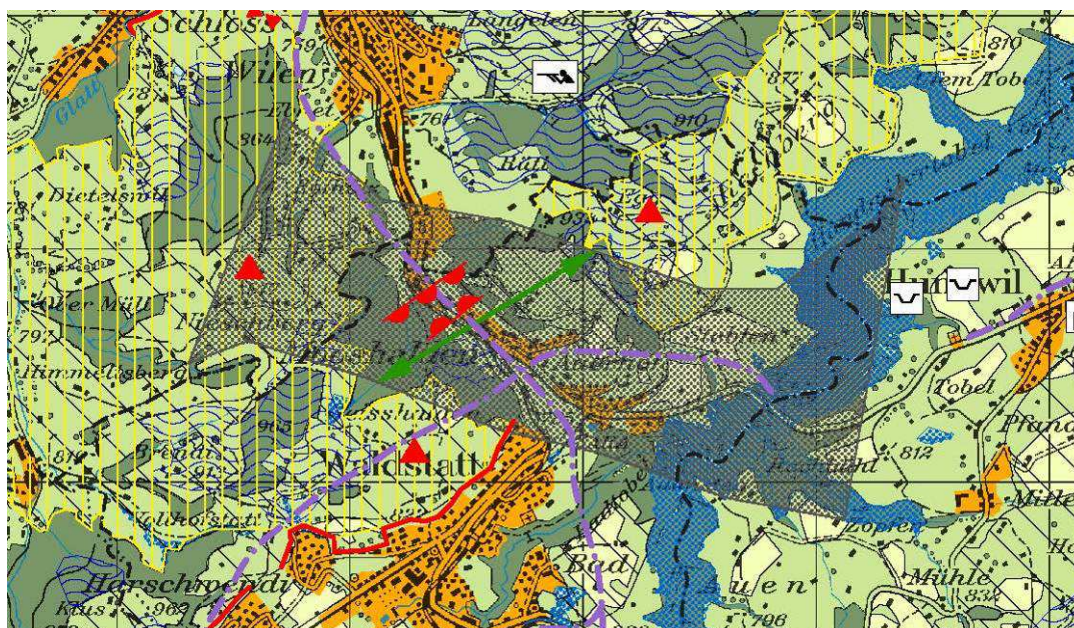
1.2 Bühler, Gais: Wildtierkorridor (L.10)

neu


 Wildtierkorridor

1.3 Herisau, Hundwil, Waldstatt: Wildtierkorridor (L.10)

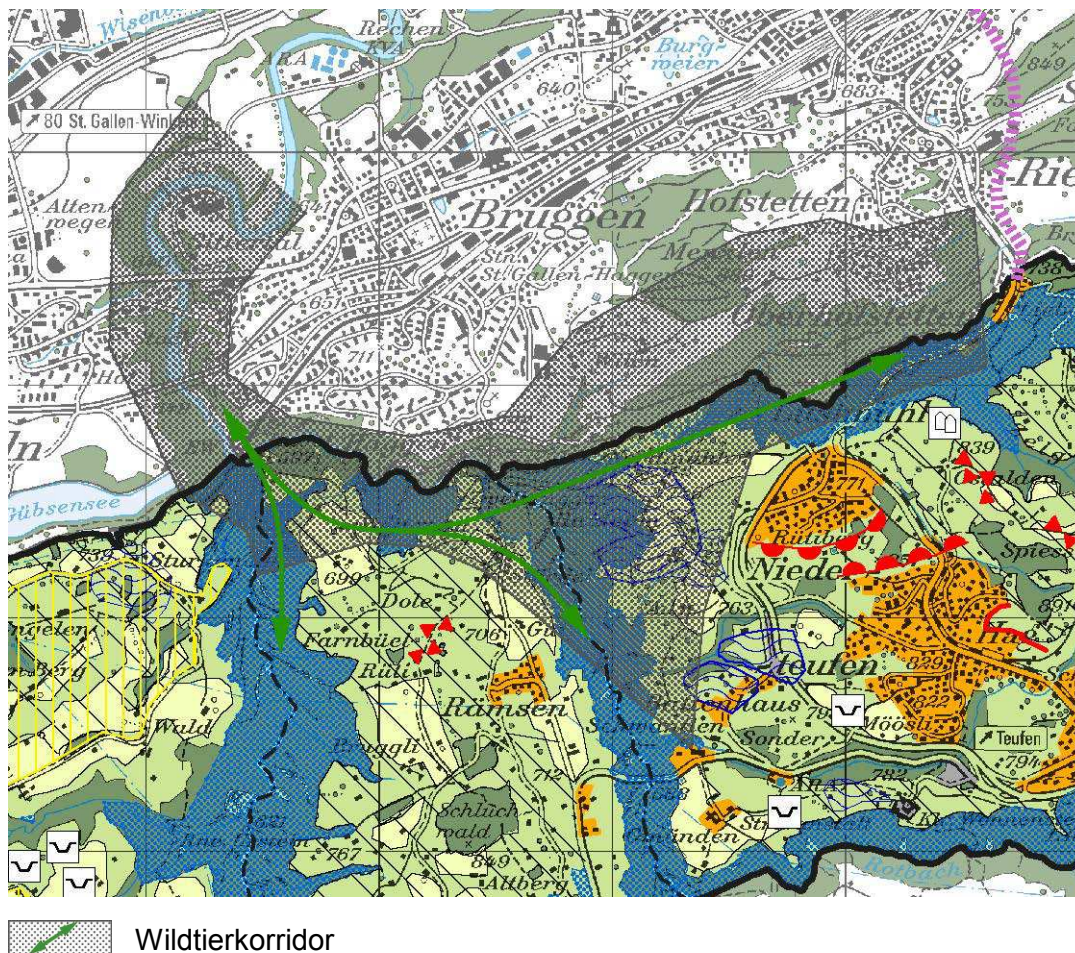
neu


 Wildtierkorridor

K. Richtplankarte
Ausschnitte

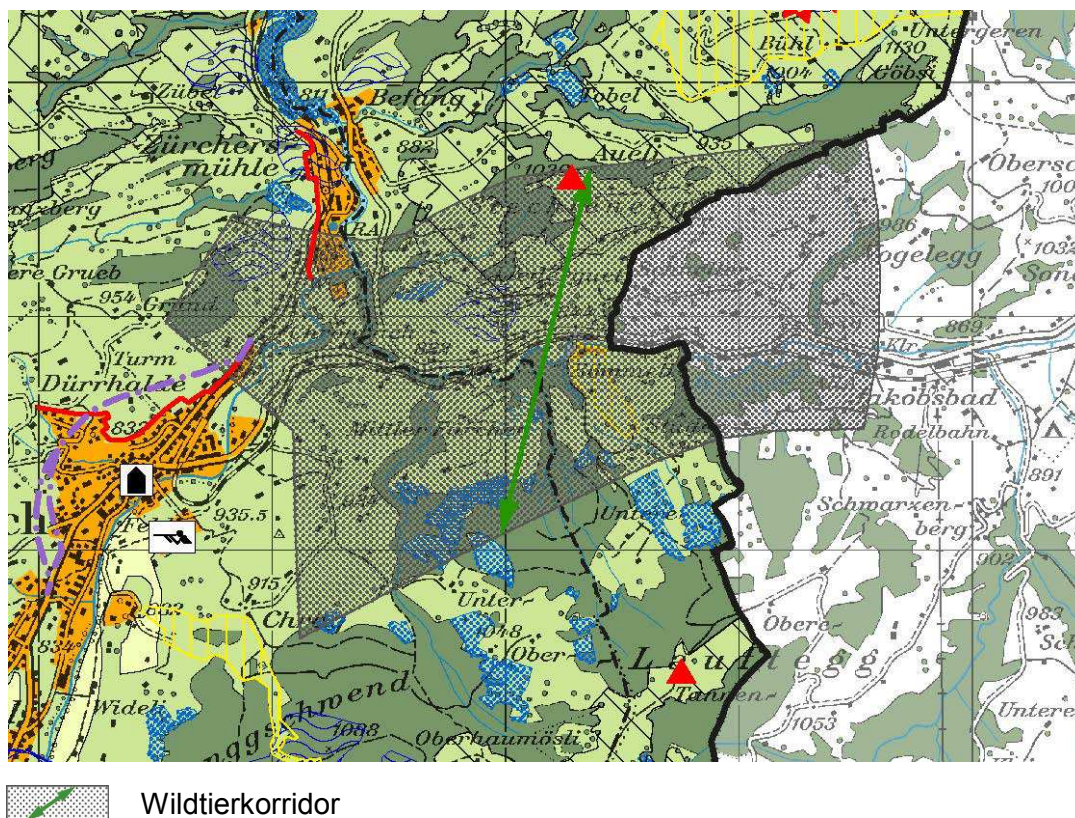
1.4 Herisau, Stein, Teufen: Wildtierkorridor (L.10)

neu



1.5 Hundwil, Urnäsch: Wildtierkorridor (L.10)

neu



1.6 Teufen: Änderung Bauvorhaben und Trassensicherung öffentlicher Verkehr (V.3.2)

bisher

neu

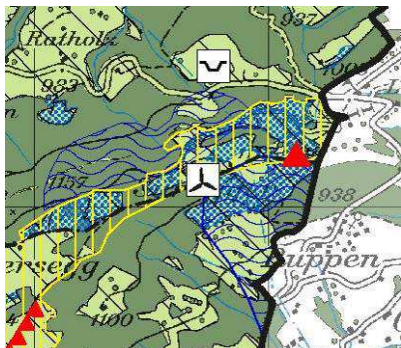


■■■■■■■■■■ Bauvorhaben und Trassensicherung öffentlicher Verkehr

K. Richtplankarte
Ausschnitte

1.7 Gais, Trogen: kantonales Interessengebiet Windenergie (E.5)

neu



 kantonales Interessengebiet Windenergie

1.8 Schönggrund, Urnäsch: kantonales Interessengebiet Windenergie (E.5)

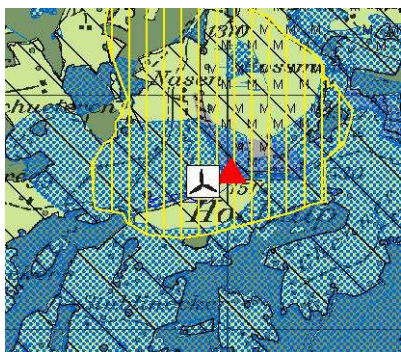
neu



 kantonales Interessengebiet Windenergie

1.9 Urnäsch: kantonales Interessengebiet Windenergie (E.5)

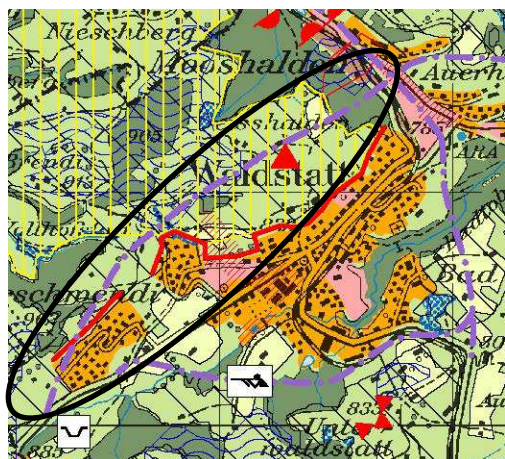
neu



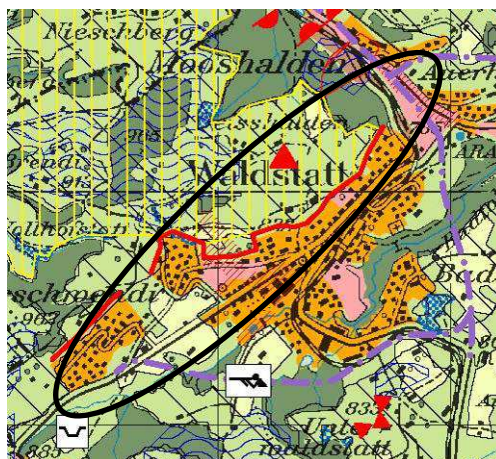
 kantonales Interessengebiet Windenergie

1.10 Waldstatt: Trassensicherung für Ortsumfahrung (V.2.3)

bisher



neu



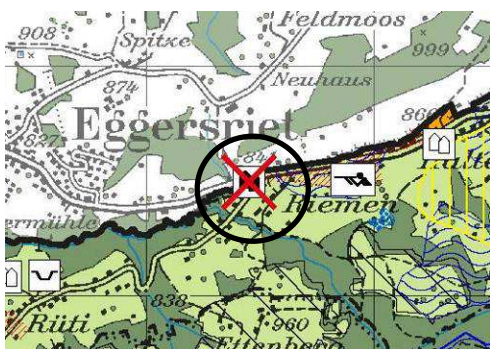
K. Richtplankarte
Ausschnitte

III. Bereits rechtskräftige Änderungen (Informationsinhalt)

seit Nachführung 2010

S.5.1 Kleinsiedlungen

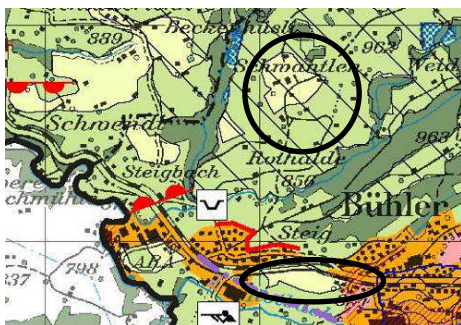
Grub: Streichung Weiler Riemen (S.5.1.12) RRB 2012-625



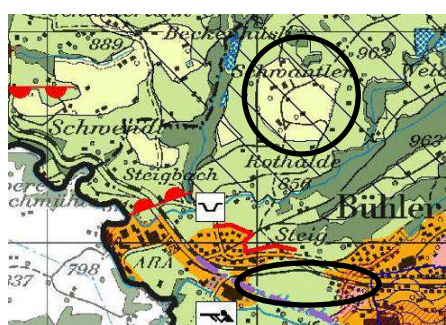
L.2 Landwirtschaft

a) Bühler: Verlegung / Anpassung FFF (Moos/Krummbach), RRB 2013-99

bisher



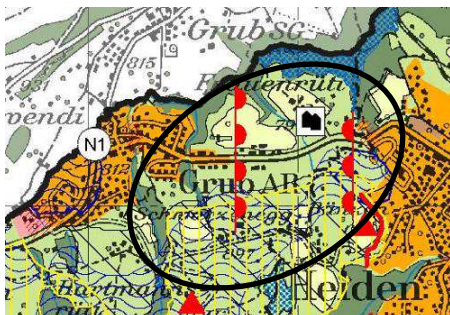
neu



K. Richtplankarte
Informationsinhalt

b) Grub: Verlegung/Anpassung FFF (Frauenrüti, Ebni, Obere Hart, Salen), RRB 2012-625

bisher



neu

